

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
betreffend das Justizgesetz (JG)**

09-32

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Bericht und Antrag zum Justizgesetz (JG). Damit verbunden sind Anpassungen in weiteren Erlassen, insbesondere auch in der Kantonsverfassung. Den als Anhängen beige-fügten Entwürfen schicken wir folgende Erläuterungen voraus:

1 Ausgangslage

1.1 Gesetzgebung des Bundes

Der Bundesrat hat am 21. Dezember 2005 die Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts (BBI 2006, S. 1085 ff.) und am 28. Juni 2006 die Botschaft zu einer Schweizerischen Zivilprozessordnung (BBI 2006, S. 7221 ff.) verabschiedet. In der Folge hat der Bundesrat seinen zusammen mit der Strafprozessordnung erarbeiteten Entwurf für eine Jugendstrafprozessordnung vollständig überarbeitet und vorgelegt (BBI 2008, S. 3121 ff.).

Der ursprüngliche Zeitplan des Bundesrats war sehr ehrgeizig, plante er doch, die Erlasse auf den 1. Januar 2010 in Kraft zu setzen. Die parlamentarischen Beratungen haben sich jedoch verzögert. Der endgültige Text liegt mittlerweile vor von der Strafprozessordnung (BBI 2007, S. 6977 ff., Referendumsfrist abgelaufen am 24. Januar 2008), von der Zivilprozessordnung (BBI 2009, S. 21 ff., Ablauf der Referendumsfrist am 16. April 2009) und von der Jugendstrafprozessordnung (BBI 2009, S. 1993 ff., Ablauf der Referendumsfrist am 9. Juli 2009). Aufgrund dieser Verzögerungen hat der Bundesrat das Inkrafttreten verschoben und auf den 1. Januar 2011 in Aussicht gestellt.

Mit einem Referendum gegen die Zivilprozessordnung und gegen die Jugendstrafprozessordnung ist nicht zu rechnen.

Aufgrund dieser Umstände und in Anbetracht der notwendigen umfangreichen kantonalen Anpassungen lässt sich ein weiteres Zuwarten mit der kantonalen Umsetzungsvorlage nicht rechtfertigen.

1.1.1 Strafprozessordnung (StPO)

Die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) und die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (JStPO) ersetzen die 26 kantonalen Strafprozessordnungen. Damit werden Straftaten in der Schweiz künftig nicht nur einheitlich im Strafgesetzbuch umschrieben, sondern auch nach den gleichen prozessualen Regeln verfolgt und beurteilt. Der Strafprozess wird jedoch nicht neu definiert, sondern es wird weitgehend an bestehenden kantonalen Regelungen angeknüpft.

Die Gerichtsorganisation bleibt grundsätzlich den Kantonen überlassen. Allerdings bedingt das einheitliche Prozessrecht insbesondere ein einheitliches Strafverfolgungsmodell. Charakteristisch für das künftige Staatsanwaltschaftsmodell ist das Fehlen eines Untersuchungsrichters: Die Staatsanwaltschaft leitet das Vorverfahren, führt die Untersuchung, erhebt die Anklage und vertritt diese vor den Gerichten. Durch die einheitliche Ermittlung, Untersuchung und Anklageerhebung wird ein hoher Grad an Effizienz in der Strafverfolgung erreicht. Die starke Stellung der Staatsanwaltschaft wird namentlich durch ein Zwangsmassnahmengericht und ausgebaute Verteidigungsrechte ausgeglichen.

Weiter sieht die StPO neben der Revision als Rechtsmittel nur die Berufung (gegen Schuld- oder Freisprüche der erstinstanzlichen Gerichte) und die Beschwerde (gegen alle übrigen Entscheide der erstinstanzlichen Gerichte, gegen Verfahrenshandlungen und Entscheide der Strafverfolgungsbehörden sowie gegen bestimmte Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts) vor. Die StPO legt zudem fest, dass es in jedem Kanton nur eine Beschwerdeinstanz und nur ein Berufungsgericht geben darf, wobei

beide Funktionen von demselben Gericht ausgeübt werden können. Aufgrund der Vorgaben des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) muss es sich dabei um ein oberes kantonales Gericht handeln.

Weiterhin zuständig bleiben die Kantone auch für das Tarifwesen, d.h. für die Kosten und Gebühren des Strafprozesses.

1.1.2 Jugendstrafprozessordnung (JStPO)

Die heute geltenden kantonalen Jugendstrafprozessordnungen lassen sich auf zwei unterschiedliche Strafverfolgungsmodelle zurückführen. Während gemäss Jugendrichtermodell die gleiche Person den Sachverhalt untersucht, leichtere Fälle entscheidet, als Mitglied des Jugendgerichts amtiert und den Vollzug des Urteils überwacht, sieht das Jugendanwaltsmodell eine teilweise Trennung dieser Funktionen vor: Der Jugendanwalt klärt zwar den Sachverhalt ab, erlässt Strafbefehle und ist mit dem Urteilsvollzug betraut, vor dem Jugendgericht vertritt er hingegen die Anklage. Die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (JStPO) hält an der Wahlfreiheit der Kantone bezüglich des Strafverfolgungsmodells fest. Dieser Gestaltungsspielraum ermöglicht es den Kantonen, die Behördenorganisation ihren spezifischen Bedürfnissen anzupassen und bewährte Strukturen beizubehalten.

Nach Abschluss der Untersuchung kann die Untersuchungsbehörde das Verfahren einstellen, einen Strafbefehl erlassen oder beim Jugendgericht Anklage erheben. Die weitgehende Zulässigkeit des Strafbefehlsverfahrens und andere Regelungen wie die grundsätzliche Zuständigkeit der Behörden am gewöhnlichen Aufenthaltsort und die Mitwirkungspflicht aller Behörden bei der Abklärung der persönlichen Verhältnisse ermöglichen es, die Jugendstrafverfahren zu beschleunigen und jugendliche Straftäter rasch und konsequent zu sanktionieren.

1.1.3 Zivilprozessordnung (ZPO)

Mit der Vereinheitlichung des Zivilprozessrechts wird die Rechtszersplitterung und die damit verbundene Rechtsunsicherheit beseitigt. Die künftige ZPO sieht verschiedene Verfahrenstypen vor, die jeweils auf die Art der Parteien und des Streites abgestimmt sind. So gilt für kleinere Fälle sowie für die Angelegenheiten des sozialen Privatrechts (z.B. Miete, Arbeit, Konsumentenschutz) ein vereinfachtes Verfahren, das sich durch erleichterte Formen, verstärkte Mündlichkeit sowie eine aktivere Rolle des Gerichts kennzeichnet.

Der aussergerichtlichen Streitbeilegung kommt ein hoher Stellenwert zu. Die Parteien haben zunächst einen Schlichtungsversuch durchzuführen, bevor sie das urteilende Gericht anrufen. Diese Vorrunde trägt zur Entlastung der Gerichte bei.

Die Kantone bleiben wie bisher zuständig für die Wahl und die Organisation der Behörden. Gemäss Botschaft darf die neue ZPO den Kantonen jedoch keine zusätzlichen Kosten aufbürden. Insbesondere müssen sie keine neuen Gerichte einführen. Besondere Fachgerichte, wie z.B. Handels-, Miet- und Arbeitsgerichte sind wie bisher freie organisatorische Optionen.

Weiterhin zuständig bleiben die Kantone auch für das Tarifwesen, d.h. für die Kosten und Gebühren des Zivilprozesses.

1.2 Umsetzung im Kanton Schaffhausen

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen hat am 23. Oktober 2007 eine Projektorganisation ins Leben gerufen mit dem Auftrag, die Gesetzgebung zur Einführung der Schweizerischen Strafprozess- (StPO), Jugendstrafprozess- (JStPO) und Zivilprozessordnung (ZPO) vorzubereiten. Die Projektgruppe¹ unter der Leitung von Regierungsrat Dr. Erhard Meister (Teilprojektgruppe 1 unter Leitung von Staatsanwalt Peter Sticher und Teilprojektgruppe 2 unter Leitung von Obergerichtspräsident Dr. iur. David Werner) hat am 25. Juni 2008 zu Händen des Regierungsrats einen Entwurf zur Umsetzung verab-

¹ Mitglieder der Projektgruppe in alphabetischer Reihenfolge: Evelyne Ankele (Friedensrichterin), Dr. iur. Annette Dolge (Kantonsrichterin), Meinrad Gnädinger (Leiter Amt für Justiz und Gemeinden, bis Februar 2008), Daniel Jenne (Polizeirichter), Andreas Jenni (Leiter Amt für Justiz und Gemeinden), Philipp Maier (Chef Kriminalpolizei), Prof. Dr. iur. Arnold Marti (Vizepräsident Obergericht), Dr. Erhard Meister (Regierungsrat), Peter Möller (Jugendanwalt), Werner Oechslin (Präsident Kantonsgericht), Daniel Sattler (Departementssekretär Volkswirtschaftsdepartement), Beat Sulzberger (Gerichtsschreiber Obergericht), Peter Sticher (Staatsanwalt), Jürg Uhlmann (Vertreter Anwaltsverband), Dr. iur. David Werner (Präsident Obergericht), Willi Zürcher (Geschäftsleiter Untersuchungsrichteramt).

schiedet. Kernstück ist das Justizgesetz. In der Folge hat der Regierungsrat vom 4. September bis 30. November 2008 eine breite Vernehmlassung durchgeführt. Die Vorlage wird von praktisch allen Vernehmlassungsteilnehmern grundsätzlich befürwortet, wenn auch in Teilbereichen Änderungen verlangt wurden. Auf die einzelnen Bemerkungen wird in dieser Vorlage an der entsprechenden Stelle eingegangen.

Gestützt auf den Vorschlag der Projektorganisation wie auch auf die Vernehmlassungsantworten schlägt der Regierungsrat die Schaffung eines Justizgesetzes vor, welches die Organisation und die Zuständigkeit der kantonalen Justiz- und Strafverfolgungsbehörden regelt und die ergänzenden Vorschriften zur StPO, JStPO und ZPO enthält, und zwar mit folgender Begründung: Heute finden sich die einschlägigen Bestimmungen zum Organisations- und Prozessrecht in der Kantonsverfassung sowie in verschiedenen Gesetzen, Dekreten und Verordnungen. Diese historisch gewachsene Organisation hat teilweise zu einer ungleichen und unübersichtlichen Regelung geführt. Aus diesem Grund will der Regierungsrat keine reine Anpassungsgesetzgebung vornehmen, sondern die Organisation des Gerichtswesens ganz allgemein einer kritischen Prüfung unterziehen. Ziel ist, die bisherigen vielfältigen Regelungen in ein neues, übersichtliches und systematisch kongruentes System zu überführen. Dadurch soll das massgebende Recht auch für Aussenstehende gut zugänglich werden. Allerdings wird, sofern dies das übergeordnete Recht erlaubt, die bewährte Organisation und Zuständigkeit beibehalten und die bewährte Praxis festgeschrieben. Gleichzeitig soll mit der Anpassung an das übergeordnete Recht die Gelegenheit genutzt werden, das kantonale Recht in Teilbereichen zu verbessern und wo möglich zu straffen.

Die kantonalen Anpassungen erfolgen zwar aufgrund unterschiedlicher Bundesgesetze. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, auch die Anpassungen auf kantonaler Ebene hätten durch gesonderte Erlasse zu erfolgen. Sowohl in der StPO, der JStPO wie auch in der ZPO werden die Kantone beauftragt, Zuständigkeit und Organisation der Behörden sowie teilweise auch noch weitere Bestimmungen zu regeln. Der Kanton Schaffhausen nimmt diese Aufgabe wahr, indem er ein neues Justizgesetz schafft, welches sich umfassend zur Organisation äussert. Es wäre widersinnig, gestützt auf die Einheit der Materie für jeden Bereich einen gesonderten Erlass zu schaffen.

Nachfolgend werden die wichtigsten Punkte des Justizgesetzes stichwortartig aufgelistet:

- Verzicht auf die Schaffung von nicht ausdrücklich vorgeschriebenen Gerichten (wie Jugendgericht, Zwangsmassnahmengericht), sondern Zuweisung der entsprechenden Kompetenz an ein bereits bestehendes Gericht (Kantonsgericht);
- Kantonalisierung des Friedensrichterwesens unter Schaffung von vier Kreisen;
- schlanke Umsetzung des vom Bund vorgegebenen Staatsanwaltschaftsmodells, d.h. Schaffung einer Staatsanwaltschaft mit drei Abteilungen und Verzicht auf eine Oberstaatsanwaltschaft;
- Beibehalten des Jugendanwaltschaftsmodells, d.h. Verzicht auf das von Bundesrechts wegen ebenfalls mögliche Jugendrichtermodell;
- nur teilweise Ausschöpfung der von Bundesrechts wegen möglichen Zuständigkeit des Einzelrichters am Kantonsgericht in Strafsachen unter Beibehaltung der bisherigen Regelung;
- Schaffung von Einzelrichtern am Obergericht nur in wenigen eher untergeordneten Fällen;
- grundsätzliche Beibehaltung der Kosten- und Entschädigungsregelung (Pauschalen für die Staatsgebühren und Abstellen auf die Honorarvereinbarung bei der Parteientschädigung);
- Überführung der bisher vom Kantonsgericht vorgenommenen öffentlichen Beurkundung in die Verwaltung.

2 Justizgesetz (JG)

2.1 Aufbau des Justizgesetzes und Titel

Der Titel lautet: «Justizgesetz (JG)». Es wird also bewusst auf den Zusatz «... des Kantons Schaffhausen» verzichtet, zumal auch bei anderen kantonalen Erlassen der Hinweis auf den Kanton fehlt. Die offizielle Abkürzung «JG» erleichtert das Zitieren und entspricht der Regelung bei neueren Erlassen des Bundes.

Das Justizgesetz umfasst in den Teilen I–VI den allgemeinen Teil sowie die Bestimmungen über die Schlichtungsbehörden, die Strafverfolgungsbehörden, die Gerichte und die weiteren Rechtspflegebehörden. Neben der Regelung der Organisation und der Zuständigkeiten hat der Bund den Kantonen teilweise auch die Möglichkeit belassen, das Verfahren zu gestalten. Diese Bestimmungen finden sich in Teil VII. Im Teil VIII finden sich Bestimmungen zu Bereichen, welche in engem Bezug zum Strafrecht stehen. Aufgrund der besonderen Nähe zum Justizbereich sind im Justizgesetz auch grundlegende Bestimmungen über das Betreibungs- und Konkurswesen enthalten. Sie finden sich in Teil IX. Teil X enthält die Schlussbestimmungen.

Im Anhang sind diejenigen Gesetze und Dekrete aufgeführt, welche aufgrund des neuen Justizgesetzes geändert oder aufgehoben werden müssen.

Wenn möglich sind alle notwendigen Bestimmungen im Justizgesetz zusammenzufassen. Ganz vereinzelt wird auf die Gesetzgebungskompetenz des Regierungsrates, des Obergerichts oder des Kantonsrats verwiesen.

Nachfolgend einige wichtige Bestimmungen im Überblick, wobei grundsätzlich nach der Reihenfolge im Justizgesetz vorgegangen wird. Für die Verweisungen gilt: Mit dem Kürzel StPO, JStPO und ZPO sind die neuen Schweizerischen Prozessordnungen, mit SH-StPO, SH-JStPO und SH-ZPO die bisherigen kantonalen Prozessordnungen bezeichnet.

2.2 Wahlen und Anstellungen (Art. 2 ff. JG)

Im geltenden Recht finden sich die Bestimmungen über die Wahlen in der Kantonsverfassung (Art. 73, 75 und 76 KV), in Gesetzen (z.B. Art. 37 VRG, Art. 2 und 5 EG SchKG), Dekreten (z.B. § 1 Organisationsdekret Kantonsgericht) und Verordnungen (z.B. § 1 Schlichtungsstellenverordnung). Neu werden, abgesehen von der Verankerung der wichtigsten Bestimmungen in der Kantonsverfassung, die Wahlen übersichtlich und nach einheitlichem Muster im Justizgesetz geregelt.

Die Wahlkompetenz des Kantonsrats im Bereich der Gerichte gilt jeweils für die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, die weiteren Mitglieder, die Ersatzmitglieder und die ausserordentlichen Mitglieder.

Bei der Staatsanwaltschaft wählt der Kantonsrat zwar die Erste Staatsanwältin oder den Ersten Staatsanwalt sowie die anderen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, nicht aber die ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Um ein situations- und zeitgemässes Handeln zu ermöglichen, sollen diese durch den Regierungsrat ernannt werden (vgl. Art. 2 Abs. 3 JG), ebenso die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (vgl. Art. 16 Abs. 2 JG). In der Vernehmlassung wurde vorgeschlagen, der Kantonsrat solle auch die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wählen, denn bei Bewerbungen und Wahlen müsse mit offenen Karten gespielt werden. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Bewerberinnen und Bewerber in der Praxis wissen, welche Stelle frei wird, nämlich diejenige, welche ausgeschrieben ist. Sofern eine interne Besetzung angestrebt wird, kann im Stelleninserat darauf aufmerksam gemacht werden. Diese Regelung entspricht zudem der bisherigen Praxis: Wird eine Einzelrichterstelle am Kantonsgericht frei, so kann der Kantonsrat auch nur eine Kantonsrichterin oder einen Kantonsrichter wählen. Der Einsatz in der Kammer oder als Einzelrichter obliegt dann dem Kantonsgericht selbst.

In der Vernehmlassung wurde verlangt, der Kantonsrat (und nicht das Obergericht) müsse im Falle der Kantonalisierung die Friedensrichterinnen und Friedensrichter wählen können. Dem ist entgegenzuhalten, dass das Obergericht schon jetzt nicht nur die Schlichtungsbehörden, sondern auch die Spezialverwaltungsgerichte wählt, nämlich die «Schätzungskommission für Wildschäden», die «Schätzungskommission für Enteignungen», die «Rekurskommission für Gebäudeversicherung und Brandschutz» sowie die «Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen».

Die Wahlvorbereitung obliegt heute der Justizkommission. Neu soll dafür eine Wahlkommission zuständig sein, welche neben den Mitgliedern der Justizkommission Fachpersonen aus dem Justizbereich angehören. Nach wie vor soll jedoch die Wahlkompetenz beim Kantonsrat liegen. Dieser Vorschlag wurde in der Vernehmlassung kontrovers diskutiert: Eine Gemeinde verlangte generell die Volkswahl, teilweise wurde verlangt, am bisherigen System festzuhalten, teilweise wurde der vermehrte Einbezug der nicht-politischen Elemente im Auswahlverfahren begrüsst, teilweise wurde verlangt, das Wahlvorbereitungsgremium zu verkleinern. Der Regierungsrat ist bestrebt, die Wahlvorbereitung zu

entpolitisieren und schlägt zu diesem Zweck die Schaffung einer Wahlkommission vor. Er stellt sich jedoch klar hinter die abschliessende Wahlkompetenz durch den Kantonsrat.

Wie bisher sollen das Obergericht und das Kantonsgericht die juristischen und administrativen Mitarbeitenden des jeweiligen Gerichts selbst anstellen. Auf die Ausweitung der Regelung auch auf die Staatsanwaltschaft, wie dies in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehen war, wird verzichtet, da es sich bei der Staatsanwaltschaft um eine in die Verwaltung eingebundene Amtsstelle handelt und insofern vom normalen Anstellungsprozedere gemäss Personalgesetz keine Abweichung erfolgen soll.

Gemäss Art. 56 JG ist die Rechtspflegekommission für die Justizverwaltung ordentlich mit einem juristischen Sekretariat besetzt, was bedeutet, dass auch eines eingesetzt werden muss. Selbstverständlich können die in Frage stehenden Personen temporär oder fallbezogen angestellt werden. Es handelt sich nicht zwingend um Dauerstellen, zumal auch die Rechtspflegekommission nur bei Bedarf eingesetzt wird.

2.3 Aufsicht (Art. 6 f. JG)

An der Aufsicht über die Gerichte, Schlichtungsbehörden, Rechtspflegebehörden sowie die Betreibungsämter und das Konkursamt ändert sich nichts: Die Aufsicht liegt beim Obergericht, die Oberaufsicht beim Kantonsrat. Die Rechtspflegekommission für die Justizverwaltung untersteht selbstverständlich nicht dem Obergericht, aber wie bisher der Oberaufsicht durch den Kantonsrat. Die Staatsanwaltschaft wird der Aufsicht durch den Regierungsrat unterstellt.

Die schweizerischen Prozessordnungen enthalten keine aufsichtrechtlichen Rechtsbehelfe, abgesehen von den Rechtsmitteln wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung. Für Beschwerden gegen anderweitiges aufsichtsrechtlich relevantes Verhalten bedarf es einer kantonalen Regelung, welche hiermit geschaffen wird. Art. 7 JG entspricht Art. 385 ff. SH-ZPO, Art. 327 ff. SH-StPO und Art. 30 f. VRG. Die vorgeschlagene Regelung bezieht sich nur auf Beschwerden an die «Aufsichtsbehörde», nicht aber an die «Oberaufsichtsbehörde». Bei einer allfälligen Aufsichtsanzeige an den Kantonsrat kann jedoch die hier vorgeschlagene Regelung zumindest sinngemäss mitberücksichtigt werden.

2.4 Friedensrichteramt (Art. 9 JG)

2.4.1 Vorgaben der Schweizerischen ZPO

Nach geltendem Recht ist der Friedensrichter ausschliesslich vermittelnd tätig (vgl. Art. 153 Abs. 3 SH-ZPO). Neu kann die Schlichtungsbehörde von Bundesrechts wegen bei einem Streitwert bis Fr. 5'000.-- einen Urteilsvorschlag unterbreiten und bei einem Streitwert bis Fr. 2'000.-- auf Antrag der Klagepartei materiell entscheiden (Art. 210 und 212 ZPO). Entscheide der Friedensrichter unterliegen der Beschwerde ans Obergericht (vgl. Botschaft zu Art. 316, BBl 2006, S. 7376). Hinzu kommt, dass nach Art. 147 SH-ZPO die Klage im Einverständnis beider Parteien unter Umgehung des Friedensrichters unmittelbar beim Gericht schriftlich eingeleitet werden kann, nach Bundesrecht dies aber neu nur bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert von mindestens Fr. 100'000.-- der Fall sein wird.

Dies bedeutet, dass die Friedensrichter neu weit umfassendere Aufgaben wahrnehmen müssen und häufiger zum Zuge kommen als bisher. Nach wie vor ist es jedoch nicht zwingend, dass die Friedensrichter sich über ein abgeschlossenes juristisches Studium ausweisen müssen.

2.4.2 Umsetzung im Kanton Schaffhausen

Gestützt auf die Vorgaben des Bundesrechts ist es für den Regierungsrat klar, dass nur eine Kantonalisierung in Frage kommt. Das bedeutet insoweit eine Vereinheitlichung und Systematisierung, als dadurch alle Schlichtungsbehörden kantonale Behörden sind und nicht nur – entsprechende dem heutigen, unbestrittenen Zustand – die besonderen Schlichtungsbehörden. Die Kantonalisierung war in der Vernehmlassung denn auch kaum umstritten. Sie wurde sogar mehrheitlich begrüsst, so auch von der Friedensrichtervereinigung. Von den Gemeinden sprachen sich einzig Stein am Rhein, Hemishofen und von den Parteien einzig die SVP gegen eine Kantonalisierung aus. Wichtiger als die Frage der Kantonalisierung scheint das Anliegen, das Amt des Friedensrichters auch in Zukunft den Laien offen zu lassen.

Was die Kreisgrösse anbelangt hat der Regierungsrat in der Vernehmlassungsvorlage die Schaffung eines einzigen Kreises favorisiert, aus föderalistischen Überlegungen jedoch auch eine Variante mit

vier Friedensrichterkreisen zur Diskussion gestellt. Eine Variante nach bisherigem Recht, d.h. dass jede Gemeinde einen eigenen Friedensrichter haben könnte, wurde nicht vorgeschlagen.

Bezüglich der Anzahl Kreise lässt sich aus der Vernehmlassung keine klare Tendenz aufzeigen: Die Gemeinden des Klettgaus und des unteren Kantonsteils und die Stadt Schaffhausen sowie von den Parteien die SP und die FDP sind eher für einen einzigen Kreis, die Gemeinden des Reiat sowie von den Parteien die SVP und die ÖBS wie auch die Friedensrichtervereinigung eher für mehrere Kreise. Die SVP will die Kreiseinteilung gar den Gemeinden überlassen. Teilweise wurde – quasi als Zwischenlösung – angeregt, auch bei der Ein-Kreis-Variante Friedensrichterverhandlungen in den Gemeinden zu ermöglichen, sofern die Gemeinde einen geeigneten Raum zur Verfügung stellt. Gründe für eine Mehr-Kreise-Lösung wurden, abgesehen vom Aspekt der Gemeindeautonomie, kaum genannt. Es fällt jedoch auf, dass sich die peripher gelegenen Gemeinden eher für einen einzigen Kreis aussprechen. Das Argument der Mobilität und Erreichbarkeit des Friedensrichteramtes in der Stadt Schaffhausen ist somit kaum stichhaltig.

Vom juristischen und organisatorischen Standpunkt her überwiegen die Vorteile bei der Schaffung nur eines Kreises. Diese Lösung bringt bezüglich Stellvertretung, Kommunikation und fachlichem Austausch eine klare und einfache Lösung. Es braucht weniger Amtsräume und die EDV-Lösung ist bedeutend kostengünstiger, da nicht mehrere sichere Leitungen geschaffen werden müssen. Entscheidend sind jedoch die durch das Bundesrecht geschaffenen neuen Kompetenzen und damit verbunden die neu verlangten fachlichen Grundkenntnisse der Friedensrichterinnen und Friedensrichter: Ein Vergleich mit anderen Rechtsgebieten und anderen Kantonen zeigt, dass eine Mindestauslastung, d.h. eine gewisse Praxis vorliegen muss, um die geforderte Professionalität in einem sich rasch wandelnden Umfeld zu gewährleisten. Wie gross die Auslastung sein wird, welche auf alle Friedensrichterinnen und Friedensrichter zukommen wird, lässt sich nur schwer abschätzen. Die bisherigen Fallzahlen können nur ein beschränktes Bild vermitteln: In der Stadt Schaffhausen hat die Friedensrichterin heute ein 40 %-Pensum. Im Jahr 2007 fielen rund die Hälfte aller Friedensrichterfälle in der Stadt Schaffhausen an. Dies kann aber nicht einfach in dem Sinn auf die neue Ordnung übertragen werden, dass künftig ca. 80 Stellenprozent nötig seien. Zwar werden einerseits die Ehrverletzungsklagen wegfallen. Andererseits ist mit einer deutlichen Zunahme der zivilrechtlichen Fälle zu rechnen, weil die Parteien nur noch bei einem Streitwert von mindestens Fr. 100'000.-- auf ein Schlichtungsverfahren verzichten können (vgl. Art. 199 Abs. 1 ZPO, dagegen heute Art. 147 Satz 2 SH-ZPO, wonach jede Klage direkt ans Gericht prorogiert werden kann). Ausserdem ist künftig bei allen arbeitsrechtlichen Streitigkeiten ein Schlichtungsverfahren durchzuführen (vgl. Art. 197 f. ZPO, dagegen heute Art. 148 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 288 Ziff. 1 lit. b SH-ZPO, wonach arbeitsrechtliche Streitigkeiten mit einem Streitwert bis Fr. 30'000.-- direkt beim Kantonsgericht einzuleiten sind). Die Möglichkeit, in gewissen Fällen einen Urteilsvorschlag zu unterbreiten oder gar materiell zu entscheiden, wird überdies zu einem Mehraufwand für Aktenstudium und Begründung führen. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass gegen die Entscheide der Friedensrichter unmittelbar die Beschwerde ans Obergericht zulässig ist. Hinzu kommt, dass seit der Integration der bezirksrichterlichen Funktionen ins Kantonsgericht der Kanton Schaffhausen keine Gerichtsbezirke mehr kennt. Die Friedensrichter können auch insoweit nicht mit den früheren Bezirksrichtern verglichen werden, als ihnen nicht wie diesen für die Behandlung ihrer Fälle noch ein Gerichtschreiber als juristischer Berater bzw. Sachbearbeiter zur Verfügung steht. Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass für die im ganzen Kanton Schaffhausen anfallenden Aufgaben mit einem Pensum von 150 % gerechnet werden muss. Bei einer Mehr-Kreise-Lösung würden auf die kleinen Kreise nur sehr geringe Stellenprozente entfallen. Es ist zu befürchten, dass (im Zusammenhang mit den gegenüber heute steigenden Anforderungen) die Professionalität leiden könnte. Dies kann nur aufgefangen werden, wenn die Wahl der Friedensrichterinnen und Friedensrichter in allererster Linie nach fachlichen und nicht nach parteipolitischen Überlegungen erfolgt. Dies bedeutet jedoch nicht unbedingt, dass nur Juristinnen und Juristen für diese Aufgabe in Frage kommen.

Der Regierungsrat anerkennt aber das grundsätzliche Anliegen der Subsidiarität: Sofern die Gemeinden oder Regionen in der Lage sind, eine Aufgabe zu lösen, soll sie von ihnen übernommen werden. Zur Qualitätssicherung sind jedoch flankierende Massnahmen notwendig. Der Regierungsrat schlägt deshalb nach einer Gesamtabwägung die Schaffung von vier Friedensrichterkreisen vor: Entsprechend der Regelung bei den Betreuungskreisen¹ legt das Gesetz die Höchstzahl der Friedensrichterkreise fest, der Regierungsrat teilt die Gemeinden den Kreisen zu und die Kreishauptgemeinden übernehmen gewisse Kosten (Amtsräume, Mobiliar). Die Wahl der Friedensrichter erfolgt durch das Obergericht.

¹ Gemäss Art. 104 JG

Dieser Vorschlag führt voraussichtlich zu folgenden Kreisen, wobei die Festlegung der Kreise durch Verordnung zu regeln ist:

- Kreis Schaffhausen mit Schaffhausen als Hauptort sowie Barga, Beringen, Buchberg, Merishausen, Neuhausen am Rheinfall und Rüdlingen (50'546 Einwohner¹ und ca. 100 Stellenprozente);
- Kreis Stein am Rhein mit Stein am Rhein als Hauptort sowie Buch, Hemishofen und Ramsen (5'199 Einwohner und ca. 10 Stellenprozente);
- Kreis Reiat mit Thayngen als Hauptort sowie Büttenhardt, Dörflingen, Lohn und Stetten (7'787 Einwohner und ca. 10–20 Stellenprozente);
- Kreis Klettgau mit Neunkirch als Hauptort sowie Beggingen, Gächlingen, Guntmadingen, Hallau, Löhningen, Oberhallau, Schleithelm, Siblingen, Trasadingen und Wilchingen (11'720 Einwohner und ca. 15–25 Stellenprozente).

Beim Vorschlag mit vier Friedensrichterkreisen besorgt jeder Friedensrichterkreis seine Kanzleischäfte (grundsätzlich wie bisher) selbst.

2.5 Schlichtungsstelle für Mietsachen (Art. 10 JG)

Das Bundesrecht schreibt vor, dass die Schlichtungsbehörde aus einer vorsitzenden Person und einer paritätischen Vertretung bestehen muss. Bei dieser allgemeinen Regelung obliegt es den Kantonen, die konkrete Zahl der Behördemitglieder, insbesondere die Zahl der paritätischen Beisitzenden, zu bestimmen.

In der ZPO steht nichts über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Verbandszugehörigkeit des Vorsitzenden, dagegen sieht Art. 22 Abs. 1 der eidgenössischen Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG) einen unabhängigen Vorsitzenden vor. Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Fassung entspricht bisherigem kantonalem Recht und ist mit dem Bundesrecht kompatibel.

2.6 Schlichtungsstelle bei Diskriminierung im Erwerbsleben (Art. 11 JG)

Heute besteht die Schlichtungsbehörde aus einer Schlichterin oder einem Schlichter und einer Stellvertretung, wobei nach Möglichkeit beide Geschlechter zu berücksichtigen sind. Art. 200 Abs. 2 ZPO verlangt jedoch neben der vorsitzenden Person paritätische Vertretungen in dreifacher Hinsicht. Entsprechende Vorstösse, dies zu ändern, sind im Parlament gescheitert. Diese bundesrechtlich vorgeschriebene Parität ist zu übernehmen. Dies bietet jedoch weder organisatorisch noch finanziell eine Mehrbelastung, denn die Behörde wird ohnehin kaum je angerufen.

2.7 Strafverfolgungsbehörden (Art. 13 ff. JG)

2.7.1 Vorgaben des Bundes

Wie bereits ausgeführt verlangt der Bund bei der Strafverfolgung gegen Erwachsene zwingend die Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells. Das bisherige Untersuchungsrichtermodell findet somit keinen Platz mehr. Den Kantonen obliegt jedoch die nähere Ausgestaltung der Staatsanwaltschaft. Insbesondere können sie Ober- oder Generalstaatsanwaltschaften und für die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen Verwaltungsbehörden (Übertretungsstrafbehörden) vorsehen.

Bei der Strafverfolgung gegen Jugendliche haben die Kantone die Wahl zwischen dem Jugendrichtermodell und dem Jugendanwaltschaftsmodell.

2.7.2 Umsetzung im Kanton Schaffhausen

a) Aufbau der Staatsanwaltschaft

Das Justizgesetz enthält alle erforderlichen Bestimmungen über Aufbau und Organisation der Staatsanwaltschaft. Es soll diesbezüglich keine ergänzenden Bestimmungen auf Verordnungsebene geben. Untergeordnete organisatorische Angelegenheiten werden von der Staatsanwaltschaft selbst geregelt.

¹ Stand bei allen Einwohnerzahlen: 31.12.2008

Im Jugendstrafverfahren kann von Bundesrechts wegen am bisher im Kanton Schaffhausen bestehenden Jugendanwaltschaftsmodell festgehalten werden. Der Regierungsrat sieht keinen Grund, daran etwas zu ändern, d.h. es wird verzichtet, auf das Jugendrichtermodell zu wechseln.

Der Regierungsrat schlägt in Bezug auf die Organisation sodann vor, eine Staatsanwaltschaft mit drei Abteilungen zu bilden, nämlich der Allgemeinen Abteilung (bisher Untersuchungsrichteramt), der Verkehrsabteilung (bisher Verkehrsstrafamt) und der Jugendanwaltschaft. Welche Fälle die drei Abteilungen führen werden, ergibt sich bereits aus ihrer Bezeichnung. Die genaue Zuteilung ist im Übrigen Sache der Staatsanwaltschaft. Beizufügen ist, dass für das sogenannte Administrativmassnahmeverfahren im Strassenverkehrsrecht (Verwarnungen, Führerausweisentzüge etc.) die Verkehrsabteilung zuständig ist, d.h. die Zuständigkeit wird nicht geändert. Ebenfalls unverändert bleibt der Rechtsweg gegen die Administrativmassnahmen, nämlich der Rekurs an den Regierungsrat und anschliessend die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Obergericht. Die Staatsanwaltschaft wird von der Ersten Staatsanwältin respektive dem Ersten Staatsanwalt geleitet, die drei Abteilungen jeweils von einer Leitenden Staatsanwältin respektive einem Leitenden Staatsanwalt. Diese vier Personen bilden die Geschäftsleitung und sind zuständig für die einheitliche fachliche Führung der gesamten Staatsanwaltschaft. Auf eine Ober- oder Generalstaatsanwaltschaft kann auch aufgrund der Grösse der Staatsanwaltschaft verzichtet werden. Auf eine besondere Übertretungsstrafbehörde gemäss Art. 17 StPO soll verzichtet werden. Wie bisher bleibt jedoch die Beurteilung von Übertretungen im Rahmen des Verwaltungsstrafrechts den Verwaltungsbehörden vorbehalten (vgl. Art. 30 EG StGB).

Die Vernehmlassungsteilnehmer begrüssen die Organisation der Staatsanwaltschaft mit drei Abteilungen und den Verzicht auf eine besondere Übertretungsstrafbehörde. Bezüglich des Rechtsmittelweges bei den Administrativmassnahmen sind die Gemeinden des Reiat der Ansicht, der Regierungsrat solle von tendenziell eher klaren Fällen entlastet werden. Ein Vernehmlassungsteilnehmer verlangt, gegen Administrativmassnahmeverfügungen sei Einsprache (beim Ersten Staatsanwalt) zu erheben, und der Einspracheentscheid sei ans Obergericht weiterzuziehen. Der Regierungsrat will jedoch am bisherigen Rechtsmittelweg festhalten, insbesondere aus folgenden Gründen: Bei der Bemessung der Administrativmassnahmen besteht ein erheblicher Ermessensspielraum. Dieser sollte durch die nächste höhere Instanz überprüfbar sein. Die Akzeptanz der Ermessensprüfung durch den Regierungsrat dürfte zweifellos höher sein als durch die Staatsanwaltschaft; eine solche durch das Obergericht ist im Verwaltungsprozessrecht nicht vorgesehen.

b) Kompetenzen

Die Staatsanwälte sollen die ihnen zugewiesenen Fälle bis zum rechtskräftigen Abschluss unter grösstmöglicher Eigenverantwortung grundsätzlich selbständig führen. Bestimmte Handlungen sind jedoch dem Ersten Staatsanwalt resp. der Ersten Staatsanwältin vorbehalten, so z.B. die Vertretung der Anklage vor Bundesgericht, wobei jedoch auch in diesem Fall eine Delegation möglich ist. Im Hinblick auf eine einheitliche Praxis wird die Geschäftsleitung allgemeine Weisungen erlassen.

Hauptaufgabe der Ersten Staatsanwältin resp. des Ersten Staatsanwalts ist die Leitung der Staatsanwaltschaft, unterstützt durch die Geschäftsleitung. Weiter führt die Erste Staatsanwältin resp. der Erste Staatsanwalt (wie auch die Leitenden Staatsanwältinnen und Leitenden Staatsanwälte) eigene Fälle und hat gegenüber den Verfahrensleiterinnen und Verfahrensleitern ein fallbezogenes Weisungsrecht. Dieses fallbezogene Weisungsrecht ermöglicht es der Ersten Staatsanwältin resp. dem Ersten Staatsanwalt, die eigene Führungsverantwortung wahrzunehmen und die einheitliche Praxis der Staatsanwaltschaft durchzusetzen.

Die Vernehmlassungsteilnehmer sind mit dem Weisungsrecht einverstanden. Ganz vereinzelt wurde vermerkt, das Weisungsrecht dürfe nicht zu einer Aushöhlung des Grundsatzes führen, wonach der Staatsanwalt die Fälle selber führe. Das Weisungsrecht sei nur zurückhaltend zu gebrauchen, insbesondere zur Sicherung der einheitlichen Praxis. Für den Regierungsrat ist nicht nur das allgemeine, sondern auch das fallbezogene Weisungsrecht in einer hierarchisch geführten Organisation unabdingbar. Eine Führung nur durch nachträgliche «Genehmigung» resp. «Nichtgenehmigung» einzelner Akte ist nicht effizient. Mit dem fallbezogenen Weisungsrecht kann auf die Einführung einer Einsprache auf Stufe Staatsanwaltschaft verzichtet werden. Das fallbezogene Weisungsrecht kennen auch andere Staatsanwaltschaften und ist somit kein Schaffhauser Sonderfall. Selbstverständlich ist auch der Regierungsrat der Ansicht, das fallbezogene Weisungsrecht dürfe, wie jedes andere Recht auch, nicht missbraucht werden. Allfällige Pflichtverletzungen wären aufsichtsrechtlich zu ahnden.

c) Wahlen und Aufsicht

Wie bereits erwähnt obliegt dem Kantonsrat, die Erste Staatsanwältin resp. den Ersten Staatsanwalt, sowie die (übrigen) Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu wählen. Wer von ihnen eine der drei Abteilungen führt, wird vom Regierungsrat bestimmt. Die Zuteilung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu den drei Abteilungen erfolgt dann im Rahmen der Organisationsfreiheit durch die Staatsanwaltschaft selbst, wobei es offensichtlich ist, dass in aller Regel bereits vor der Wahl klar ist, welcher Abteilung jemand zugeteilt wird.

Es wird (wie schon bisher) darauf verzichtet, im Gesetz eine Mindest- oder Höchstzahl zu nennen. Es liegt in der Kompetenz des Kantonsrats als Wahlbehörde, die Anzahl der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte festzulegen. Die Mitwirkung des Regierungsrats wird dabei vom zuständigen Regierungsrat in der Wahlkommission wahrgenommen.

Die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft obliegt wie erwähnt dem Regierungsrat. Nach bisherigem Recht hatte der Regierungsrat die Aufsicht über den Staatsanwalt und den Polizeirichter, das Obergericht jedoch über das Untersuchungsrichteramt und die Jugendanwaltschaft. Eine solche Trennung ist unter dem neuen Recht mit der einheitlichen Staatsanwaltschaft nicht mehr praktikabel. Der Regierungsrat schlägt vor, die Aufsicht dem Regierungsrat zu übertragen. Dies ergibt sich hauptsächlich daraus, dass die Staatsanwaltschaft keine eigentliche Rechtspflege-, sondern eine Strafverfolgungsbehörde ist. Die Staatsanwälte vertreten den Strafanspruch des Staates und müssen somit klarerweise unabhängig sein von den Gerichten, d.h. derjenigen Instanz, welche über ihre Anklagen und Anträge entscheidet. Die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft ist durch die Unterstellung unter den Regierungsrat nicht gefährdet, da ihre Unabhängigkeit durch die Schweizerische Strafprozessordnung garantiert ist (vgl. Art. 4 StPO). Auf die Schaffung eines besonderen Fachgremiums, welches dem Regierungsrat in dessen Funktion als Aufsichtsbehörde zur Seite gestellt würde, wird verzichtet. Da es ohnehin nur beratende Funktion hätte, wäre es ein Gremium «ohne Zähne». Zudem wäre auch nicht offensichtlich, wer in einem solchen Fachgremium Einsitz nehmen sollte, zumal wohl nur Personen in Frage kommen, welche im Kanton Schaffhausen wohnen. Im Übrigen hat der Regierungsrat jederzeit die Möglichkeit, sich in schwierigen Fällen extern beraten zu lassen. Aufgrund dieser Überlegungen könnte sich der Regierungsrat durchaus vorstellen, die Staatsanwälte selbst zu wählen, zumal er ja auch die Aufsicht und somit die Verantwortung über die Staatsanwaltschaft hat.

2.8 Gerichte

2.8.1 Allgemeines

Die Gerichtsorganisation bleibt grundsätzlich wie bisher den Kantonen überlassen. Das Justizgesetz lehnt sich weitgehend an die bisherigen kantonalen Regelungen an. Die wichtigsten abweichenden Regelungen werden nachstehend erläutert.

2.8.2 Kantonsgericht

a) Organisation (Art. 26 f. JG)

Gemäss Vernehmlassungsvorlage soll das Kantonsgericht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern (heute: sechs Richterinnen und Richter, davon vier mit Vollpensum und zwei im Nebenamt à 50 %) sowie mindestens drei Ersatzmitgliedern (heute: fünf Ersatzmitglieder) bestehen. Mit dieser Regelung, d.h. mit der Senkung der Unter- und dem Verzicht auf eine Obergrenze, kann die verfügbare Stellenzahl je nach Situation auf weniger oder auf mehr Richterinnen und Richter verteilt werden, was flexiblere Arbeitszeitmodelle ermöglicht.

Die Vernehmlassungsteilnehmer begrüssen die flexiblere Möglichkeit mehrheitlich, wobei allerdings die SVP, die FDP wie auch das Obergericht Vorbehalte äussern und eher eine in einem Erlass festgelegte, exakte Anzahl wünschen.

Neu beantragt der Regierungsrat, auch den Vizepräsidenten resp. die Vizepräsidentin durch den Kantonsrat wählen zu lassen und damit die gleiche Regelung wie beim Obergericht. Der Grund dafür liegt in der Möglichkeit der Vizepräsidentin resp. des Vizepräsidenten, eine Kammer zu führen (Anmerkung: Bei den Leitenden Staatsanwälten stellt sich diese Frage nicht, denn diese sind, anders als die Richterinnen und Richter, in der Hierarchie eingebunden.). Auch bei der Anzahl Richterinnen und Richtern sowie Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter schlägt der Regierungsrat eine analoge Regelung bei Kan-

tons- und Obergericht vor: Bei der Anzahl der Richterinnen und Richter ist eine Untergrenze festzulegen, bei der Anzahl der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter hingegen eine genaue Anzahl, und zwar aus folgendem Grund: Die Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter kommen nur fallweise und mit einem gegenüber den ordentlichen Richterinnen und Richtern deutlich geringeren Pensum zum Einsatz. Durch die exakte Anzahl lassen sich auch allfällige Diskussionen bei Ersatz- resp. Gesamterneuerungswahlen vermeiden. Bei den ordentlichen Richterstellen möchte man jedoch die Flexibilität beibehalten. Dies lässt bezüglich der Stellenprozente mehr Raum für massgeschneiderte Lösungen. Was die exakten Stellenprozente anbelangt, hat der Kantonsrat mit der Festlegung des Stellenpensums des Gesamtgerichts eine relativ grosse Steuerungsmöglichkeit. Es soll jedoch darauf verzichtet werden, dass der Kantonsrat die Stellenprozente jedes einzelnen Richters festlegen kann. Es ist davon auszugehen, dass fünf ordentliche Kantonsrichterinnen und -richter (inkl. Präsident/in und Vizepräsident/in) als Minimum ausreichen. Auch bei den Ersatzmitgliedern (am Kantonsgericht) kann angesichts der Erfahrung die bisherige feste Anzahl von fünf Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter auf eine gesetzlich vorgeschriebene Mindestanzahl von drei reduziert werden. Die Anzahl Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter ist beim Obergericht deshalb höher (dort fünf), weil das Obergericht praktisch keine Einzelrichtertätigkeit kennt und deshalb vermehrt auf Ersatzrichter angewiesen ist.

b) Zivilrechtspflege (Art. 28 ff. JG)

Der Kompetenzrahmen im Bereich der Zivilrechtspflege war im Vernehmlassungsverfahren nicht umstritten.

Die Zuständigkeit des Einzelrichters knüpft im Wesentlichen an der bisherigen kantonalen Regelung an. Diejenigen Fälle, welche nicht ausdrücklich dem Einzelrichter zugewiesen sind, fallen in die Kompetenz der Kammer. Hinzuweisen ist zudem auf folgenden Umstand: Der Einzelrichter ist gemäss heutigem Recht zuständig für die Beurteilung von Streitigkeiten «im ordentlichen und beschleunigten Verfahren bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.--» (vgl. Art. 73b Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. a SH-ZPO). Neu gilt von Bundesrechts wegen für vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.-- das vereinfachte Verfahren (Art. 243 Abs. 1 ZPO). Gibt es aber bis zu diesem Streitwert für vermögensrechtliche Streitigkeiten kein ordentliches Verfahren, so ist für diese Verfahrensart auch keine Einzelrichterzuständigkeit mehr festzulegen. Das bisherige beschleunigte Verfahren gibt es künftig ebenfalls nicht mehr; es wird durch das vereinfachte Verfahren ersetzt.

Art. 248 ff. ZPO weist bestimmte nichtstreitige Sachen dem summarischen Verfahren zu. Diese Fälle sind vom Kanton somit ebenfalls nicht mehr ausdrücklich zu regeln, da am Kantonsgericht der Einzelrichter generell für das Summarverfahren zuständig ist. Allerdings umfasst Art. 248 ff. ZPO nur die Angelegenheiten, die im Gesetz ausdrücklich dem Richter oder dem Gericht zugewiesen sind. Daneben gibt es jedoch auch noch Angelegenheiten, welche sowohl vom Richter wie auch von einer Verwaltungsbehörde behandelt werden können. Die ZPO spricht in diesem Zusammenhang lediglich von der zuständigen Behörde. Die genaue Bezeichnung obliegt den Kantonen. Nach bisherigem Recht hat der Einzelrichter am Kantonsgericht eine weitgehende Zuständigkeit in diesen nichtstreitigen Angelegenheiten (vgl. Art. 291 Abs. 2 SH-ZPO). Diese Regelung ist beizubehalten. Eine Änderung drängt sich jedoch dort auf, wo es sich klarerweise um eine nichtrichterliche Tätigkeiten handelt, nämlich bei den öffentlichen Beurkundungen. Der Regierungsrat schlägt vor, diese Zuständigkeit vom Gericht in die Verwaltung zu legen. Dazu ist jedoch eine Anpassung des EG ZGB notwendig (vgl. die Hinweise zu Art. 21 und 23 EG ZGB).

Über den Ausstand entscheidet gemäss Art. 50 Abs. 1 ZPO das Gericht. Die konkrete sachliche Zuständigkeit ist von den Kantonen zu regeln. Es wird vorgeschlagen, über Ausstandsachen einheitlich den Einzelrichter entscheiden zu lassen, wie dies im Strafverfahren schon heute gilt (vgl. Art. 31 Abs. 1 lit. b und lit. d SH-StPO). Diese Ausstandsregelung gilt allerdings nur für das Zivilverfahren. Im Strafverfahren ist das erstinstanzliche Gericht von Bundesrechts wegen nie zuständig.

c) Strafrechtspflege (Art. 33 JG)

Der Kompetenzrahmen im Bereich der Strafrechtspflege war im Vernehmlassungsverfahren praktisch nicht umstritten. Die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall beantragt, den bundesrechtlich zulässigen Kompetenzrahmen des Einzelrichters vollständig auszuschöpfen und bezüglich der Tötungsdelikte lediglich die vorsätzliche Begehung durch die Kammer beurteilen zu lassen.

Von Bundesrechts wegen könnte der Einzelrichter Straftaten beurteilen, bei denen der Staatsanwalt eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren beantragt hat. Der Regierungsrat schlägt jedoch vor, die erst vor

kurzem erhöhte Kompetenz des Einzelrichters beizubehalten und nicht noch weiter bis auf das nach Bundesrecht mögliche Maximum zu gehen. Der Kantonsrat hat die jüngste Anpassung nämlich in Kenntnis davon beschlossen, dass die Schweizerische Strafprozessordnung einen grösseren Spielraum öffnen wird. Die Beibehaltung der Kammerzuständigkeit für in Frage stehende Freiheitsstrafen zwischen einem und zwei Jahren rechtfertigt sich im Übrigen auch deshalb, weil erfahrungsgemäss gerade in diesem Bereich heikle Fälle zu beurteilen sind.

Im Gegensatz zur Zivilrechtspflege werden bei der Strafrechtspflege die Zuständigkeit der Kammer definiert und die anderen Fälle in die Kompetenz des Einzelrichters gelegt. Dies daher, da die Einzelrichterzuständigkeit in Strafsachen gar nicht vorbehaltlos definiert werden kann, und es (mit der generellen Ausnahme der Tötungsdelikte) zwangsläufig einer negativen Umschreibung bedarf (... «soweit nicht...»); vgl. Art. 33 Abs. 2 lit. b JG).

d) Jugendstrafsachen (Art. 34 JG)

Gemäss erstem Entwurf zur JStPO waren Jugendrichter als Einzelgericht und das Jugendgericht als Kollegialbehörde vorgesehen. In der weiteren Behandlung der Vorlage ist der Jugendrichter weggefallen. Inzwischen hat der Nationalrat beschlossen, dass Kantone mit dem Jugendanwaltschaftsmodell eine Präsidialkompetenz vorsehen können für die Beurteilung von «Anklagen im Anschluss an Einsprachen gegen Strafbefehle ..., welche Übertretungen zum Gegenstand haben» (Art. 34 Abs. 3 JStPO). Diese Befugnis sollte ausgeschöpft werden. Das kann am besten mit einem zweiten Absatz in folgendem Sinn geschehen: «Anklagen im Anschluss an Einsprachen gegen Strafbefehle, welche Übertretungen zum Gegenstand haben, beurteilt der oder die Vorsitzende.» Der Ausdruck «Vorsitzende» ist dabei bewusst gewählt, wird doch in Jugendstrafsachen nicht zwingend der/die Präsident/in des in Art. 34 Abs. 1 JG genannten Kantonsgerichts den Vorsitz führen.

e) Zwangsmassnahmen (Art. 35 JG)

Das Bundesrecht sieht ein sogenanntes Zwangsmassnahmengericht vor (vgl. Art. 18 StPO). Es ist zuständig für die Anordnung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie für die Genehmigung von geheimen Überwachungsmaßnahmen. Die Kantone sind bei der Organisation weitgehend frei.

Schon heute ist im Kanton Schaffhausen der Einzelrichter des Kantonsgerichts zuständig für die Überprüfung der Untersuchungshaft als einschneidendster Zwangsmassnahme. Es ist angezeigt, diese Zuständigkeit auf die weiteren strafprozessualen Zwangsmassnahmen auszudehnen. Mit der Einzelrichterzuständigkeit wird das regelmässig gebotene rasche Handeln am besten gewährleistet.

Die Zuweisung des Zwangsmassnahmengerichts zum Kantonsgericht war in der Vernehmlassung nicht umstritten.

f) Ausländerrecht (Art. 36 JG)

Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) verlangt für gewisse Entscheide eine «richterliche Behörde». Diese Zuständigkeit ist, gestützt auf Art. 1 JG, im Justizgesetz zu regeln. Wie bereits im geltenden kantonalen Recht ist dies der Einzelrichter am Kantonsgericht. Auf die bisherige Unterscheidung gemäss Art. 3 ff. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (SHR 142.200), wonach die Rechtmässigkeit der Haft durch den Einzelrichter am Kantonsgericht und die Rechtmässigkeit der Ein- oder Ausgrenzung durch das Obergericht zu prüfen ist, wird verzichtet. Dabei sei darauf verwiesen, dass bisher kaum je Entscheide über die Rechtmässigkeit der Ein- oder Ausgrenzung überprüft werden mussten. Ein besonderer Hinweis auf das Verfahren ist nicht notwendig, da dieses im AuG geregelt ist. Subsidiär kommt das VRG zur Anwendung, da es sich beim Verfahren vor dem Einzelrichter um ein verwaltungsgerichtliches Verfahren handelt. Der Weiterzug erfolgt an das Obergericht (vgl. Art. 44 JG).

g) Polizeiliche Zwangsmassnahmen (Art. 37 JG)

Die Überprüfung polizeilicher Handlungen richtet sich nach dem ordentlichen Verwaltungsrechtsweg, d.h. nach dem VRG (vgl. Art. 30 Abs. 1 des Polizeiorganisationsgesetzes [POG]). Teilweise schreibt die Spezialgesetzgebung jedoch eine direkte Anfechtung polizeilicher Zwangsmassnahmen bei einem Richter vor. Es handelt sich dabei um Entscheide, welche rasch überprüft werden müssen. Nach dem geltenden Recht betrifft dies die Überprüfung einer Ausweisung aus der gemeinsamen Wohnung (vgl. Art. 31a des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [EG ZGB]) und die polizeiliche Wegweisung bei häuslicher Gewalt (vgl. Art. 24b POG). Diese richterliche Zuständigkeit ist

im Justizgesetz zu regeln. Der Regierungsrat schlägt vor, die Einzelrichterin resp. den Einzelrichter am Kantonsgericht als richterliche Behörde für die Überprüfung von polizeilichen Zwangsmassnahmen als zuständig zu bezeichnen, jedoch nur sofern die Spezialgesetzgebung die direkte Anrufung einer richterlichen Behörde vorsieht. Auf eine Aufzählung der möglichen Fälle ist zu verzichten, um allfällige weitere Zuweisungen aufgrund geänderter Spezialerlasse ohne Änderung des Justizgesetzes zu ermöglichen.

2.8.3 Obergericht

a) Vorgaben des Bundes

Aufgrund des Bundesrechts kommen verschiedene Aufgaben neu auf das Obergericht zu. Im Vordergrund steht die Behandlung sämtlicher Berufungen und Beschwerden im Bereich des Strafprozesses. Weiter ist das Obergericht auch zuständig für Beschwerden gegen Entscheide des Friedensrichters. Nicht mehr beim Obergericht (d.h. beim Präsidenten des Obergerichts) sind die Zuständigkeiten im Bereich der Überwachungsmassnahmen.

Insbesondere aufgrund der neuen Zuständigkeiten im Bereich von strafprozessualer Beschwerde und Berufung, aber auch ganz grundsätzlich war zu prüfen, ob neu am Obergericht (wie bisher schon am Kantonsgericht) die Einzelrichterzuständigkeit eingeführt werden soll.

b) Einsatz von Einzelrichtern (Art. 39 ff. JG)

Abgesehen von den besonderen Zuständigkeiten, welche dem Präsidenten des Obergerichts zukommen, tagt das Obergericht heute in Kammern oder als Gesamtgericht.

In der Projektgruppe wurde in einer ersten Phase vorgeschlagen, zur effizienteren Bewältigung der Geschäftslast am Obergericht möglichst weitgehend die Einzelrichterzuständigkeit einzuführen und eine Anpassung der Einzelrichterkompetenz an Kantons- und Obergericht vorzunehmen: Für den Bereich der Zivilrechtspflege wurde vorgeschlagen, generell dann am Obergericht Einzelrichter einzusetzen, wenn bereits in der Vorinstanz ein Einzelrichter zuständig war. Eine Ausnahme sei nur zu machen für familienrechtliche Streitigkeiten, welche nicht im summarischen Verfahren zu beurteilen seien. Für den Bereich der Strafrechtspflege wurde vorgeschlagen, generell alle Beschwerden durch Einzelrichter beurteilen zu lassen. Für den Bereich der Verwaltungsrechtspflege wurde vorgeschlagen, alle Beschwerden bei fürsorglicher Freiheitsentziehung und medizinischer Zwangsbehandlung (FFE) durch Einzelrichter behandeln zu lassen.

Das Obergericht hat sich in einem Konsultativverfahren grossmehrheitlich gegen diesen Vorschlag gestemmt und sich zu einem Mittelweg durchgerungen, welcher schliesslich von der Projektgruppe mitgetragen und vom Regierungsrat in die Vernehmlassungsvorlage aufgenommen wurde.

Der Widerstand in den politischen Parteien war erheblich, aber keineswegs einheitlich: In der SP sprach sich eine Mehrheit für eine weitergehende Einzelrichterkompetenz am Obergericht aus (Zivilrechtspflege in einziger Instanz: Einzelrichter in allen Summarverfahren sowie in Verfahren bis Streitwert Fr. 30'000.--; Zivilrechtspflege als Rechtsmittelinstanz: Einzelrichter, sofern schon Einzelrichterentscheid in der Vorinstanz, mit Ausnahme der familienrechtlichen, nicht-summarischen Streitigkeiten; Strafrechtspflege: Als Berufungsinstanz (sofern schon Einzelrichterentscheid in der Vorinstanz) und als Beschwerdeinstanz (in allen Fällen). Eine Minderheit der SP sprach sich für die vom Regierungsrat vorgeschlagene, gemässigte Einzelrichterkompetenz aus, unter anderem mit der Begründung, Fälle bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.-- würden hauptsächlich von sozial schwächeren Bevölkerungskreisen geführt. Sie seien bei Einzelrichterentscheiden in einer schwächeren Position, denn Kollegialbehörden würden ausgewogener entscheiden und weniger auf politische Positionen achten. Die ÖBS hielt fest, Kollegialbehörden würden ausgewogener und weniger auf die politische Position bezogen entscheiden, sprach sich jedoch trotzdem mehrheitlich für den Vernehmlassungsvorschlag aus. Die FDP verzichtete aufgrund der innerparteilich sehr kontrovers geführten Diskussion auf einen konkreten Antrag, hielt jedoch fest, es gebe gute Gründe für wie gegen die vorgeschlagene Regelung. Die SVP lehnte die Einführung von Einzelrichtern am Obergericht grundsätzlich ab, unter dem Hinweis, nicht einmal bei den Schlichtungsbehörden würde nur eine einzelne Person entscheiden. Sie sprach sich gegen ein Sparen auf Kosten der Gerechtigkeit aus. Die Anwaltskammer sprach sich ebenfalls für eine weniger weit gehende Einzelrichterzuständigkeit aus und brachte im Übrigen vor, es müsse gesetzlich festgelegt werden, dass der Rechtssuchende im Rechtsmittelverfahren auf Wunsch das Kollegialgericht anrufen könne.

Gestützt auf die breit geführte Diskussion hält der Regierungsrat an seinem Vernehmlassungsentwurf fest und schlägt den vom Obergericht wie auch von der Projektgruppe empfohlenen Mittelweg vor, welcher folgende Einzelrichterzuständigkeit umfasst:

In der Zivilrechtspflege:

- in Fällen, bei denen nur eine einzige kantonale Instanz zuständig ist und die im Summarverfahren zu beurteilen sind (Art. 40 Abs. 2 JG);
- im Rechtsmittelverfahren, sofern das Summarverfahren zulässig ist, ohne jedoch Verfahren, in denen über die Zuteilung der elterlichen Sorge oder Obhut zu entscheiden ist (Art. 41 Abs. 2 JG);
- Revisionsverfahren, wenn schon der frühere Entscheid von einem Einzelrichter beurteilt worden ist (Art. 41 Abs. 3 JG).

In der Strafrechtspflege:

- im Berufungsverfahren, wenn nur Übertretungen oder wirtschaftliche Nebenfolgen von höchstens Fr. 5'000.-- streitig sind (Art. 43 Abs. 2 lit. a JG);
- im Beschwerdeverfahren in Fällen, welche von Bundesrechts wegen dem Einzelrichter vorbehalten sind (vgl. Art. 395 StPO), sowie gegen Einstellungsverfügungen und bei Rechtshilfeangelegenheiten (Art. 43 Abs. 2 lit. b JG).

In der Verwaltungsrechtspflege:

- Keine Einzelrichter.

Schuldbetreibungs- und Konkurswesen:

- im Beschwerdeverfahren bis zu einem Streitwert bis Fr. 5'000.-- (Art. 49 Abs. 2 JG).

Ausstand:

- Einzelrichterkompetenz wahrgenommen durch die Präsidentin oder den Präsidenten resp. deren Stellvertretung (Art. 50 JG).

Der Regierungsrat begründet seinen Antrag wie folgt: Für einen möglichst weitgehenden Einsatz des Einzelrichters spricht die zu erwartende effiziente Erledigung der Geschäfte. Im Kanton St. Gallen entscheidet am oberen kantonalen Gericht bereits heute schon der Präsident resp. der Einzelrichter über Rekurse in allen Bereichen des Zivilrechts, über zivilrechtliche Berufungen mit einem Streitwert bis Fr. 20'000.-- und über strafrechtliche Beschwerden bei Übertretungen sowie Kosten- und Einstellungsentscheiden. Für die Kammern bleiben somit nur noch die Berufungen ab Fr. 20'000.-- und generell die strafrechtlichen Berufungen bei Vergehen und Verbrechen. Im Bereich der Pendenzen hat dies im Kanton St. Gallen zu einer massiven Entlastung geführt. Bezüglich der Verwaltungsgerichtsbeschwerden im Bereich der FFE spricht für den Einzelrichter, dass solche Fälle gemäss Art. 69h Abs. 2 EG ZGB möglichst rasch zu entscheiden sind und es in der Praxis oft schwierig ist, für die kurzfristig anzusetzende Verhandlung drei Richter bzw. Ersatzrichter als erforderliche Kammerbesetzung zu finden. Der Regierungsrat anerkennt die rechtspolitischen Überlegungen, welche gegen einen weitgehenden Einsatz der Einzelrichter sprechen: Rechtsprechung ist keine exakte Wissenschaft, sondern macht in grossem Masse Wertungen und Abwägungen nötig. Das Kollegial- oder Kammersystem kann hier zu einer ausgewogenen Meinungsbildung beitragen. Die Gleichsetzung von Kantonsgericht und Obergericht hinkt insofern, da der Einzelrichtereinsatz in der unteren Instanz nicht zuletzt auch dadurch gerechtfertigt ist, dass in der oberen Instanz eine Überprüfung durch das Kollegium erfolgt. Zweck des Rechtsmittelzuges an die obere Instanz ist ja nicht lediglich eine nochmalige, sondern auch eine vertiefte Überprüfung des Entscheids. Der Regierungsrat erachtet es aus diesen Gründen als gerechtfertigt, die Einzelrichterkompetenz am Obergericht zwar einzuführen, aber auf gewisse Fälle von eher untergeordneter Bedeutung zu beschränken. In der Strafrechtspflege erfolgt, was das Berufungsverfahren anbelangt, eine Anlehnung an die vom Bundesrecht vorgesehene Regelung für das Beschwerdeverfahren (Art. 395 StPO), im Beschwerdeverfahren wird der Einzelrichter nur in Fällen vorgesehen, welche bereits von Bundesrechts wegen vorgeschrieben oder von untergeordneter Bedeutung sind (gegen Einstellungsverfügungen). Im Bereich der FFE wird über den Entzug der Freiheit entschieden, somit über einen für den Betroffenen sehr bedeutenden Eingriff, was die Abklärung durch mehrere Personen impliziert. Im Bereich der Verwaltungsrechtspflege wird somit auf den Einsatz von Einzelrichter verzichtet.

c) Zusammensetzung (Art. 38 JG)

Gemäss Vernehmlassungsvorlage soll das Obergericht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern (heute: Präsident und Vizepräsident sowie drei weiteren Mitgliedern) sowie mindestens fünf Ersatzmitgliedern (heute: mindestens fünf Ersatzmitgliedern) bestehen.

In der Vernehmlassung äusserte sich einzig die SVP gegen diese theoretische Aufstockung (von bisher exakt fünf Personen auf neu mindestens fünf Personen), und zwar vor allem mit dem Argument, man müsste bei der Behandlung von Fällen im Gesamtgericht dem Präsidenten quasi das doppelte Stimmrecht, nämlich den Stichentscheid geben. Der Regierungsrat hat diese Frage nochmals neu beurteilt, insbesondere auch, weil diese Bestimmung bereits in der Projektgruppe umstritten war, und schlägt nun vor, das Obergericht mit mindestens fünf Personen (Präsident oder Präsidentin, Vizepräsident oder Vizepräsidentin und drei Mitglieder) sowie mit exakt fünf Ersatzmitgliedern zu besetzen. Mit der offenen Zahl bei den ordentlichen Richterstellen kann der allenfalls drohenden Problematik der Vorbefassung im Strafprozess Rechnung getragen werden: Richter, welche im Strafprozess als Mitglied der Beschwerinstanz tätig geworden sind, können von Bundesrechts wegen im gleichen Fall nicht auch als Mitglied des Berufungsgerichts wirken (Art. 21 Abs. 2 StPO). Gerade in schwereren Fällen, in denen das Obergericht als Beschwerdeinstanz mit ordentlichen Richtern in Dreierbesetzung über angefochtene erstinstanzliche Verfahrenshandlungen bzw. Zwangsmassnahmen zu entscheiden hat (Art. 20 Abs. 1 und Art. 393 Abs. 1 StPO), kann das Obergericht daher – wenn es wie heute nur aus fünf ordentlichen Mitgliedern besteht – über eine Berufung zum vornherein nicht mehr in einer Kammer mit ordentlichen Richtern urteilen. Bei sechs ordentlichen Richtern können zwei personell getrennte Kammern gebildet werden. Wie gross diese Problematik tatsächlich wird, lässt sich zurzeit nur ungenau abschätzen. Das Obergericht jedenfalls geht davon aus, dass in solchen Fällen ohne Nachteile die Ersatzrichter eingesetzt werden können. Für die bisherige Regelung mit exakt fünf Personen spricht die Tatsache, dass die ordentlichen Richter wie auch die Ersatzrichter von derselben Instanz (dem Kantonsrat) gewählt werden, und somit über dieselbe Legitimation verfügen. Sobald die Ersatzrichter in ein Verfahren berufen werden handeln sie mit denselben Kompetenzen wie ein ordentlicher Richter. Das Gericht verfügt über eine grössere Flexibilität, wenn es nicht zwingend in bereits zum voraus definierten Kammern entscheiden muss, sondern je nach Fall Ersatzrichter einsetzen kann. Der Regierungsrat möchte jedoch vermeiden, dass das Obergericht seine Aufgaben bereits aus der Gesetzesanlage heraus nur mit dem Einsatz von Ersatzrichtern erfüllen kann. Der Entscheid soll jedoch nicht jetzt, sondern erst dann gefällt werden, wenn die Praxis zeigt, dass die Besetzung mit fünf ordentlichen Richtern zu erheblichen Problemen führt. Diesem Umstand trägt die offene Formulierung (Präsident, Vizepräsident und mindestens drei weitere Mitglieder) Rechnung.

Wie schon beim Kantonsgericht lässt sich der Einsatz der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter eher planen, weshalb hier (wie schon im geltenden Recht) eine exakte Anzahl gerechtfertigt ist. Die Anzahl der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter ist am Obergericht allein deshalb höher als am Kantonsgericht, weil das Obergericht aufgrund der geringen Einzelrichterzuständigkeit vermehrt auf den Einsatz von Ersatzmitgliedern angewiesen ist, nicht zuletzt auch in dringenden Fällen, wie z.B. bei der Überprüfung von Entscheiden bei der Fürsorgerischen Freiheitsentziehung.

d) Verwaltungsrechtspflege (Art. 44 ff. JG)

Gestützt auf den Zweck des Justizgesetzes, nämlich die Organisation und die Zuständigkeiten der kantonalen Justiz- und Strafbehörden zu regeln, sind die entsprechenden Regelungen vom Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) ins Justizgesetz zu überführen. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden. Das eigentliche Verfahren bleibt jedoch nach wie vor im VRG geregelt.

Art. 44 Abs. 1 lit. b JG umfasst nicht nur die Entscheide der Justizverwaltung im engeren Sinn, sondern insbesondere auch etwa die ausländerrechtlichen Entscheide des Einzelrichters am Kantonsgericht (vgl. Art. 36 JG). Damit ist klargestellt, dass diese Entscheide mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden können.

Gleich wie in der Zivilrechtspflege (vgl. Art. 40 JG) gibt es auch in der Verwaltungsrechtspflege Angelegenheiten, bei denen das Bundesrecht eine einzige kantonale richterliche Behörde vorschreibt. Diese Instanz ist generell das Obergericht (vgl. Art. 44 Abs. 4 JG). Aufgrund der besonderen Bedeutung wird diesbezüglich das Opferhilferecht genannt: Das Opferhilferecht ist, obschon bisher in der SH-StPO geregelt, Verwaltungsrecht. Durch den Wegfall der kantonalen StPO kann dies mit der Erwähnung im Abschnitt über die Verwaltungsrechtspflege klargestellt werden. Im Übrigen besteht in Ausführung zum Bundesgesetzes (OHG) eine Opferhilfeverordnung (SHR 360.101). Diese enthält bereits Bestimmun-

gen bezüglich Zuständigkeit, Rechtsweg und Verfahren. Eine weitere Regelung im Justizgesetz ist deshalb nicht notwendig. Allerdings ist die kantonale Opferhilfeverordnung entsprechend anzupassen.

e) **Ausstand (Art. 50 JG)**

Der Regierungsrat schlägt bei strittigen Ausstandsbegehren ein gestrafftes Verfahren vor: Grundsätzlich soll nicht die Behörde selbst, sondern die Präsidentin oder der Präsident respektive die Stellvertretung entscheiden. Dies gilt auch für die weiteren Rechtspflegebehörden gemäss VI. Teil des Justizgesetzes.

2.8.4 Gemeinsame Bestimmungen für Kantons- und Obergericht

a) **Gerichtsschreiber und Kanzlei (Art. 51 f. JG)**

Aus historischen Gründen existieren im Kanton Schaffhausen die Bezeichnungen «Gerichtsschreiber», «Gerichtssekretär» und «Kanzleichef». Neu soll der festangestellte juristische Mitarbeiter generell als «Gerichtsschreiber» bezeichnet werden. Der Gerichtsschreiber, welcher mit der Leitung der Kanzlei beauftragt wird, erhält die Bezeichnung «Leitender Gerichtsschreiber».

b) **Verfahrensleitung (Art. 53 JG)**

Neu soll der Verfahrensleiter bei Fällen, in welchen eine Prozessvoraussetzung klarerweise nicht erfüllt ist (d.h. offensichtlich unzulässiges Rechtsmittel) über das Nichteintreten allein entscheiden können. Dies entspricht der Regelung im Bundesgerichtsgesetz (Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG).

c) **Minderheitsmeinung (Art. 55 JG)**

Die schweizerischen Prozessordnungen sehen lediglich eine Begründung der Entscheide vor. Die Frage einer allfälligen Minderheitsmeinung wird nicht geregelt. Im Kanton Schaffhausen ist heute für den Zivilprozess vorgesehen, dass eine Minderheit des Gerichts ihre abweichende Ansicht zu Protokoll geben kann. Diese Regelung wird auch im Strafverfahren praktiziert und soll grundsätzlich beibehalten werden. Praxisgemäss wird, sofern der Entscheid nicht einstimmig erfolgt, die Minderheitsmeinung direkt in die Entscheidungsbegründung aufgenommen.

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer wollten die Regelung (zum Teil in abgeschwächter Form) aufgrund der besonderen, sachbearbeitenden und beratenden Stellung der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber auch auf diese ausdehnen. Gestützt darauf schlägt der Regierungsrat vor, dass eine Gerichtsminderheit (gemeint sind Richterinnen und Richter) ihre vom Entscheid abweichende Meinung im Entscheid selbst (d.h. in den Erwägungen) wiedergeben dürfen. Dieses Recht wird den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern zwar nach wie vor nicht zugestanden. Allerdings bekommen sie die Möglichkeit, ihre Auffassung in einer Aktennotiz festzuhalten, sofern ihre Auffassung im Entscheid nicht bereits zum Ausdruck kommt.

2.9 Rechtspflegekommission für die Justizverwaltung (Art. 56 f. JG)

Inhaltlich wird die heutige Regelung beibehalten. Folgende (nicht bereits erläuterte) Änderungen sind jedoch vorgesehen:

Wie bei den anderen Behörden soll das Präsidium separat erwähnt und in seiner spezifischen Funktion gewählt werden.

Angesichts der Bedeutung der von der Kommission zu beurteilenden Fälle rechtfertigt es sich, analog zu den Gerichtsschreibern auch ein juristisches Sekretariat vorzusehen. Dieses ist von der Kommission selbst einzusetzen. Es ist davon auszugehen, dass es sich beim juristischen Sekretariat nicht um Dauerstellen handelt, sondern dass diese Personen temporär und/oder fallbezogen eingestellt werden.

Die Wahl erfolgt nur bei Bedarf, was zwar der heutigen Rechtslage entspricht, aber im Hinblick auf die Garantie des unabhängigen Richters allenfalls problematisch sein könnte.

Ausstandsgesuche werden selbstverständlich nicht vom Obergericht behandelt. In Anlehnung an die Ausstandsregelung bei den Gerichten wird das Kommissionspräsidium damit betraut.

2.10 Weitere Rechtspflegebehörden

2.10.1 Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz (Art. 58 JG)

Der Regierungsrat schlägt vor, die Schätzungskommission für Enteignungen sowie die Rekurskommission für Gebäudeversicherung und Brandschutz zusammenzulegen. Deren Mitglieder haben in der Regel einen ähnlichen fachlichen Hintergrund. Die Zusammenlegung blieb in der Vernehmlassung unbestritten.

Nach geltendem Recht umfasst die Schätzungskommission für Enteignungen fünf Mitglieder und die Rekurskommission für Gebäudeversicherung und Brandschutz drei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder (d.h. insgesamt acht ordentliche Mitglieder und drei Ersatzmitglieder). In der Vernehmlassungsvorlage war vorgesehen, die Kommission mit insgesamt fünf Mitgliedern zu besetzen und auf die Wahl von Ersatzmitgliedern zu verzichten mit der Begründung, bei einem Bestand von fünf ordentlichen Mitgliedern könne die Kommission je nach Verfügbarkeit der einzelnen Mitglieder in wechselnder Dreierbesetzung entscheiden, da der Präsident gemäss heute geltender Regelung (vgl. Art. 29 Abs. 2 des Enteignungsgesetzes) in der Regel wenigstens zwei Mitglieder beiziehe. Falls erforderlich, seien ausserordentliche Mitglieder zu wählen. In der Vernehmlassung hat das Obergericht nun empfohlen, die Kommission mit insgesamt sechs Mitgliedern zu bestellen um dadurch eine möglichst breit abgestützte Zusammensetzung zu erhalten. Dem kann gefolgt werden. Diese Änderung hat keine finanziellen Folgen, da die Mitglieder nur entschädigt werden, wenn sie zum Einsatz kommen.

In der Vernehmlassungsvorlage war vorgesehen, bezüglich der Zuständigkeit im Bereich der Enteignungen die Regelung von Art. 30 Abs. 1 Enteignungsgesetz zu übernehmen. Dies blieb in der Vernehmlassung unbestritten (vgl. Art. 58 Abs. 2 lit. a JG). Ebenfalls vorgesehen war die Zuständigkeit der Schätzungskommission nicht nur für Forderungen und Begehren gestützt auf das Enteignungsgesetz, sondern auch gestützt auf andere Erlasse, welche sich auf das Enteignungsgesetz stützen. Ein solcher Verweis auf das Enteignungsgesetz findet sich in Art. 21 Abs. 3 und in Art. 77 Abs. 4 des Baugesetzes. Vorgesehen war, die heute geltende Zuständigkeit der Schätzungskommission als Rechtsmittelinstanz bei Einspracheentscheiden des Gemeinderates über den Kostenverteiler bei Landumlegungen und über Mehrwertbeiträge zu ändern und mit dem Verweis auf das VRG dafür den Regierungsrat als zuständig zu bezeichnen (vgl. die Änderungen des Baugesetzes im Anhang zum JG). Dies wurde damit begründet, es stellten sich in der Regel keine Schätzungsfragen, weshalb es nicht gerechtfertigt sei, hierfür das Enteignungsverfahren (und als Konsequenz dann die Schätzungskommission als Rekursinstanz) vorzusehen. Dies wurde mit dem Verweis auf Art. 30 des Wasserwirtschaftsgesetzes untermauert, welcher für wasserbauliche Massnahmen ebenfalls keine abweichende Regelung enthalte, d.h. ebenfalls den Regierungsrat und nicht die Schätzungskommission als Rechtsmittelinstanz vorsehe. Dieser Wechsel wurde von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmern abgelehnt. Nach einer erneuten Prüfung schlägt der Regierungsrat nun vor, es bei der bisherigen Zuständigkeit zu belassen. Dies bedeutet, dass die Einspracheentscheide des Gemeinderates wie im geltenden Recht an die Schätzungskommission weitergezogen werden können. Selbst wenn es nicht nur um Schätzungsfragen geht, ist es vom sachlichen Zusammenhang her gesehen nahe liegender, wie bisher die Schätzungskommission und nicht den Regierungsrat damit zu beauftragen. Die Kommission hat pro Jahr ca. 30 Fälle zu bearbeiten, wobei es sich bei der ganz grossen Mehrheit um Einspracheentscheide betreffend Kostenverteiler bei Landumlegungen handelt. Würde man diese Aufgabe von der Kommission wegnehmen, wäre sie praktisch ohne Aufgabe, müsste aber aufgrund der anderen Zuständigkeiten dennoch bestellt werden. Die Abläufe innerhalb der Kommission sind gut eingespielt und die bisherige Zuständigkeit hat sich grundsätzlich bewährt.

Die Zuständigkeit der Schätzungskommission bei Rekursen gegen Entscheide der Gebäudeversicherung wie auch gegen Entscheide der kantonalen Feuerpolizei ist nicht bestritten. Der Zusatz «in Schadenfällen» respektive «in Brandschutzsachen» kann, wie in der Vernehmlassung richtigerweise darauf hingewiesen, als gegenüber dem heutigen Zustand nicht sachgerechte Einschränkung weggelassen werden (vgl. Art. 58 Abs. 2 lit. b und lit. c JG).

Der Hinweis in der Vernehmlassungsvorlage, wonach sich das Verfahren generell nach Art. 35 ff. VRG richte, ist zu ergänzen: Zwar handelt es sich bei der Schätzungskommission nicht um eine Verwaltungsbehörde, sondern um eine verwaltungsunabhängige Rechtspflegebehörde resp. um ein erstinstanzliches Spezialverwaltungsgericht. Dennoch ist es angezeigt, dass sich die Kosten- und Entschädigungsfolgen nach Art. 27 und 28 VRG richten und nicht (über Art. 48 VRG) nach der Zivilprozessordnung. Zudem ist der Verweis auf die ergänzende Anwendung der besonderen Verfahrensbestimmungen des Enteignungsgesetzes aufzunehmen.

2.10.2 Schätzungskommission für Wildschäden (Art. 59 JG)

Art. 59 Abs. 4 JG regelt die Streitwertgrenze. Sie beträgt heute Fr. 1'000.--, wurde aber seit 1992 nicht angepasst. In der Vernehmlassungsvorlage wurde eine Erhöhung auf Fr. 2'000.-- als angemessen vorgeschlagen. Dagegen hat sich die Schätzungskommission für Wildschäden mit der Begründung gewehrt, es seien nur selten Schäden über Fr. 2'000.-- abzuschätzen, was bedeuten würde, dass die Kommission fast nie zum Zuge komme, sondern die Entscheide fast ausschliesslich durch die Präsidentin oder den Präsidenten gefällt würden. Die «Schmerzgrenze» bei Jägerschaft und Landwirten für Präsidialentscheide würde bei rund Fr. 1'000.-- liegen. Der Regierungsrat schlägt gestützt darauf vor, es bei der bisherigen Streitwertgrenze von Fr. 1'000.-- zu belassen, zumal es sich bei dieser Frage nicht um eine Anpassung ans Bundesrecht handelt.

Art. 59 Abs. 5 JG regelt das Verfahren. Heute sind die Bestimmungen über das summarische Verfahren gemäss Art. 291 ff. SH-ZPO sinngemäss anwendbar (vgl. Art. 30 Abs. 3 Jagdgesetz). Ob das jagdrechtliche Schadenersatzverfahren tatsächlich der Zivilrechtspflege zuzuordnen ist, ist umstritten. Zumindest das Bundesgericht beurteilt solche Fälle jedoch in der öffentlichrechtlichen Abteilung und erachtet die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten als zulässig. Mit Blick darauf wird vorgeschlagen, neu auch auf kantonaler Ebene den Verwaltungsrechtsweg vorzusehen, d.h. die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Obergericht gegen den Entscheid der Schätzungskommission. Den Bedenken gegen die damit ordentlicherweise verbundene beschränkte Kognition (vgl. Art. 36 VRG) wird dadurch Rechnung getragen, dass aufgrund der Spezialgesetzgebung mit der Beschwerde alle Mängel des Verfahrens und des angefochtenen Entscheids gerügt werden können (vgl. Art. 30 Abs. 2 Jagdgesetz). Allerdings ist festzuhalten, dass das Obergericht wohl auch in diesem Fall nicht ohne Not in die angefochtene Schätzung eingreifen, sondern der Schätzungskommission einen gewissen Spielraum belassen wird.

2.10.3 Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen (Art. 60 JG)

Die Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen ist mehr als eine Standesorganisation oder eine Prüfungskommission. Aufgrund der Bedeutung des Anwaltes im Prozess rechtfertigt es sich, die Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen im Justizgesetz zu regeln.

Zusammensetzung und Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde richtet sich nach dem kantonalen Anwalts-gesetz (AnwG; SHR 173.800) mit folgenden wesentlichen Abweichungen:

Nach heutiger Rechtslage konstituiert sich die Aufsichtsbehörde umfassend selbst (vgl. Art. 8 Abs. 3 AnwG). Es ist jedoch angezeigt, dass der Präsident – wie bei den andern Rechtspflegebehörden – in seiner spezifischen Funktion gewählt wird (vgl. Art. 2 Abs. 2 lit. c JG).

Neu eingefügt ist die Zuständigkeit zum Entzug und zur Wiedererteilung des Anwaltspatents (Art. 60 Abs. 2 lit. c JG). Weggelassen wurde dagegen die sehr allgemeine und vom Wortlaut her zu weitgehende Auffangbestimmung von Art. 9 Abs. 1 lit. f AnwG, welche Aufgaben umfasst, die «das Bundesrecht» dem «Kanton» zuweist. Diese Bestimmung, welche sowieso nur spezifisch anwaltsrechtliche Aufgaben umfassen kann, ist jedoch unnötig, da das übergeordnete Bundesrecht ohnehin anwendbar ist.

Der Hinweis in Art. 60 Abs. 2 lit. e JG auf die «eingetragenen» Anwältinnen und Anwälte soll klarstellen, dass nur die eingetragenen Anwälte der spezifischen Aufsicht unterstehen.

Der Hinweis in Art. 60 Abs. 4 JG verdeutlicht, dass es sich bei der Aufsichtsbehörde nicht um eine verwaltungsinterne, sondern um eine unter der Aufsicht des Obergericht stehende verwaltungsunabhängige Rechtspflegebehörde handelt.

2.10.4 Landwirtschaftliches Schiedsgericht (Art. 61 JG)

Das kantonale Landwirtschaftsgesetz (LwG; SHR 910.100) regelt in Art. 10 - 25 die Strukturverbesserungen, wobei die Terminologie nicht immer ganz klar ist. Bezüglich des Rechtsmittelweges gilt Art. 25 LwG. Zunächst ist gegen den Entscheid beim «Unternehmen» respektive bei der «Genossenschaft» (vgl. Art. 11 Abs. 1 LwG) Einsprache zu erheben. Danach trennt sich der Rechtsmittelweg: Sofern es um Güterzusammenlegungen geht, ist das Schiedsgericht anzurufen (Art. 25 Abs. 2 LwG), bei den übrigen Bodenverbesserungsprojekten der Regierungsrat (Art. 25 Abs. 5 LwG). Sowohl gegen den Entscheid des Regierungsrates wie des Schiedsgerichts ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde möglich

(Art. 25 Abs. 4 und Abs. 5 LwG). Der getrennte Rechtsmittelweg hat seine Gründe: Bei Güterzusammenlegungen ist oft spezielles Wissen um örtliche Gegebenheiten erforderlich. Bei der Zusammensetzung des Schiedsgerichts kann darauf Rücksicht genommen werden. Deshalb wird es auch nicht generell, sondern für jedes Projekt neu bestellt. Das Schiedsgericht wurde in den letzten Jahren nicht bestellt, da es zu keinen Güterzusammenlegungen oder zu anderen, über «Unternehmen» abgewickelten Bodenverbesserungsprojekten gekommen ist. Einzelne Sanierungen von Drainagen etc. wurden einvernehmlich zwischen Gemeinderat, Güterkorporation und Privaten erledigt. Der Wortlaut von Art. 25 Abs. 2 LwG deutet darauf hin, dass das Schiedsgericht bereits zusammengestellt werden muss, wenn das «Unternehmen» (gemäss Art. 11 LwG) zustande kommt. Da bei solchen Projekten fast sicher das Rechtsmittel ergriffen wird, ist eine Einsetzung des Schiedsgerichts von Beginn an auch sinnvoll.

Da die Mitglieder des Schiedsgerichts im Gegensatz zu denjenigen der Rechtspflegekommission für die Justizverwaltung projektbezogen und nicht auf (den Rest der) Amtsdauer gewählt werden (vgl. Art. 56 Abs. 2 JG), rechtfertigt sich auch eine klärende Regelung der Beendigung der Tätigkeit des Schiedsgerichts (Art. 61 Abs. 2 JG).

2.11 Verfahrensbestimmungen

Die schweizerischen Prozessgesetze regeln das Verfahren grundsätzlich abschliessend. Insbesondere ist es den Kantonen nicht erlaubt, abweichende respektive weitergehende Regelungen zu erlassen. Ebenfalls nicht zulässig sind sogenannte Ausführungsvorschriften. Hingegen können die Kantone Ergänzungsvorschriften erlassen, sofern dies im Bundesrecht ausdrücklich vorgesehen ist, was gelegentlich der Fall ist und worauf im näheren eingegangen wird.

2.11.1 Allgemeines

a) Sachverständige (Art. 63 JG)

Art. 240 ZPO sieht vor, dass Entscheide auch betroffenen Dritten mitgeteilt werden können. Ähnlich die Formulierung in Art. 84 Abs. 6 StPO, wonach die Entscheide anderen Behörden mitgeteilt werden können. Diese Mitteilungen dienen der Qualitätssicherung, wenn die Sachverständigen wissen, wie aufgrund ihrer Gutachten entschieden wird. Zu berücksichtigen ist, dass die Sachverständigen wie die Mitarbeiter der Strafbehörden der Geheimhaltungspflicht unterliegen, weshalb sie auf die Strafbarkeit der Verletzung des Amtsgeheimnisses hinzuweisen sind.

b) Aktenarchivierung (Art. 66 JG)

Es wird darauf verzichtet, im Gesetz eine Mindestdauer für die Aufbewahrung der Akten festzulegen. Um allen Eventualitäten Rechnung tragen und die Regelung gegebenenfalls rasch anpassen zu können, sollen die Modalitäten einer allfälligen Regelung auf Verordnungsstufe erfolgen können. Zu berücksichtigen ist, dass Strafakten bereits von Bundesrechts wegen mindestens bis zum Ablauf der Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung aufzubewahren sind.

c) Gerichtsberichterstattung (Art. 67 JG)

Wie bisher soll es dem Obergericht möglich sein, die Gerichtsberichterstattung zu regeln.

Die Frage, wie die Entscheide der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden (vgl. Art. 69 Abs. 2 und Art. 70 Abs. 4 StPO und Art. 54 Abs. 1 ZPO), ist der Praxis zu überlassen. Gegebenenfalls sind Weisungen oder Richtlinien zu erlassen, wie sie beispielsweise bezüglich der Einsicht in Entscheide des Obergerichts bereits heute bestehen (vgl. Amtsblatt vom 30. April 2004, S. 602).

2.11.2 Besondere Bestimmungen für die Zivilrechtspflege

Parteivertretung (Art. 68 JG)

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die ZPO den Spielraum, wer die Parteivertretung übernehmen darf, gegenüber dem geltenden kantonalen Recht eher einschränkt, d.h. nur noch im Rahmen von Art. 68 ZPO zulässt. Die berufsmässige Vertretung wird von Bundesrechts wegen auf gewisse Personen beschränkt. Ausser Anwälten sind das in gewissen Verfahren u.a. «patentierete Sachwalter und Rechtsagenten, soweit es das kantonale Recht vorsieht». Solche gibt es bis anhin im Kanton Schaffhausen

nicht; es besteht auch kein Bedarf, sie inskünftig vorzusehen. In betriebsrechtlichen Summarsachen sind von Bundesrechts wegen gewerbsmässige Vertreter nach Art. 27 SchKG zugelassen.

Vor Miet- und Arbeitsgerichten sind zudem noch beruflich qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter zugelassen, soweit das kantonale Recht dies vorsieht (Art. 68 Abs. 2 lit. c ZPO). Eine solche Bestimmung besteht in Art. 101 SH-ZPO. Für die genannten Rechtsgebiete kann daher grundsätzlich die bisherige kantonale Regelung weitergeführt werden. Da es sich bei den fraglichen Vertretern nicht um Anwälte handelt, ist das zweckmässigerweise nicht – wie zum Teil bisher – im kantonalen Anwaltsgesetz zu regeln. Die dortige Regelung ist demnach aufzuheben.

Eine Spezialregelung besteht heute unter anderem auch für Amtsvormünder im Rahmen bzw. im Bereich ihrer Berufstätigkeit (vgl. Art. 101 Abs. 2 SH-ZPO und Art. 3 Abs. 1 lit. a AnwG). Deren Vertretungsbefugnis ergibt sich aber grundsätzlich nicht aus Vertrag, sondern aus Gesetz bzw. aus einer konkreten vormundschaftlichen bzw. gerichtlichen Anordnung (vgl. Art. 67 ZPO sowie z.B. in Art. 146 Abs. 1, Art. 308 Abs. 2 und Art. 392 ZGB). Im Rahmen der vertraglichen Parteivertretung bleibt daher für sie nichts zu regeln.

2.11.3 *Besondere Bestimmungen für die Strafrechtspflege*

a) Schwangerschaftsabbruch

Heute gibt es in Art. 397 StPO noch folgende Bestimmung: «Das Departement des Innern ist zuständig für die Bezeichnung der Praxen und Spitäler gemäss Art. 119 Abs. 4 StGB. Es bezeichnet die Meldestelle gemäss Art. 119 Abs. 5 und Art. 120 Abs. 2 StGB.» Diese Bestimmung stützt sich direkt auf das StGB und hat keinen näheren Bezug zum Strafprozess. Durch die Aufhebung der SH-StPO wäre sie neu zu platzieren. In diesem Zusammenhang besteht aber bereits die in Ausführung von Art. 119 und Art. 120 StGB erlassene Verordnung zum straflosen Schwangerschaftsabbruch (vgl. SHR 810.101). Eine Übernahme von Art. 397 SH-StPO ins neue Justizgesetz ist somit nicht notwendig. Allenfalls ist die entsprechende Verordnung zu ergänzen.

b) Verteidigung im Übertretungsstrafverfahren

Die Verteidigung des Beschuldigten ist grundsätzlich den eingetragenen Anwältinnen und Anwälten vorbehalten. Für die Verteidigung im Übertretungsstrafverfahren könnten die Kantone jedoch abweichende Bestimmungen erlassen, d.h. die Verteidigung durch weitere Personen zulassen (vgl. Art. 127 Abs. 5 StPO). Von einem entsprechenden Vorschlag wird jedoch abgesehen. Die Situation lässt sich nicht mit derjenigen im Zivilprozess vergleichen, wo mit den Berufs- und Arbeitersekretären sowie den Liegenschaftsverwaltern spezialisierte Berufsgruppen bestehen, was im Strafprozess hingegen gerade nicht der Fall ist. Eine unterschiedliche Behandlung ist somit sachlich richtig.

c) Ausnahmen vom Verfolgungszwang (Art. 73 JG)

Zu unterscheiden ist zwischen der Immunität für Äusserungen im kantonalen Parlament (Art. 7 Abs. 2 lit. a StPO) und der Strafverfolgung wegen im Amt begangener Verbrechen oder Vergehen (Art. 7 Abs. 2 lit. b StPO).

Über die Immunität für Äusserungen im Parlament besteht heute eine Regelung in Art. 5 des Gesetzes über den Kantonsrat (SHR 171.100). Davon erfasst sind aber – entsprechend der Regelungskompetenz von Art. 347 Abs. 2 lit. a StGB (welcher mit Inkrafttreten der StPO aufgehoben wird) – nur Mitglieder des Kantonsrats. Entsprechend der erweiterten Regelungskompetenz von Art. 7 Abs. 2 lit. a StPO ist Art. 5 des Kantonsratsgesetzes nunmehr auf die Mitglieder des Regierungsrats und des Obergerichts auszuweiten. In Art. 73 Abs. 3 JG wird lediglich auf das Kantonsratsgesetz verwiesen. Die materielle Regelung erfolgt im Kantonsratsgesetz (vgl. dort).

Bezüglich der Frage, ob die Strafverfolgung gegen ein Mitglied der Vollziehungs- und Gerichtsbehörde wegen eines im Amt begangenen Verbrechens oder Vergehens von einer besonderen Ermächtigung abhängt, besteht in Art. 391 SH-StPO bereits eine Regelung. Diese kann grundsätzlich übernommen werden. Der Vorschlag in der Vernehmlassungsvorlage, den Entscheid über die Ermächtigung neu der Justizkommission zu übertragen, stiess auf wenig Zustimmung, weshalb der Regierungsrat nun vorschlägt, diese Kompetenz wie bis anhin beim Kantonsrat zu belassen. Da keine besondere Vorschrift besteht, braucht es für die Ermächtigung eine Mehrheit des Kantonsrates (vgl. hingegen die Ermächtigung zur Aufhebung der Immunität für Äusserungen im Parlament, wo es eine 2/3-Mehrheit braucht).

d) Delegation der Beweiserhebungen im Vorverfahren (Art. 75 JG)

Für die gerichtliche Hauptverhandlung besteht in Art. 341 StPO eine umfassende gesetzliche Regelung bezüglich der Einvernahmen. Immerhin ermächtigt Art. 142 Abs. 1 Satz 2 StPO die Kantone, zu bestimmen, in welchem Mass Mitarbeiter unter anderem auch der Gerichte Einvernahmen durchführen können. Dies würde es an sich ermöglichen, jedenfalls ausserhalb der Hauptverhandlung auch Gerichtsschreiber mit Einvernahmebefugnissen auszustatten, worauf jedoch verzichtet wird.

Eine solche Delegation soll jedoch im Vorverfahren vor der Staatsanwaltschaft möglich sein. Damit wird die heutige Regelung grundsätzlich übernommen (vgl. Art. 142 und Art. 311 Abs. 1 StPO sowie Art. 104 Abs. 2 SH-StPO). Bei der Beweiserhebung soll in einfachen Fällen die Einvernahme von Beschuldigten und Auskunftspersonen in der Untersuchung einem Aktuar oder Adjunkten zu übertragen werden können. Weiter soll der Verfahrensleiter die Möglichkeit haben, gewisse Untersuchungshandlungen an Mitarbeitende zu delegieren. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass in der Staatsanwaltschaft Spezialisten arbeiten, welche nicht Staatsanwälte sind. Dabei ist jedoch festzuhalten, dass es nur um einzelne Untersuchungshandlungen geht. Der Staatsanwalt hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, das Verfahren grundsätzlich selbst zu führen. In der Vernehmlassung wurde dies grossmehrheitlich gutgeheissen.

e) Zuständigkeit bei polizeilich angeordneten Zwangsmassnahmen (Art. 76 JG)

Neu soll nicht mehr der Regierungsrat, sondern das Polizeikommando bestimmen, welche Personen ausser den Offizieren zuständig sind.

Konsequenterweise sind daher auch die ähnlich lautenden Vorschriften im Polizeiorganisationsgesetz anzupassen: Bei den von der Polizei angeordneten Massnahmen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt soll inskünftig ebenfalls das Polizeikommando und nicht mehr der Regierungsrat festlegen, wer die Verfügung erlassen kann. Der Vorschlag ist nicht umstritten.

f) Belohnung (Art. 78 JG)

Es ist davon auszugehen, dass es sich um eine gebundene Ausgabe handelt, d.h. auch bei Beträgen über Fr. 10'000.-- die Ausrichtung in der Kompetenz des Regierungsrates respektive des Obergerichts liegt. Beide Behörden können rasch genug entscheiden, allenfalls mit Zirkularbeschluss. Zudem werden solch hohe Belohnungen nicht von heute auf morgen ausgesetzt. Das allfällige fiskalische Interesse kann auf diese Weise genügend berücksichtigt werden.

g) Jugendstrafrecht (Art. 79 f. JG)

Zu Art. 80 Abs. 2 JG ist festzuhalten: Zwar gibt es keine Strafen und Massnahmen gegen Kinder mehr; die vom Jugendstrafrecht erfassten Personen ab dem vollendeten 10. Altersjahr werden als «Jugendliche» bezeichnet. Denkbar sind aber dennoch gewisse Amtshandlungen «gegen Kinder», z.B. die Rückführung nach Hause (vgl. auch das Vorgehen, wenn festgestellt wird, dass eine Tat von einem Kind unter zehn Jahren begangen worden ist; Art. 4 JStG).

2.11.4 Kosten und Entschädigung im Zivilverfahren (Art. 81 ff. JG)

a) Gebührenbemessung im Allgemeinen (Art. 81 JG)

Ein Streitwert ist bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten auch dann festzusetzen, wenn das Begehren nicht auf eine bestimmte Geldsumme geht (vgl. Art. 91 Abs. 2 ZPO). Die Gebühr darf aber nicht ausschliesslich aufgrund des Streitwerts berechnet werden, denn dieser ist nur ein Berechnungskriterium neben andern.

Festzulegen ist auch die Gebühr für nicht vermögensrechtliche Verfahren. Diese haben jedoch keinen Streitwert. Damit dennoch der streitwertabhängige Gebührenrahmen angewendet werden kann, muss hiefür gleichsam zunächst ein «Interessewert» abgeschätzt werden (vgl. heute Art. 111 SH-ZPO, wonach die Gebühr bei unbestimmtem Streitwert «innerhalb der gesetzlichen Ansätze unter Berücksichtigung der aufgewandten Arbeit und der Bedeutung der Sache» festgesetzt wird). Es wird darauf verzichtet, für nicht vermögensrechtliche Angelegenheiten einen eigenen Gebührenrahmen festzulegen, wie dies z.B. in Art. 65 Abs. 3 lit. a BGG (Fr. 200.-- bis Fr. 5'000.--) oder nach der zürcherischen Gerichtsgebührenverordnung (Fr. 300.-- bis Fr. 13'000.--) der Fall ist, da sonst wiederum ein Korrektiv festzule-

gen wäre für den Fall, dass allenfalls doch noch aufwändige vermögensrechtliche Interessen im Spiel sind (z.B. Unterhaltsfragen; Güterrecht im Scheidungsverfahren).

Der Grundsatz der Gebührenbemessung (Art. 81 und 88 JG) blieb im Vernehmlassungsverfahren unbestritten. Vereinzelt wurden die konkreten Streitwerte hinterfragt. Vorab kann Folgendes festgehalten werden: Der obere Ansatz bei der Maximalpauschale im zivilgerichtlichen Verfahren ist nicht in Franken festzulegen. Der Pauschalbetrag trägt der effektiven Situation eher Rechnung. 5 % scheinen im Übrigen angemessen. Eine Senkung des Minimalbetrages ist ebenfalls nicht gerechtfertigt, da die Minimalansätze nicht zwingend sind (vgl. Art. 83 Abs. 1 JG).

b) Pauschale für das Schlichtungsverfahren (Art. 82 JG)

Im friedensrichterlichen Verfahren ist neu eine Einheitsgebühr festzusetzen, mit welcher alle Leistungen abgegolten werden. Es gibt somit keine Teilgebühren mehr wie heute gemäss Art. 109 Abs. 1 SH-ZPO (vgl. Art. 95 Abs. 2 lit. a ZPO und Botschaft in BBl 2006, S. 7292). Für die Kantone besteht kein Spielraum.

c) Pauschale für das gerichtliche Verfahren (Art. 83 JG)

Die Pauschale umfasst alle gerichtlichen Leistungen, einschliesslich der Zustellungskosten. Nur die Kosten der Beweisführung (Expertenhonorar, Zeugenentschädigung etc.) sowie die Kosten für die Übersetzung und für die Kindsvertretung können der kostenpflichtigen Partei als spezielle Gerichtskosten zusätzlich auferlegt werden (Art. 95 Abs. 2 lit. c-e ZPO).

Die konkreten Streitwerte richten sich nach Art. 109 SH-ZPO, mit folgenden wesentlichen Ausnahmen: Statt der heutigen Streitwertgrenzen von Fr. 20'000.-- und Fr. 50'000.-- werden in lit. b und lit. c untere Streitwertgrenzen von Fr. 30'000.-- (Übergang vom vereinfachten zum ordentlichen Verfahren bzw. von der Einzelrichter- zur Kammerzuständigkeit im erstinstanzlichen Verfahren) und Fr. 100'000.-- vorgeschlagen. In lit. f soll die Maximalgebühr neu 5 % des Streitwerts betragen. Dies entspricht der Maximalgebühr der nächst unteren Stufe und behebt die bisherige Unlogik im Übergangsbereich (Maximalgebühr von Fr. 100'000.-- bei Streitwert von Fr. 2'000'000.--; Maximalgebühr von Fr. 60'000.-- bei Streitwert von Fr. 2'000'001.--). Eine Maximalgebühr von 5 % der Deliktsumme ist im Übrigen schon heute auch im Strafverfahren vorgesehen (vgl. Art. 345 Abs. 2 SH-StPO).

Heute besteht für das summarische Verfahren ein eigenständiger, einheitlicher Gebührenrahmen von Fr. 100.-- bis Fr. 20'000.--. Neu werden auch im summarischen Verfahren die Gebühren nach dem Streitwert abgestuft, wobei dem Wesen des Summarverfahrens mit einem Abschlag Rechnung getragen wird. Vorbehalten bleiben jedoch die bundesrechtlichen Gebührenansätze gemäss SchKG. Ein spezieller Gebührenrahmen für Kollokationsstreitigkeiten ist nicht notwendig, da sich der Streitwert nach allgemeinem Grundsatz nach der mutmasslichen Dividende und nicht nach dem ursprünglichen Forderungsbetrag richtet.

Mit Art. 83 Abs. 3 JG wird der Gebührenrahmen ohne weitere Einschränkung nach unten erweitert, was aber nicht bedeutet, dass der Mindestbetrag stets unterschritten werden müsste. Damit kann den Umständen des Einzelfalles Rechnung getragen werden, z.B. Entgegenkommen im Vergleichsfall. Massgebend bleiben die allgemeinen Bemessungsgrundlagen gemäss Art. 81 JG.

Mit Art. 83 Abs. 4 JG wird im Gegensatz zur heutigen Regelung zum vorneherein eine Gebühr festgesetzt, die auch den Aufwand für die schriftliche Begründung umfasst, aber ermässigt wird, wenn letztlich doch keine Begründung auszufertigen ist. Dies daher, weil Rechtsmittelentscheide grundsätzlich immer mit einer schriftlichen Begründung zu eröffnen sind (Art. 318 Abs. 2 und Art. 327 Abs. 5 ZPO).

d) Schutzschrift (Art. 84 JG)

Bezüglich der Schutzschrift (Art. 270 ZPO) besteht im Kanton Schaffhausen bisher weder eine gesetzliche Regelung noch eine feste Praxis. Mit der Hinterlegung entsteht dem Gericht noch kein erheblicher Aufwand, weshalb die ordentliche Gebühr für das Summarverfahren nicht angewendet werden kann. Es ist somit eine eigene Regelung zu treffen (Art. 84 Abs. 1 JG). Wird aber vor Ablauf der Schutzschrift das fragliche Verfahren eingeleitet, wird die Schutzschrift als Mittel zur Wahrung des rechtlichen Gehörs darin integriert. Dementsprechend kann auch die Gebühr für die Hinterlegung gleichsam in die Verfahrenspauschale integriert werden (Art. 84 Abs. 2 JG).

e) Schiedssachen (Art. 85 JG)

Für diese Fälle gibt es zurzeit keine kantonale gesetzliche Gebührengrundlage. Sie wird hiermit geschaffen.

f) Parteientschädigung für anwaltliche Vertretung (Art. 86 JG)

Aufgrund der Bedeutung einer allenfalls zu leistenden Parteientschädigung wird die Regelung ins Justizgesetz übernommen. Konkret geht es um die Übernahme der Regelung gemäss § 2 der Honorarverordnung des Obergerichts (SHR 173.811). Die Übernahme in den Abschnitt über das Zivilverfahren rührt daher, dass es im Strafverfahren keine Parteientschädigung im eigentlichen Sinne gibt. Zumindest sinngemäss werden aber auch bei der Entschädigung der Aufwendungen der beschuldigten Person für die «angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO: hauptsächlich die Kosten der freigewählten Verteidigung) sowie deren Anspruch gegenüber der Privatklägerschaft und der antragstellenden Person (Art. 432 StPO), bei allfälligen Ansprüchen der Privatklägerschaft auf «angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren» (Art. 433 StPO) und beim Anspruch der Parteien im Rechtsmittelverfahren auf «angemessene Entschädigung für ihre Aufwendungen» (Art. 436 StPO) dieselben Bemessungskriterien anzuwenden sein.

Es stellte sich die Frage, ob ein konkreter Entschädigungstarif eingeführt werden soll. Dies daher, weil die Parteien gemäss Art. 97 ZPO bei Bedarf über die mutmassliche Höhe der Prozesskosten aufzuklären sind, was hinsichtlich einer allfälligen Parteientschädigung ohne konkreten Tarif gewisse Probleme bieten könnte. Im Vernehmlassungsverfahren blieb jedoch unbestritten, dass die Parteientschädigung im Justizgesetz zu regeln und bei der Bemessung auf einen Systemwechsel zu verzichten ist, was den Regierungsrat bestärkt, auf einen Systemwechsel zu verzichten. Die heutige Regelung hat sich schon seit mehreren Jahren bewährt. Kritisch hinterfragt wurde von der Anwaltskammer, ob dem Obergericht tatsächlich die Kompetenz zukommen soll, nötigenfalls einen Entschädigungstarif zu erlassen. Es besteht jedoch kaum Gefahr, dass das Obergericht einen solchen Entschädigungstarif ohne Not erlassen wird. Hingegen scheint es sinnvoll, diese Kompetenz grundsätzlich einzuräumen, um allenfalls auftauchenden Problemen mit der hinreichenden Flexibilität begegnen zu können. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass das Obergericht bereits heute schon die Honorarverordnung anpassen könnte (vgl. dazu die generelle Regelungskompetenz des Obergerichts in Art. 78 Abs. 4 KV).

2.11.5 Kosten und Entschädigung im Strafverfahren (Art. 88 ff. JG)

Für die Staatsgebühren (Art. 88 ff. JG) werden die heutigen Ansätze von Art. 345 SH-StPO übernommen mit folgenden wesentlichen Ausnahmen und Hinweisen:

Die Nichtanhandnahmeverfügung ergeht ohne eigene Untersuchungshandlungen der Staatsanwaltschaft. Hat diese Untersuchungshandlungen vorgenommen, ist gegebenenfalls eine Einstellungsverfügung zu erlassen (Art. 89 Abs. 1 lit. a und lit. b JG).

Die bisherige Strafverfügung fällt von Bundesrechts wegen weg.

Ein Strafbefehl kann erlassen werden, wenn die beschuldigte Person im Vorverfahren den Sachverhalt eingestanden hat oder dieser anderweitig ausreichend geklärt ist. Dazu muss im Einzelfall noch keine eigentliche Untersuchung durchgeführt worden sein (Art. 89 Abs. 1 lit. a JG).

Nach bisherigem Recht werden Untersuchungsverfahren, wenn sie nicht eingestellt oder mit Strafverfügung oder Strafbefehl erledigt werden, mit Überweisungsverfügung der Untersuchungsbehörde an die Staatsanwaltschaft abgeschlossen. Dies wird ersetzt durch die sogenannte Anklageerhebung (Art. 89 Abs. 1 lit. b JG).

Die Minimalgebühr beträgt neu generell mindestens Fr. 200.--, im Jugendstrafverfahren Fr. 50.-- (vgl. Art. 91 JG). Es ist dabei zu berücksichtigen, dass die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte keine kostendeckenden Gebühren erheben können und auch nicht müssen, was sich bereits aus der allgemeinen Bemessungsgrundlage (vgl. Art. 88 JG) ergibt, wonach die Gebühren «unter Berücksichtigung des Aufwands und der wirtschaftlichen Verhältnisse» festgesetzt werden.

Separat verrechnet werden nach wie vor die konkreten Auslagen z.B. für die Mitwirkung anderer Behörden (etwa Untersuchungskosten der wissenschaftlichen Dienste der Polizei).

2.11.6 *Gemeinsame Bestimmungen (Art. 92 f. JG)*

a) Wegfall von Gerichtskosten (Art. 92 JG)

In der Vernehmlassungsvorlage war vorgesehen, neu auch dem Kanton Schaffhausen Gerichtsgebühren aufzuerlegen, dies insbesondere mit Berufung auf das Bruttoprinzip und aufgrund der Tatsache, dass eine dem Kanton gewährte Kostenbefreiung auch für den Bund gelten würde (Art. 116 Abs. 2 ZPO), was nicht angezeigt wäre. Nach nochmaliger Prüfung schlägt der Regierungsrat vor, dem Kanton Schaffhausen wie bisher schon (vgl. Art. 115 SH-ZPO) keine Gerichtsgebühren aufzuerlegen, um einen buchhalterischen Leerlauf zu vermeiden. Im Übrigen hat die Frage der Kostenpflicht letztlich keinen Einfluss darauf, ob eine Bundesbehörde ein Rechtsmittel gegen einen kantonalen Entscheid ergreifen wird oder nicht.

b) Honorar für unentgeltliche Vertretung und amtliche Verteidigung (Art. 93 JG)

Die Regelung wird aus der Honorarverordnung des Obergerichts auf formalgesetzliche Stufe gehoben. Nach heutiger Regelung werden die Beträge vom Obergericht periodisch der Teuerung angepasst. Diese Kompetenz ist nicht mehr vorgesehen (vgl. hingegen Art. 94 JG).

Die bisherige Regelung, wonach die entschädigungspflichtige Gegenpartei die Entschädigung an die Staatskasse zu bezahlen ist, kann entfallen. Die im Sinne eines Regresses des Staats ausgestaltete Regelung ist neu bundesrechtlich geregelt (Art. 122 Abs. 2 ZPO).

Gleich wie bei der Parteientschädigung für die anwaltliche Vertretung (vgl. Art. 86 JG) stellt sich auch hier die Frage, ob allenfalls eine Tariflösung zu wählen ist. Aufgrund der eingespielten Praxis wird darauf verzichtet.

Die im Vernehmlassungsverfahren aufgeworfenen Fragen lassen sich wie folgt beantworten: Falls eine Partei mit mehreren Anwälten auftritt, so wird nur der berechnete Aufwand berücksichtigt, was in aller Regel dem Honorar für einen Anwalt entspricht. Die Pflicht zur Übernahme von Mandaten ergibt sich aus Bundesrecht (Art. 12 lit. g BGFA).

c) Kostenvollzug (Art. 95 JG)

Es geht hier um die generelle Regelung der Zuständigkeit bezüglich der Verfahrenskosten im Zivil- als auch im Strafverfahren. Der Vollzug von Geldstrafen und Bussen wird im Zusammenhang mit dem allgemeinen Sanktionenvollzug geregelt (vgl. Art. 98 JG).

In Art. 95 Abs. 3 JG wird statt bisher der «übermässigen Belastung des Kostenpflichtigen» in Anlehnung an Art. 112 Abs. 1 ZPO neu die «dauernde Mittellosigkeit» verlangt.

2.12 **Weitere Bestimmungen mit Bezug zum Strafrecht (Art. 96 ff. JG)**

Dieser Teil enthält Regelungsbereiche, die nicht eigentlich strafprozessualer Natur und deshalb in der StPO auch nicht geregelt sind (vgl. Botschaft, BBI 2006, S. 1096). Aufgrund ihrer Nähe zum Strafrecht sind sie jedoch gleichwohl im Justizgesetz zu regeln, und zwar in einem eigenen Teil.

2.12.1 *Haft-, Straf- und Massnahmenvollzug (Art. 96 ff. JG)*

a) Zuständigkeit (Art. 96 JG)

Im Justizgesetz erfolgt lediglich der Hinweis auf den Vollzug von Polizei-, Untersuchungs- und Sicherheitshaft (sowie den Vollzug von Strafen und Massnahmen), nicht jedoch auf den Vollzug von Zwangsmassnahmen im Asyl- und Ausländerrecht. Dies aus folgendem Grund: Beim Asyl- und Ausländerrecht handelt es sich um Verwaltungsrecht. Die Ermächtigung des Regierungsrates zum Erlass entsprechender Verordnung aus diesem Bereich gehört deshalb nicht ins Justizgesetz, sondern in die spezifisch ausländerrechtliche Gesetzgebung, z.B. in die auf den 1.1.2009 in Kraft gesetzte Vollziehungsverordnung zum AuG.

b) Vollzugskosten (Art. 98 JG)

Zum Strafvollzug gehört auch der Vollzug von Geldstrafen und Bussen, wobei das Inkasso der Verfahrenskosten in Art. 95 JG geregelt ist. Nach Art. 380 StGB tragen grundsätzlich die Kantone die Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs. Der Verurteilte wird nur unter ganz spezifischen Voraussetzungen

an den Kosten beteiligt. Die näheren Vorschriften der Kantone über die Kostenbeteiligung haben sich wohl an diesen Rahmen zu halten. Die verurteilte Person generell an den Vollzugskosten zu beteiligen, sprengt aber diesen Rahmen. Die Schaffhauser Spezialität, wonach bei der Beteiligung das wirtschaftliche Fortkommen zu berücksichtigen ist, wird durch die ohnehin sehr restriktive Möglichkeit, überhaupt eine Kostenbeteiligung zu verfügen, bereits genügend gewährleistet.

c) Verfahren (Art. 99 JG)

Die gewählte Bezeichnung in Art. 99 Abs. 2 JG «gegen Justizvollzugsentscheide von Verwaltungsbehörden» bezieht sich auf folgenden Umstand: Im Erwachsenenstrafrecht ist für den Vollzug das Amt für Justiz und Gemeinden (AJG) zuständig. Hier ist die Rechtsmittelbefugnis des Ersten Staatsanwalts kein Problem. Problematischer ist ein Rechtsmittel des Ersten Staatsanwalts jedoch gegen Vollzugsentscheide im Jugendstrafrecht, denn Vollzugsbehörde ist von Bundesrechts wegen die Jugendanwaltschaft. Würde man dem Ersten Staatsanwalt auch hier ein Rechtsmittel geben, hätte er gegen Entscheide innerhalb der «eigenen» Behörde ein Rechtsmittel. Die Jugendanwaltschaft kann jedoch in einem kleinen Bereich das AJG mit dem Vollzug beauftragen, nämlich beim Freiheitsentzug gemäss Art. 25 des Jugendstrafgesetzes (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 JVV). Diese Auslagerung ist deshalb sinnvoll, weil das AJG beim Freiheitsentzug grössere Erfahrungen hat als die Jugendanwaltschaft. In diesen Fällen trifft das AJG die Vollzugsentscheide. Ein Rechtsmittel des Ersten Staatsanwaltes ist somit wieder möglich und sinnvoll.

2.12.2 Begnadigung (Art. 100 ff. JG)

Die Begnadigung ist heute in Art. 393 SH-StPO geregelt. Es rechtfertigt sich, die Regelung ins JG zu übernehmen. In Art. 8 EG StGB findet sich zwar ebenfalls noch eine Bestimmung zur Begnadigung. Weil aber das EG StGB keine eigentlichen Einführungsbestimmungen zum StGB mehr enthält, sondern grundsätzlich nur noch das kantonale Strafrecht regelt, ist es nicht zweckmässig, die Begnadigung dort zu regeln. Art. 8 EG StGB mit dem Verweis auf Art. 381 StGB ist im Übrigen auch gar nicht mehr notwendig und kann aufgehoben werden.

Nach den bisherigen Bestimmungen kann die Kantonsratskommission einen Bericht des Regierungsrates einholen. Da jedoch die abschliessende Kompetenz zur Begnadigung beim Kantonsrat liegt, genügt ein Bericht des Departements vollauf.

Die heutige Regelung gemäss Art. 394 Abs. 3 SH-StPO, wonach der Entscheid ohne Begründung ergeht, ist bundesrechtswidrig und zu ändern.

2.12.3 Strafregister (Art. 103 JG)

Bereits in Art. 380 SH-StPO wird keine materielle Aussage zum Strafregister gemacht, sondern lediglich auf eine Verordnung des Regierungsrats verwiesen.

2.13 Betreibungs- und Konkurswesen

a) Allgemeines

Die Bestimmungen gemäss EG SchKG werden inhaltlich ins Justizgesetz überführt, entweder in diesem Teil, oder dann sachgemäss in anderen Teilen des Justizgesetzes (z.B. bezüglich Wahl vgl. Art. 2 Abs. 2 lit. d JG, bezüglich Aufsicht vgl. Art. 6 JG).

Für Entscheide des Nachlassgerichts gilt das summarische Verfahren (Art. 251 lit. a ZPO). Erstinstanzlich ist somit nach allgemeinem Grundsatz der Einzelrichter am Kantonsgericht zuständig. Dessen Entscheid kann neu generell angefochten werden. Es liegt nicht mehr im Belieben der Kantone, ein oberes Nachlassgericht einzusetzen oder nicht. Es bedarf daher keiner speziellen Regelung der Nachlassgerichte mehr (vgl. heute Art. 11a EG SchKG).

Ebenfalls nicht zu regeln ist, dass Entscheide von Verwaltungsorganen über öffentliche Abgaben einen Rechtsöffnungstitel darstellen, da diese von Bundesrechts wegen als Rechtsöffnungstitel gerichtlichen Entscheiden gleichgestellt werden (vgl. Art. 12 EG SchKG und Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG gemäss Anhang ZPO).

b) **Betreibungsämter (Art. 104 JG)**

Heute besteht der Kanton aus mindestens vier Betreibungskreisen, wobei der Regierungsrat deren Zahl erhöhen kann. Effektiv sind es zurzeit fünf Betreibungskreise. Es ist jedoch vorgesehen, den Betreibungskreis Schleithem nach der Pensionierung des Betreibungsbeamten in den Betreibungskreis Klettgau zu integrieren. Die vorgeschlagene Fassung («höchstens») ermöglicht eine allfällige weitere Reduktion ohne gesetzliche Änderung (Art. 104 Abs. 1 JG). Mit der ausdrücklichen Erwähnung der Bürogeräte soll die Abgrenzung etwa der EDV-Einrichtung zum Mobilium klargestellt werden. Dass sich die Amtslokalitäten gegebenenfalls in der Wohnung des Betreibungsbeamten befinden können, bedarf keiner speziellen Regelung (Art. 104 Abs. 4 JG).

In den Vernehmlassungsantworten war die Anzahl der Betreibungskreise kaum umstritten. Bemängelt wurde hingegen, dass die Sitzgemeinden die Kosten für Lokalitäten und Mobilium zu tragen haben, obwohl es sich um eine kantonale Aufgabe handle. Über alle Betreibungskreise gerechnet sind dies rund Fr. 100'000.-- bis Fr. 150'000.--. Die Gemeinde Neunkirch trifft dies bisher mit ca. Fr. 14'000.--. Dieser Betrag erhöht sich zwar um einige tausend Franken, wenn der Kreis Beggingen neu auch zu Neunkirch geschlagen wird. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich die Sitzgemeinde nicht nur eine Pflicht, sondern auch einen gewissen Standortvorteil einhandelt. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass vom rein finanziellen Aspekt her betrachtet eine vollständige Zentralisation mit nur einem Kreis ohnehin günstiger käme.

c) **Gewerbsmässige Vertretung (Art. 108 JG)**

Das Obergericht kann einer Person die Vertretungstätigkeit unter gewissen Voraussetzungen verbieten, nach geltendem Recht z.B. wegen «Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen eines Verbrechens oder Vergehens» (Art. 14 Abs. 2 lit. a EG SchKG). Diese Bestimmung wurde jedoch vor der Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs erlassen, die für Vergehen neu auch die Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen eingeführt hat (Art. 10 Abs. 3 i.V.m. Art. 34 Abs. 1 StGB). Daher wird in Art. 108 Abs. 2 lit. a JG neu eine allgemeine Formulierung vorgeschlagen, die sich an diejenige zur Eintragungsfähigkeit von Anwälten anlehnt.

2.14 Schlussbestimmungen (Art. 110 ff. JG)

a) **Aufhebungen und Änderungen (Art. 110 JG)**

Die schweizerischen Prozessgesetze führen zu den verschiedensten Anpassungen im kantonalen Recht. Gesetzestechnisch wird dies so geregelt, dass dem neuen Justizgesetz ein Anhang beigelegt ist, der die Aufhebungen und Änderungen enthält (vgl. ebenso Art. 404 ZPO und für die kantonale Rechtsetzung Art. 46 Personalgesetz).

b) **Übergangsbestimmungen (Art. 111G)**

Art. 448 ff. StPO, Art. 46 ff. JStPO und Art. 404 ZPO enthalten bereits Übergangsbestimmungen. Diesbezüglich sind keine weiteren Übergangsbestimmungen erforderlich. Hingegen braucht es Übergangsbestimmungen für das Beurkundungs- und Verwaltungsverfahren. Dabei kann jedoch auf die Übergangsbestimmungen in der ZPO sinngemäss verwiesen werden.

c) **Inkrafttreten (Art. 112 JG)**

Usanzgemäss bestimmt der Regierungsrat das Inkrafttreten. Nach heutigem Stand werden die schweizerischen Prozessgesetze auf den 1. Januar 2011 in Kraft treten. Auf diesen Zeitpunkt hin sind auch die kantonalen Anpassungsvorschriften in Kraft zu setzen.

3 Kommentar zum Anhang des Justizgesetzes

3.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die schweizerischen Prozessgesetze derogieren die bisherigen kantonalen Erlasse. Sie sind deshalb aufzuheben resp. entsprechend anzupassen, sofern sie überhaupt noch eigenständige Bestimmungen enthalten.

Aufgrund des Konzepts, Organisation und Zuständigkeiten in einem einzigen Gesetz, dem Justizgesetz, zu regeln, werden die bisherigen kantonalen Prozessgesetze praktisch voll-ständig entleert und können deshalb aufgehoben werden. Es betrifft dies die kantonale Zivilprozessordnung, die kantonale Strafprozessordnung, das kantonale Jugendstrafrechtspflegegesetz, das Einführungsgesetz zum SchKG, das Dekret betreffend das Kanzleiwesen der Gerichte sowie die Organisationsdekrete über das Kantonsgericht, das Obergericht und das Untersuchungsrichteramt.

Ebenfalls aufgehoben wird das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (EG Zwangsmassnahmen [SHR 142.200]) und zwar aus folgendem Grund: Die richterliche Zuständigkeit im Ausländerrecht ist neu im Justizgesetz geregelt (vgl. Art. 36 und 44 JG). Bezüglich der Kosten gilt: Das Verfahren vor dem Einzelrichter am Kantonsgericht resp. vor dem Obergericht ist ein verwaltungsgerichtliches Verfahren. Somit kommt Art. 48 VRG zur Anwendung, welcher seinerseits auf die ZPO und das Justizgesetz verweist. Damit entfällt jedoch die bisherige gesetzlich geregelte Kostenlosigkeit der Haftprüfung (vgl. Art. 20 Abs. 1 EG Zwangsmassnahmen). Diese ist nach Bundesrecht jedoch nicht vorgeschrieben. Im Übrigen hat der Einzelrichter gestützt auf die allgemeine Gebührenbemessung nach Art. 81 JG die Möglichkeit, die Gebühren entsprechend tief anzusetzen. Eigentliche verwaltungsrechtliche Verfahrensbestimmungen sind nicht im Justizgesetz zu regeln. Sofern aufgrund der Aufhebung des Einführungsgesetzes solche Bestimmungen notwendig sind, wäre die Vollziehungsverordnung zum AuG entsprechend anzupassen.

3.2 Änderung bisherigen Rechts

In verschiedenen kantonalen Erlassen ergeben sich Änderungen, weil einzelne Bestimmungen aufgrund des Zweckartikels ins Justizgesetz überführt werden.

Teilweise können Bestimmungen aber auch aufgehoben werden, weil sie durch das übergeordnete Recht abgedeckt sind.

Stellenweise wurden kleinere sprachliche Anpassungen vorgenommen, welche aber keine wesentlichen materiellen Folgen haben.

Nachfolgend einige nähere Erläuterungen:

3.2.1 Haftungsgesetz

Heute bestimmt Art. 13 Abs. 1 HG lediglich, dass die kantonalen Zivilgerichte über Ansprüche gegenüber dem Staat entscheiden. Als kantonale Gerichte hatten sie, ohne dass dies ausdrücklich festgelegt werden musste, das für sie geltende kantonale Verfahrensrecht anzuwenden. Nach Aufhebung der SH-ZPO gibt es aber kein kantonales Zivilprozessrecht mehr. Es rechtfertigt sich daher, ergänzend die sinngemässe Anwendbarkeit der ZPO als subsidiäres kantonales Verfahrensrecht festzuschreiben.

3.2.2 Gesetz über den Kantonsrat

Die Schweizerische Strafprozessordnung ermöglicht es den Kantonen, bezüglich des Verfolgungszwangs in eingeschränktem Umfang Sonderregelungen aufzustellen (vgl. Art. 7 StPO). Im Rahmen des Bundesrechts hat der Kanton festzulegen, wer in den Genuss des Sonderrechts kommt und wer (dennoch) die Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilen kann. Anknüpfungspunkt bildet Art. 73 JG, welcher auf das Gesetz über den Kantonsrat verweist.

a) Sonderrecht

Bezüglich der Strafverfolgung wegen im Amt begangener Verbrechen oder Vergehen wird die heutige Regelung beibehalten (vgl. Art. 391 SH-StPO und Art. 73 Abs. 1 JG). Dies war im Vernehmlassungsverfahren unbestritten.

Was die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Äusserungen im Kantonsrat (inklusive der kantonsrätlichen Kommissionen) betrifft, schlägt der Regierungsrat vor, das Ermächtigungsverfahren nicht nur wie bisher auf die Mitglieder des Kantonsrats, sondern auch auf die Mitglieder des Regierungsrats und des Obergerichts sowie die Staatsschreiberin respektive den Staatsschreiber auszudehnen. Dies deshalb, weil nicht nur die Mitglieder des Kantonsrats, sondern auch die anderen erwähnten Behörden wie auch der Staatsschreiber im Kantonsrat von Amtes wegen Auskunft erteilen. Dies wird von den Vernehmlassungsteilnehmern mehrheitlich befürwortet. Diese Regelung findet sich nicht im Justizgesetz, sondern

im Gesetz über den Kantonsrat, da es sich materiell um eine Angelegenheit des Kantonsrates handelt (vgl. Art. 5 Abs. 2 Gesetz über den Kantonsrat).

b) Ermächtigung

Deutlich abgelehnt wurde der Vorschlag, sowohl die Ermächtigung zur Strafverfolgung wegen im Amt begangener Verbrechen oder Vergehen wie auch wegen Äusserungen im Parlament in die Hand der Justizkommission zu legen. Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, es bei der bisherigen Regelung zu belassen. Dies bedeutet, dass die Ermächtigung zur Strafverfolgung wegen im Amt begangener Verbrechen und Vergehen wie bisher nur mit Mehrheitsbeschluss (vgl. Art. 73 Abs. 1 und 2 JG) und wegen Äusserungen im Kantonsrat und dessen Kommission wie bisher nur mit 2/3-Mehrheit (vgl. Art. 73 Abs. 3 JG und Art. 5 Abs. 2 Gesetz über den Kantonsrat) erteilt werden kann. Strafbare Äusserungen im Parlament können somit, im Gegensatz zu den übrigen im Amt begangenen Verbrechen oder Vergehen, wie bisher weniger einfach verfolgt werden.

3.2.3 *Verwaltungsrechtspflegegesetz*

Nachfolgend die wichtigsten Änderungen:

Art. 5 VRG: Im VRG gilt der Untersuchungsgrundsatz. Es ist festzulegen, wer welche Beweismittel abnehmen kann. Hier wird die bisherige Regelung übernommen (Art. 5 Abs. 1 VRG). Neu aufgenommen wird jedoch auch eine Regelung, welche sich bisher lediglich im Bereich des Strafprozessrechts findet, nämlich den Einbezug von Sachverständigen (vgl. Art. 126 SH-StPO und Art. 5 Abs. 2 VRG). Der von einem Vernehmlassungsteilnehmer eingebrachte Vorschlag, ein solcher Beizug eines Sachverständigen dürfte nur erfolgen, sofern dieser über die erforderliche Sachkunde verfüge, wird aufgenommen.

Art. 29 VRG: Nach der offenen Formulierung von Art. 29 Abs. 2 VRG muss der sachverständige Beistand nicht zwingend ein Anwalt sein. Daher wird der Verweis auf die Regelung des Justizgesetzes bzw. den dort vorgesehenen Entschädigungstarif auf den Fall der anwaltlichen Vertretung beschränkt. Die einschränkenden Kriterien ermöglichen es, beispielsweise bei Planungsstreitigkeiten mit hohem Streitwert die Parteientschädigung gegebenenfalls auf ein vernünftiges Mass zu beschränken. Sollte bei der Parteientschädigung hingegen eine Tariflösung erfolgen, wäre dem Rechnung zu tragen.

Art. 34–37 VRG: Aufgrund des Konzepts des Justizgesetzes (vgl. Art. 1 JG) werden die verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeitsvorschriften ins Justizgesetz überführt, nicht hingegen die verfahrensrechtlichen Zuständigkeiten. Dies umso mehr, weil in der Spezialgesetzgebung verschiedentlich unter Angabe des Artikels auf die bisherige Regelung verwiesen wird (vgl. z. B. Art. 161 Abs. 1 StG).

In Art. 38 Abs. 1 lit. a VRG werden die qualifizierten Praxen für Sozialversicherungsrecht genannt. Es handelt sich dabei um eine wichtige Berufsgruppe, die speziell in sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten auftritt. Sie soll zur Klarstellung ausdrücklich erwähnt werden. Bisher wurden sie unter die sogenannten Berufssekretäre subsumiert.

Zu Art. 47 Abs. 2 VRG: Ursprünglich waren verwaltungsgerichtliche Entscheide immer zu begründen. Mit der einstweiligen Eröffnung nur im Dispositiv konnte aber die Vollstreckbarkeit des Entscheids beschleunigt werden, gab es doch ursprünglich gegen den Entscheid grundsätzlich nur den ausserordentlichen Rechtsbehelf der staatsrechtlichen Beschwerde. Später kam als «kann»-Bestimmung die Möglichkeit hinzu, in sinngemässer Anwendung der neu eingeführten Regelung von Art. 259 Abs. 2 SH-ZPO auf eine schriftliche Ausfertigung zu verzichten, wenn nach der Dispositiv-Eröffnung keine Partei eine Begründung verlangte (heutiger Art. 47 Abs. 2 VRG). Weil die SH-ZPO aufgehoben wird, bedarf es nunmehr einer neuen Regelung im Sinn der bisherigen «kann»-Bestimmung. Die 30-tägige Frist, um eine Begründung zu verlangen, ist vom Bundesrecht vorgegeben (Art. 112 Abs. 2 Satz 2 BGG). Solange nicht entweder diese Frist unbenützt abgelaufen oder die vollständige Ausfertigung eröffnet worden ist, ist im Übrigen der Entscheid heute von Bundesrechts wegen nicht vollstreckbar (Art. 112 Abs. 2 Satz 3 BGG).

3.2.4 *Gesetz betreffend das Anwaltswesen*

Gegenstand des heutigen Anwaltsgesetzes ist unter anderem generell die gewerbsmässige (auch nicht-anwaltliche) Vertretung. Die nicht-anwaltliche gewerbsmässige Vertretung soll jedoch nicht mehr im Anwaltsgesetz, sondern neu im Justizgesetz geregelt werden. Art. 1 und Art. 3 AnwG sind deshalb zu ändern resp. aufzuheben.

Im kantonalen Recht besteht heute eine Lücke, welche zu schliessen ist: Als bundesrechtliche Disziplinarmassnahme kann gegebenenfalls nur ein Berufsausübungsverbot verhängt werden (Art. 17 Abs. 1 lit. d und lit. e BGFA). Daneben muss es den Kantonen, welche die Anforderungen für den Erwerb des Anwaltspatents festlegen können (Art. 3 Abs. 1 BGFA), möglich sein, bei Wegfall der Voraussetzungen das Patent als solches zu entziehen, und zwar nicht als Disziplinarmassnahme und ungeachtet eines allfälligen Verschuldens des Anwalts. Die mit Art. 6a AnwG vorgeschlagene Bestimmung lehnt sich an § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Anwaltsgesetzes des Kantons Zürich an (LS 215.1). Sinngemäss dann die Regelung in Art. 6b AnwG bezüglich der Wiedererteilung des Patents.

Bei dieser Gelegenheit ist im Titel des Anwaltsgesetzes eine Kurzbezeichnung einzuführen, da das Anwaltsgesetz häufig zitiert wird. In der Vernehmlassung blieben die Änderungen praktisch unbestritten.

3.2.5 Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

a) Beurkundungswesen allgemein

Die öffentliche Beurkundung ist in Art. 21 ff. EG ZGB geregelt. Diese wird je nach Geschäft vollzogen durch den Schreiber der Erbschaftsbehörde, den Grundbuchverwalter und – als Schaffhauser Spezialität – durch den Einzelrichter am Kantonsgericht. Dieser ist zuständig für die öffentliche Beurkundung von Stiftungen (Art. 21 Ziff. 1 EG ZGB) und von «anderen» Rechtsgeschäften (Art. 23 Abs. 1 EG ZGB), wobei es dabei hauptsächlich um die öffentliche Beurkundung in gesellschaftsrechtlichen Belangen geht.

Im Rahmen der Überprüfung der gesamten kantonalen Justizorganisation schlägt der Regierungsrat nun vor, das Kantonsgericht von der öffentlichen Beurkundung zu entlasten, da es sich dabei klarerweise um eine nichtrichterliche Tätigkeit handelt. In der Vernehmlassung war die Auslagerung der öffentlichen Beurkundung aus dem Kantonsgericht praktisch nicht bestritten. Teilweise wurde die vorgeschlagene Zuweisung und der Verzicht auf die Schaffung des sogenannten «kleinen Notariates» kritisiert.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, die Beurkundungen sollten im Sinne einer Dienstleistung möglichst im selben Departement und am selben Ort vorgenommen werden, zumal in der Vergangenheit wiederholt bemängelt wurde, man müsse zuerst zum Kantonsgericht und anschliessend noch ins Verwaltungsgebäude Mühental für den Handelsregistereintrag und/oder die Grundbucheintragung und vielleicht gar noch zum Schreiber der Erbschaftsbehörde. Aus diesem Grund wird auch das «kleine Notariat» nicht vorgeschlagen, wonach die gesellschaftsrechtlichen Belange bei den Rechtsanwältinnen beurkundet werden können. Die Schaffung des kleinen Notariates wäre für den Kanton mit erheblichem Aufwand verbunden. Insbesondere müsste eine Aufsichtsbehörde (ähnlich wie die Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen) geschaffen werden, welche die Rechtsanwältinnen, welche Notariatsaufgaben übernehmen, kontrollieren würde. Zu klären wäre in diesem Zusammenhang z.B. auch das Archivierungswesen bei den Rechtsanwältinnen. Der Aufwand für die Schaffung des kleinen Notariates steht in keinem Verhältnis zum Nutzen, weshalb der Regierungsrat empfiehlt, die Auslagerung im Sinne des kleinen Notariates nicht weiter zu verfolgen. Im Gesetz wird der Begriff «Notariat» nicht verwendet, da keine neue (Gesamt-) Behörde geschaffen wird.

b) Beurkundungen gemäss Art. 21 Ziff. 1 EG ZGB

Viele Beurkundungen haben einen engen Bezug zum Handelsregisteramt (HRA), da sie im Handelsregister eingetragen werden müssen. Dies betrifft zunächst die Errichtung von Stiftungen (Art. 21 Ziff. 1 EG ZGB). Das Amt für Justiz und Gemeinden (AJG) kommt für diese Aufgabe eher nicht in Frage, da es zwar Stiftungsaufsichtsbehörde ist, jedoch nur über die klassischen Stiftungen, nicht aber über die BVG-Stiftungen.

c) Beurkundungen gemäss Art. 21 Ziff. 2 EG ZGB

Bisher war der Schreiber der Erbschaftsbehörde allein für die Beurkundungen im Bereich des Erbschaftswesens zuständig. Allerdings ist es schon jetzt nicht zwingend, diese Beurkundungen in der eigenen Gemeinde vorzunehmen. Der Regierungsrat schlägt nun vor, dass alternativ zu den Schreibern der Erbschaftsbehörde auch das Amt für Justiz und Gemeinden diese öffentlichen Beurkundungen vornehmen darf. Dies würde den Privaten im Sinn einer Dienstleistung eine weitere Möglichkeit eröffnen, ihre Ehe- und Erbschaftsangelegenheiten innerhalb des Kantons Schaffhausen beurkunden zu lassen.

Hinzu kommt, dass das Amt für Justiz und Gemeinden gegenüber den Schreibern der Erbschaftsbehörde schon jetzt beratend tätig ist. Überdies befindet sich das AJG wie das Grundbuchamt und das Handelsregisteramt am selben Ort, was dem Konzept der Dienstleistung unter einem Dach entspricht.

d) Beurkundungen gemäss Art. 21 Ziff. 3 EG ZGB

Bezüglich der Zuständigkeit des Grundbuchamtes wird keine Änderung vorgeschlagen.

e) Beurkundungen gemäss Art. 23 Abs. 1 EG ZGB

Mit Art. 23 Abs. 1 EG ZGB besteht eine Auffangzuständigkeit für die «übrigen» öffentlichen Beurkundungen. Sie werden bisher vom Einzelrichter am Kantonsgericht beurkundet. Es handelt sich dabei hauptsächlich um die öffentlichen Beurkundungen, welche sich aus dem OR und dem Fusionsgesetz ergeben.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, diese Beurkundungen seien von jener Stelle vorzunehmen, welche über die grösste Erfahrung verfügt. Dies ist unbestritten das Handelsregisteramt (HRA). Bereits heute werden ca. 90 % aller gesellschaftsrechtlichen Vorgänge vor der öffentlichen Beurkundung durch das HRA vorgeprüft. Das HRA nimmt für diese Vorprüfungen, welche gesetzlich nicht vorgeschrieben sind, jährlich ca. 30'000.-- ein. Auch im Kanton Zürich sind praktisch alle gesellschaftsrechtlichen Beurkundungen vor der Eintragung dem Handelsregisteramt vorzulegen.

Eine Nennung sämtlicher einzelner Bestimmungen, wie dies etwa bei den Geschäften des Grundbuchverwalters gemacht wird, ist bei den gesellschaftsrechtlichen Belangen allerdings wenig zweckmässig, weshalb darauf verzichtet wird (zumal nicht nur das OR betroffen ist). Die Generalklausel umfasst die Gründung von AG und GmbH und alle mit diesen Gesellschaften verbundenen weiteren Beurkundungen (Statutenänderung, Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung, Auflösung) sowie Fusionen, Umwandlungen, Abspaltungen und alle weiteren Geschäfte, die nach dem Fusionsgesetz beurkundungspflichtig sind.

Weiter fallen darunter z.B. die Bürgschaften, die amtliche Feststellung von Sachverhalten, soweit die Mitwirkung einer Urkundsperson vorgeschrieben oder zumindest von Vorteil ist (Ausnahme: amtliche Wohnungsabnahme) und ganz allgemein sämtliche beurkundungspflichtigen Verträge und beurkundungspflichtigen einseitigen Willenserklärungen, die nicht in die ausschliessliche Zuständigkeit einer anderen Behörde fallen. Dies betrifft aber insgesamt nur wenige Fälle.

Die zuständige (kantonale oder kommunale) Stelle nimmt sämtliche öffentlichen Beurkundungen vor, auch wenn ausländische Stellen teilweise eine richterliche Instanz verlangen.

f) Gebühren

Im Bereich der Gebühren besteht jetzt eine Regelung für die Gebühren im Bereich der Grundstücke (SHR 211.433), im Bereich des Ehe- und Erbrechts (SHR 211.232) sowie im Bereich der durch den Einzelrichter am Kantonsgericht vorgenommenen öffentlichen Beurkundungen (SHR 173.313). Diese kann weitgehend beibehalten werden. Anzupassen ist jedoch der Titel. Ebenfalls angepasst werden muss der Rechtsweg: Für die öffentlichen Beurkundungen gilt nicht mehr die Beschwerde ans Obergericht, sondern der Rekurs an den Regierungsrat. Dabei ist auf folgenden Umstand hinzuweisen: Die vom Handelsregisteramt zu verfügenden Gebühren im Bereich der Eintragung ins Handelsregister richten sich nach der Handelsregisterverordnung des Bundes (HRegV). Dort gilt, dass die Gebühren bei einer einzigen kantonalen richterlichen Instanz angefochten werden müssen. Diese Spaltung des Rechtsweges ist gestützt auf das BGG hinzunehmen (doppelter Instanzenzug), d.h. es sind entweder zwei Rechnungen auszustellen oder aber auf der Rechnung ist genau auszuweisen, wo gegen was welches Rechtsmittel erhoben werden muss.

g) Weitere Änderungen im EG ZGB

In Art. 143 Abs. 3 EG ZGB ist der Verweis auf die Handelsregisterverordnung zu aktualisieren. Zuständig bleibt diesbezüglich nach wie vor der Einzelrichter des Kantonsgerichts, da es sich um eine richterliche Aufgabe handelt.

In Art. 143a EG ZGB ändert hingegen die Zuständigkeit vom Einzelrichter des Kantonsgerichts zum Handelsregisteramt, da es sich nicht zwingend um eine richterliche Aufgabe handelt: Der Protest wird gemäss Art. 1035 OR durch eine hiezu ermächtigte Urkundsperson oder Amtsstelle erhoben.

Das in Art. 162 EG ZGB erwähnte Dekret wurde im Zusammenhang mit dem Rechtssetzungsprogramm 2 zur Anpassung an die Kantonsverfassung aufgehoben. Die Bestimmungen zur Einführung des OR sind nun alle im EG ZGB geregelt. Art. 162 EG ZGB kann daher ersatzlos aufgehoben werden.

3.2.6 *Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches*

Die Änderungen blieben in der Vernehmlassung unbestritten.

3.2.7 *Brandschutzgesetz*

Keine besonderen Bemerkungen resp. vgl. Art. 58 JG.

3.2.8 *Baugesetz*

Keine besonderen Bemerkungen resp. vgl. Art. 58 JG.

3.2.9 *Enteignungsgesetz*

Keine besonderen Bemerkungen resp. vgl. Art. 58 JG.

3.2.10 *Strassengesetz*

Es sind verschiedene Bestimmungen an die neue Terminologie anzupassen.

3.2.11 *Landwirtschaftsgesetz*

Keine besonderen Bemerkungen resp. vgl. Art. 61 JG.

3.2.12 *Kantonales Waldgesetz*

Die Terminologie ist anzupassen.

3.2.13 *Jagdgesetz*

Keine besonderen Bemerkungen resp. vgl. Art. 59 JG.

3.2.14 *Gebäudeversicherungsgesetz*

Keine besonderen Bemerkungen resp. vgl. Art. 58 JG.

3.2.15 *Konkordate*

Da die Konkordatsvereinbarungen nicht Gegenstand dieses Vernehmlassungsverfahrens sind, wird hier nicht weiter darauf eingegangen. Dennoch sei auf Folgendes hingewiesen:

Die nationale Rechtshilfe ist neu in Art. 43 ff. StPO geregelt. Das heutige Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen (SHR 351.710) wird wegfallen (vgl. BBl 2006, S. 1096, Ziff. 1.2).

3.2.16 *Kantonale Verordnungen*

Zuständig für den Erlass der Verordnungen ist der Regierungsrat respektive das Obergericht. Sie werden die notwendigen Änderungen nach Abschluss der parlamentarischen Arbeiten zu dieser Vorlage vornehmen.

4 Kommentar zur geänderten Kantonsverfassung

Art. 17 Abs. 2: Diese Bestimmung ist nach dem Wegfallen von Art. 61 Abs. 2 SH-StPO bundesrechtswidrig und deshalb aufzuheben, denn ein solcher Freispruch ist in der neuen StPO nicht vorgesehen.

Art. 40: Die Motion Joos fordert eine Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen für Richterinnen und Richter. Dazu ist Art. 40 KV zu ändern. Die Regelung ist nach wie vor so wichtig, dass sie in der Kantonsverfassung verankert bleiben soll, obwohl an und für sich Art. 40 Abs. 2 KV auch eine Regelung auf Gesetzesstufe (im Justizgesetz) zulassen würde. Eine Regelung im Wahlgesetz wäre jedoch nicht möglich, da dort nur die «dem Volk» zustehenden Wahlen geregelt sind.

Art. 55 Abs. 2: Der Hinweis auf die Rechtspflegekommission für die Justizverwaltung wird aufgenommen.

Art. 70 Abs. 2: Der Hinweis auf die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft ist aufzunehmen.

Art. 72 Abs. 2: Der Hinweis auf die Schiedsgerichtsbarkeit ist wegzulassen, da dies künftig bundesrechtlich geregelt ist.

Art. 72 Abs. 3: Die Organisation und das Kanzleiwesen der Gerichte wird nicht mehr durch Dekret, sondern durch Gesetz (Justizgesetz) geregelt. Der Hinweis auf das Dekret ist aufzuheben.

Art. 73 Abs. 2: Das Obergericht soll neu die Möglichkeit erhalten, die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rechtspflegebehörden zu delegieren. Es geht dabei z.B. um das Sekretariatspersonal der Betreibungsämter.

Art. 75: Die Regelung der Friedensrichter erfolgt, wie generell die Regelung der Schlichtungsbehörden, im Justizgesetz. Dies ist von der Anzahl der Friedensrichterkreise unabhängig.

Art. 76 Abs. 1: Die Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft) sind keine Rechtspflegebehörden mehr. Die Bestimmung ist somit aufzuheben.

Art. 76 Abs. 2: Diese Bestimmung ist sprachlich anzupassen, da Art. 76 Abs. 1 wegfällt.

Art. 77 Abs. 2: Es ist nicht notwendig, in der Kantonsverfassung zu regeln, ob ein Gericht nur in Kammern oder auch mit Einzelrichtern wirkt. Der Hinweis auf die Einzelrichtertätigkeit am Kantonsgericht ist aufzuheben. Ebenso ist auf die Aufnahme der (eingeschränkten) Einzelrichtertätigkeit am Obergericht zu verzichten.

5 Personelle und finanzielle Auswirkungen

5.1 Vorgaben des Bundes

Gemäss heutigem Stand treten die schweizerischen Prozessordnungen (StPO, JStPO, ZPO) sowie die damit zusammenhängenden Gesetzesänderungen auf den 1. Januar 2011 in Kraft. Dies bedingt, dass auch die kantonalen Anpassungen auf diesen Zeitpunkt hin erfolgen müssen.

Die personellen und finanziellen Auswirkungen haben ihre Ursache in erster Linie in den Vorgaben des Bundes. In Bezug auf die Einführung der schweizerischen Prozessgesetze und die damit verbundene Reorganisation der Strafverfolgungsbehörden besteht kein Spielraum. In diesem Sinn sind die Kosten gebunden. Entscheidend bei den Kosten für die Strafrechtspflege ist weniger die Prozessordnung, sondern die Frage, ob ein Verhalten überhaupt unter Strafe gestellt wird. Bei der ZPO, so der Bund, sei das Prinzip der Kostenneutralität ein Leitgedanke des Entwurfs, wobei jedoch die wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen auf die Kantone nicht beziffert werden könnten. Aufgrund der Stärkung der Schlichtungsbehörden sei jedoch mit einer gewissen Entlastung zu rechnen.

Nachfolgend werden die wichtigsten Positionen kurz erläutert:

5.2 Schlichtungsbehörden

5.2.1 Friedensrichter

Der Regierungsrat schlägt vor, das Friedensrichterwesen zu kantonalisieren und vier Friedensrichterämter zu schaffen. Die Gründe dafür wurden bereits erläutert (vgl. Art. 9 JG).

Wie erläutert ist von einem Pensum von ca. 150 % auszugehen, wobei die Personalkosten bei der Kantonalisierung unabhängig von der Anzahl Kreise vom Kanton zu tragen sind. Die Kantonalisierung bedeutet somit, dass die Gemeinden die Friedensrichter in Zukunft nicht mehr besolden müssen, auf-

grund der vier Kreise wohl aber die Räumlichkeiten zur Verfügung stellen müssen (gleiche Regelung wie bei den Betreibungskreisen).

Friedensrichter finden sich bisher nicht auf dem kantonalen Stellenplan. Die Einreihung in das Funktionsraster ist erst aufgrund genauer Stellenbeschreibungen möglich. Solche wurden bislang nicht erstellt.

Auf der Einnahmenseite schlagen die Gebühren für das Schlichtungsverfahren zu Buche, welche jedoch im Umfang eher gering sind (vgl. Art. 82 JG). Positiv dürfte sich zudem auswirken, dass die vom Friedensrichter abgeschlossenen Fälle (von Beschwerden abgesehen) nicht mehr vom Gericht behandelt werden müssen, was das Kantonsgericht entlasten wird.

5.2.2 Übrige Schlichtungsbehörden

Bei den übrigen Schlichtungsbehörden ergibt sich praktisch nur bei der Schlichtungsstelle bei Diskriminierung im Erwerbsleben eine Änderung, da diese nach Bundesrecht neu paritätisch zusammengesetzt sein muss. Allerdings sind die finanziellen Auswirkungen gering, da diese Behörde nach Aufwand entschädigt wird und in der Vergangenheit kaum zum Einsatz kam (und auch keine Änderung zu erwarten ist).

5.3 Strafverfolgungsbehörden

Bei der Polizei sind weder ein Mehr- noch ein Minderaufwand zu erwarten.

Das Volumen der Straffälle wird durch das vom Bund vorgegebene Staatsanwaltschaftsmodell nicht beeinflusst. Die Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells ist somit in erster Linie nicht als Abbau, sondern als Transfer der bisherigen Stellen in die neue Staatsanwaltschaft zu verstehen. Zu erwarten ist hingegen, dass nach einer gewissen Übergangsphase Einsparungen möglich sind, da der Handwechsel der Fälle (Überweisung durch den Untersuchungsrichter an den Staatsanwalt nach bisherigem Untersuchungsrichtermodell) durch den direkten Gang des Staatsanwalts ans Gericht (nach dem neuen Staatsanwaltschaftsmodell) wegfällt.

Die neuen Funktionen innerhalb der Staatsanwaltschaft finden sich bisher nicht (oder mit einem anderen Pflichtenheft) auf dem kantonalen Stellenplan. Die Einreihung in das Funktionsraster ist erst aufgrund genauer Stellenbeschreibungen möglich. Solche sind in Bearbeitung. Vorgesehen ist, dass der bisherige stellvertretende Staatsanwalt in einer Übergangsphase in einem Teilpensum den Ersten Staatsanwalt unterstützt und dabei insbesondere noch seine am 1.1.2011 an den Gerichten hängigen Fälle abschliesst. Seine Funktion ist hingegen im neuen Justizgesetz nicht mehr vorgesehen. Insgesamt ist bei der Staatsanwaltschaft nach einer Übergangsphase mit einer Pensenreduktion von mindestens 80 % (jetziger stellvertretender Staatsanwalt) sowie einem generellen Synergiegewinn zu rechnen: Zurzeit sind die heutige Staatsanwaltschaft, das Untersuchungsrichteramt, die Jugendanwaltschaft und das Verkehrsstrafamt an vier verschiedenen Standorten. Bei der Schaffung einer neuen gemeinsamen Staatsanwaltschaft sind diese Bereiche auch räumlich rasch zusammen zu führen. Nur so lassen sich die Synergien voll ausschöpfen. Kommt hinzu, dass die Arbeitsbedingungen für das Verkehrsstrafamt aus feuerpolizeilicher und sicherheitstechnischer Hinsicht ungenügend sind und sich am bisherigen Standort auch eine Vernetzung mit den übrigen Dienststellen kaum verwirklichen lässt. Es muss dringend ein alternativer Standort gefunden werden. Abklärungen haben ergeben, dass an zentraler Lage ein Objekt zur Verfügung steht, in dem die bisherige Staatsanwaltschaft, die Jugendanwaltschaft und das Verkehrsstrafamt untergebracht werden können. Ein Bezug noch vor Inkrafttreten des Justizgesetzes ist möglich. Am bisherigen Standort bleiben wird vorderhand hingegen das Untersuchungsrichteramt.

5.4 Kantonsgericht

Auf die Entlastung aufgrund der neuen Zuständigkeit der Friedensrichter wurde bereits eingegangen.

Das durch die Schweizerische Strafprozessordnung geschaffene Zwangsmassnahmengericht führt zu einem Mehraufwand am Kantonsgericht. Zwar ist schon heute der Einzelrichter am Kantonsgericht zuständig für die Überprüfung der Untersuchungshaft. Allerdings wird das Zwangsmassnahmengericht im Bereich der Untersuchungshaft früher als der heutige «Haft Richter» eingeschaltet und es wird auch Aufgaben zu übernehmen haben, welche heute der Präsident des Obergerichts wahrnimmt.

Beim Jugendgericht ergibt sich insofern eine personelle Änderung, da dessen Aufgaben neu «vom Kantonsgericht» übernommen werden (Art. 34 JG). Die Personen, welche bisher dem Jugendgericht angehörten, jedoch nicht bereits schon Mitglieder des Kantonsgerichts waren, stehen somit künftig nicht mehr zur Wahl. Zurzeit betrifft dies die beiden Mitglieder sowie ein Ersatzmitglied. Finanziell hat dies nur geringe Auswirkungen. Eine finanzielle Auswirkung ergibt sich jedoch dadurch, dass nach bisherigem kantonalen Recht der Präsident des Jugendgerichts auch als Einzelrichter zum Einsatz kam, neu von Bundesrechts wegen das Jugendgericht jedoch als Gremium tagt (Ausnahme: Anklagen im Anschluss an Einsprachen gegen Strafbefehle, welche Übertretungen zum Gegenstand haben [vgl. Art. 34 Abs. 2 JG]).

Wegfallen werden beim Kantonsgericht die öffentlichen Beurkundungen. Diese entsprechen etwa einem Pensum von 100 %.

Insgesamt ist beim Kantonsgericht ein leichter Abbau zu erwarten (Entlastung durch Friedensrichter und Wegfall der öffentlichen Beurkundung, Belastung durch neues Zwangsmassnahmengericht und Aufgaben im Bereich Jugendgericht).

5.5 Obergericht

Das Obergericht ist neu zuständig bei Beschwerden gegen Einstellungsverfügungen (vgl. Art. 43 Abs. 2 lit. b JG) und bei Beschwerden gegen Entscheide der Friedensrichter, was zu einer Zunahme der Fälle am Obergericht führt. Betroffen sind die juristischen Mitarbeiter wie auch die Richter. Die Auswirkung auf die Stellenprozente lässt sich schwer vorhersagen, zumal gewisse Aufgaben beim Obergerichtspräsidenten wegfallen und neu vom Zwangsmassnahmengericht wahrgenommen werden und neu teilweise auch Einzelrichter zum Einsatz kommen.

5.6 Rechtspflegekommission für die Justizverwaltung

Vorgeschlagen wird, der Rechtspflegekommission ein juristisches Sekretariat beizugeben. Da die Rechtspflegekommission bis anhin jedoch noch nie zum Einsatz gekommen ist, und ein solcher auch höchst selten der Fall sein wird, sind die Kosten vernachlässigbar.

5.7 Weitere Rechtspflegebehörden

Durch die Zusammenlegung ergeben sich folgende personelle Änderungen: Die Schätzungskommission für Enteignungen (bisher fünf Mitglieder) und die Rekurskommission für Gebäudeversicherung und Brandschutz (bisher drei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder) haben als neue, vereinte Kommission insgesamt nur noch sechs Mitglieder (Art. 58 JG).

Dies hat jedoch keine finanziellen Auswirkungen, da die Mitglieder nach Aufwand entschädigt werden.

5.8 Kantonale Verwaltung

Das Handelsregisteramt wird die öffentlichen Beurkundungen übernehmen, welche bis anhin beim Kantonsgericht angefallen sind. Damit wird ein langjähriges Anliegen der Kunden, nämlich das Anbieten sämtlicher öffentlicher Beurkundungen im selben Gebäude, verwirklicht («one stop shop»). Es handelt sich um eine reine Pensenverschiebung. Aufgrund der Fallzahlen und der bisherigen Regelung am Kantonsgericht ist mit einem Pensum von ca. 100 % zu rechnen. Auch hier wurde noch keine exakte Einreihung vorgenommen. Zu beachten ist, dass Beurkundungsgebühren von rund Fr. 300'000.-- pro Jahr anfallen. Der Aufwand im Amt für Justiz und Gemeinden für die öffentliche Beurkundung im Bereich des Ehe-/Erbrechts dürfte eher gering ausfallen.

5.9 Finanzielle Bilanz

Der Regierungsrat geht davon aus, dass er die schweizerischen Prozessgesetze kosten-neutral umsetzen kann und nach einer gewissen Übergangszeit mit einer Reduktion der Kosten zu rechnen ist. Die Kantonalisierung des Friedensrichterwesens ist vom Bund nicht vorgeschrieben. Hier entstehen für den Staatshaushalt Mehrausgaben, welche durch die Reorganisation der Staatsanwaltschaft teilweise gedeckt werden. Wie gross der Mehraufwand für den Kanton ist, lässt sich schwer abschätzen, da nicht klar ist, wie gross der Synergiegewinn bei der Staatsanwaltschaft sein wird. Durch die Neuregelung des

Friedensrichterwesens werden hingegen die Gemeindehaushalte entlastet, da die Besoldungskosten für die Friedensrichter neu beim Kanton anfallen werden. Über den ganzen Kanton gesehen ist die Justizgesetzvorlage somit kostenneutral.

Zusammenfassend ist von folgenden Annahmen auszugehen:

- Staatsanwaltschaft:
Reduktion von 80 Stellenprozenten (ca. Fr. 137'000.-- für den stellvertretenden Staatsanwalt) sowie zu erwartender, nicht genau abschätzbarer Synergiegewinn (Zusammenlegung der verschiedenen Abteilungen, Verzicht auf Handwechsel). Insgesamt erheblicher Minderaufwand.
- Obergericht:
Mehr- und Minderaufwand halten sich die Waage.
- Kantonsgericht:
Übernahme neuer Aufgaben (insbesondere Zwangsmassnahmengericht). Finanziell wird dies kompensiert durch den Minderaufwand bei der Staatsanwaltschaft. Damit das Kantonsgericht jedoch nicht aufgestockt werden muss, erfolgt eine Pensensverschiebung (öffentliche Beurkundungen) zum Handelsregisteramt.
- Handelsregisteramt:
Reine Pensensverschiebung bezüglich der öffentlichen Beurkundungen vom Kantonsgericht zum Handelsregisteramt. Kostenneutral.
- Friedensrichterwesen:
Der Mehraufwand für den Kanton von ca. Fr. 240'000.-- (150 Stellenprozente verteilt auf vier EDV-Arbeitsplätze, jedoch ohne Raumkosten, welche zulasten der Gemeinden gehen) wird teilweise kompensiert durch den Synergiegewinn bei der Staatsanwaltschaft.

5.10 Wahlen und Anstellungen

Am 1. Januar 2009 hat eine neue, vierjährige Amtsdauer begonnen. Sie gilt für die Friedensrichter, wie auch für die vom Kantonsrat und vom Obergericht gewählten Personen. Die Wahlen erfolgten unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens des Justizgesetzes. Im Hinblick auf das Inkrafttreten (voraussichtlich 1.1.2011) ist, unter Einbindung von Kantonsrat, Obergericht und Personalamt ein Überführungskonzept erarbeiten.

*Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und den in den Anhängen beigefügten Gesetzesentwürfen zuzustimmen.

Schaffhausen, 19. Mai 2009

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Rosmarie Widmer Gysel

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Justizgesetz (JG)

vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I. Teil: Allgemeines

Art. 1

Dieses Gesetz regelt Organisation und Zuständigkeit der kantonalen Justiz- und Strafverfolgungsbehörden und enthält die ergänzenden Vorschriften zur Schweizerischen Strafprozessordnung¹⁾, zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung²⁾ und zur Schweizerischen Zivilprozessordnung³⁾. Geltungsbereich

Art. 2

¹ Der Kantonsrat wählt: Wahlen

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten sowie die weiteren Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Obergerichts und des Kantonsgerichts;
- b) die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die weiteren Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Rechtspflegekommission für die Justizverwaltung;
- c) die Erste Staatsanwältin oder den Ersten Staatsanwalt sowie die weiteren Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

² Das Obergericht wählt:

- a) die Friedensrichterinnen und Friedensrichter;
- b) die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die weiteren Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der besonderen Schlichtungsbehörden in Zivilsachen;
- c) die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die weiteren Mitglieder und die Ersatzmitglieder der weiteren Rechtspflegebehörden gemäss dem VI. Teil dieses Gesetzes;
- d) die Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamten sowie die Konkursbeamtin oder den Konkursbeamten.

³ Kann ein Gericht oder eine andere Behörde wegen Ausstands oder anderer Hinderungsgründe nicht genügend besetzt werden, so bezeichnet die Wahlbehörde die erforderlichen ausserordentlichen Mitglieder. Ausserordentliche Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte ernennt der Regierungsrat.

Art. 3

¹ Dem Kantonsrat obliegende Wahlen bereitet die Wahlkommission vor. Sie steht unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten der Justizkommission und setzt sich aus folgenden Personen zusammen: Wahlvorbereitung

- a) Mitglieder der Justizkommission;
- b) Vorsteherin oder Vorsteher des zuständigen Departements;
- c) Vertretung des Obergerichts;
- d) Vertretung des Kantonsgerichts;
- e) Vertretung der Staatsanwaltschaft;
- f) Vertretung der Schaffhauser Anwaltskammer.

² Die Kommission unterbreitet dem Kantonsrat Wahlvorschläge.

Art. 4

Anstellungen ¹ Das Obergericht und das Kantonsgericht stellen ihre juristischen und administrativen Mitarbeitenden an.

² Das Obergericht stellt die erforderlichen zusätzlichen Mitarbeitenden der Schlichtungsbehörden in Zivilsachen, der weiteren Rechtspflegebehörden gemäss dem VI. Teil dieses Gesetzes sowie der Betreibungsämter und des Konkursamts an. Es kann die Anstellungsbefugnis delegieren.

³ Die Rechtspflegekommission für die Justizverwaltung stellt das juristische Sekretariat und die erforderlichen Mitarbeitenden der Kommission an.

Art. 5

Inpflichtnahme ¹ Bei Antritt des Amts haben das Amtsgelübde abzulegen:

- a) die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts, des Kantonsgerichts und der Rechtspflegekommission für die Justizverwaltung sowie die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt vor dem Kantonsrat;
- b) die weiteren Mitglieder der Gerichte und der Rechtspflegekommission für die Justizverwaltung vor der jeweiligen Präsidentin oder dem Präsidenten;
- c) die weiteren Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vor der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt;
- d) die Mitglieder der Schlichtungsbehörden in Zivilsachen und der weiteren Rechtspflegebehörden gemäss dem VI. Teil dieses Gesetzes, die Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamten sowie die Konkursbeamtin oder der Konkursbeamte vor der Präsidentin oder dem Präsidenten des Obergerichts.

² Der Person, die das Gelübde zu leisten hat, wird folgende Formel vorgelesen: "Sie geloben, Ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen zu führen, dabei die Verfassung und die Gesetze zu beachten und nicht die Person, sondern die Sache im Auge zu haben." Das Gelübde wird durch Sprechen der Worte "ich gelobe es" geleistet.

Art. 6

Aufsicht ¹ Dem Obergericht obliegt die Aufsicht über das Kantonsgericht, die Schlichtungsbehörden in Zivilsachen, die weiteren Rechtspflegebehörden gemäss dem VI. Teil dieses Gesetzes sowie die Betreibungsämter und das Konkursamt.

² Dem Regierungsrat obliegt die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft.

³ Das Obergericht und der Regierungsrat überwachen die Geschäftsführung der ihrer Aufsicht unterstehenden Behörden. Sie erstatten hierüber dem Kantonsrat als Oberaufsichtsbehörde Bericht. Das Obergericht orientiert den Kantonsrat in seinem Amtsbericht auch über seine eigene Tätigkeit.

⁴ Die Rechtspflegekommission für die Justizverwaltung steht unter der Oberaufsicht des Kantonsrats. Sie erstattet ihm über ihre Geschäftsführung Bericht.

Art. 7

Aufsichtsbeschwerde und -anzeige ¹ Wegen ungebührlicher Behandlung durch eine Justiz- oder Strafverfolgungsbehörde oder deren Mitglieder und Mitarbeitende kann bei der Aufsichtsbehörde schriftlich Beschwerde erhoben werden. Richtet sich die Beschwerde gegen eine bestimmte Amtshandlung, ist sie innert zehn Tagen seit Kenntnisnahme einzureichen. Im Übrigen kann Beschwerde geführt werden, solange die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer damit ein rechtliches Interesse wahr.

² Jedermann kann der Aufsichtsbehörde jederzeit Tatsachen anzeigen, die ein aufsichtsrechtliches Einschreiten gegen eine Justiz- oder Strafverfolgungsbehörde erfordern. Die

Anzeigerin oder der Anzeiger hat keine Parteirechte. Die Art der Erledigung ist ihr oder ihm mitzuteilen.

³ Die Aufsichtsbehörde trifft die nötigen Abklärungen und sorgt für die Behebung des Beschwerdegrunds. Personalrechtliche Massnahmen zur Sicherung des Aufgabenvollzugs und die Einleitung eines Strafverfahrens bleiben vorbehalten.

⁴ Bei mutwilliger oder leichtsinniger Einreichung einer Aufsichtsbeschwerde oder einer Aufsichtsanzeige können der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer oder der Anzeigerin bzw. dem Anzeiger Kosten auferlegt werden.

Art. 8

Der Amtssitz der kantonalen Justizbehörden ist Schaffhausen, soweit nichts anderes bestimmt wird. Amtssitz

II. Teil: Schlichtungsbehörden in Zivilsachen

1. Friedensrichteramt

Art. 9

¹ Der Kanton Schaffhausen besteht aus höchstens vier Friedensrichterkreisen mit je einem Friedensrichteramt. Dieses hat seinen Sitz am Kreishauptort. Friedens-
richterämter

² Der Regierungsrat setzt die Kreise fest, bestimmt deren Hauptorte und weist ihnen die einzelnen Gemeinden zu.

³ Das Friedensrichteramt ist die zuständige Schlichtungsbehörde für die Gemeinden des jeweiligen Kreises bei streitigen Zivilsachen, soweit hierfür nicht eine besondere Schlichtungsbehörde besteht.

⁴ Das Obergericht bestimmt die Zahl der Friedensrichterinnen und Friedensrichter und deren Stellenprozente nach Anhörung des Regierungsrats.

⁵ Das Friedensrichteramt behandelt die Fälle in Einerbesetzung.

⁶ Die Kreishauptorte haben den Friedensrichterämtern geeignete Amtslokalitäten und die erforderlichen Archivräume zur Verfügung zu stellen sowie auf ihre Kosten für das nötige Mobiliar und für Heizung und Beleuchtung zu sorgen. Der Kanton liefert die Bürogeräte und das Büromaterial.

2. Schlichtungsstelle für Mietsachen

Art. 10

¹ Die Schlichtungsstelle für Mietsachen ist die für den ganzen Kanton zuständige Schlichtungsbehörde bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen. Schlichtungs-
stelle für
Mietsachen

² Sie besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie je einer Vertretung der Mieter und Vermieter. Sie haben je eine Stellvertretung.

³ Das Präsidium und seine Stellvertretung dürfen keiner Mieter- oder Vermieterorganisation angehören. Für die Wahl der weiteren Mitglieder der Schlichtungsstelle und deren Stellvertretung holt das Obergericht Vorschläge von Mieter- und Vermieterorganisationen ein.

3. *Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben*

Art. 11

Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben

¹ Die Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben ist die für den ganzen Kanton zuständige Schlichtungsbehörde bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz.

² Sie besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern und tagt in Dreierbesetzung gemäss jeweils massgebenden bundesrechtlichen Paritäten⁴⁾.

4. *Sekretariat*

Art. 12

Sekretariat der Schlichtungsbehörden

¹ Die Friedensrichterämter besorgen ihre Kanzleigeschäfte selber.

² Die Kanzlei des Kantonsgerichts besorgt die Kanzleigeschäfte der Schlichtungsstelle für Mietsachen und der Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben.

III. Teil: Strafverfolgungsbehörden

A. Polizei

Art. 13

Polizeiorgane

¹ Die polizeilichen Aufgaben im Dienst der Strafrechtspflege werden in erster Linie von der Schaffhauser Polizei ausgeübt.

² Die übrigen Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden haben nur auf ihrem besonderen Tätigkeitsgebiet polizeiliche Strafverfolgungsbefugnisse gemäss gesetzlichen Bestimmungen und Dienstvorschriften. Sie sind verpflichtet, die Schaffhauser Polizei und die Staatsanwaltschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Art. 14

Organisation und Aufsicht

¹ Das Verwaltungsrecht regelt die Organisation der Polizei und die rechtliche Stellung ihrer Mitarbeitenden.

² Die Strafverfolgungstätigkeit der Polizeiorgane richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung⁵⁾ und diesem Gesetz.

B. Staatsanwaltschaft

1. Aufgaben und Aufbau

Art. 15

Aufgaben

Die Staatsanwaltschaft ist für die Strafverfolgung verantwortlich, soweit nach dem Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch⁶⁾ nicht eine Verwaltungsbehörde zuständig ist.

Art. 16

Aufbau

¹ Die Staatsanwaltschaft besteht aus der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt, der Allgemeinen Abteilung, der Verkehrsabteilung, der Abteilung Jugendanwaltschaft sowie aus dem Fach- und Kanzleipersonal.

² Jeder Abteilung steht eine Leitende Staatsanwältin oder ein Leitender Staatsanwalt vor. Der Regierungsrat bestimmt diese aus den Reihen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

³ Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt und die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bilden zusammen die Geschäftsleitung.

⁴ Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt bestimmt aus den Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten ihre oder seine Stellvertretung.

Art. 17

Die Allgemeine Abteilung führt die Fälle, bei denen keine andere Zuständigkeit gegeben ist. Allgemeine Abteilung

Art. 18

¹ Die Verkehrsabteilung führt die Fälle aus dem Verkehr zu Land, zu Wasser oder in der Luft Verkehrsabteilung

² Die Verkehrsabteilung kann einzelne andere strafbare Handlungen mitverfolgen.

³ Die Verkehrsabteilung ist erstinstanzliche Verwaltungsbehörde für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz ⁷⁾.

Art. 19

¹ Die Jugendanwaltschaft führt die Fälle nach der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung ⁸⁾. Jugendanwaltschaft

² Übertretungen nach kantonalem und kommunalem Recht, die durch Jugendliche begangen wurden, werden von den Verwaltungsbehörden verfolgt und beurteilt. Die Verwaltungsbehörde kann den Fall der Jugendanwaltschaft überweisen.

2. Erste Staatsanwältin oder Erster Staatsanwalt

Art. 20

¹ Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt leitet die Staatsanwaltschaft und ist dabei insbesondere zuständig für: Leitung der Staatsanwaltschaft

- a) die Vertretung der Staatsanwaltschaft nach aussen;
- b) die Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde;
- c) die Ausbildung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

² Im Übrigen nimmt die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt die Aufgaben der Staatsanwaltschaft wahr, welche nicht ausdrücklich einer anderen Stelle zugeteilt sind.

Art. 21

¹ Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt: Fallbezogene Aufgaben

- a) überwacht die Fälle der Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und hat gegenüber den Verfahrensleiterinnen und Verfahrensleitern ein fallbezogenes Weisungsrecht;
- b) vertritt die Anklage vor Bundesgericht, wobei die Anklagevertretung delegiert werden kann;
- c) vertritt in Absprache mit den Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in Einzelfällen auch die Anklage vor Kantonsgericht und Obergericht;
- d) hat in allen Fällen das Recht, die Berufung anzumelden, die schriftliche Berufungserklärung einzureichen sowie die Beschwerde ans Obergericht und ans Bundesgericht zu erheben;
- e) trifft die notwendigen Massnahmen zum Schutz von Personen ausserhalb eines Verfahrens;
- f) führt Gerichtsstandsstreitigkeiten vor eidgenössischen Gerichten;
- g) entscheidet innerkantonale Zuständigkeitskonflikte im Bereich der Strafverfolgung.

² Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt führt im Übrigen eigene Fälle.

3. *Geschäftsleitung*

Art. 22

Geschäfts-
leitung

¹ Die Geschäftsleitung ist für die einheitliche fachliche Führung der Staatsanwaltschaft verantwortlich. Sie sorgt für die gleichmässige Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs im Kanton und unterstützt die Erste Staatsanwältin oder den Ersten Staatsanwalt in der Leitung der Staatsanwaltschaft.

² Zu diesem Zweck erlässt sie allgemeine Weisungen.

4. *Abteilungsleitung*

Art. 23

Abteilungs-
leitung

¹ Die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind in ihrer Abteilung insbesondere zuständig für:

- a) die Geschäftszuteilung;
- b) die Ausbildung des Fach- und Kanzleipersonals;
- c) die Fallüberwachung mit fallbezogenem Weisungsrecht.

² Sie führen im Übrigen eigene Fälle.

5. *Staatsanwältinnen und Staatsanwälte*

Art. 24

Fallführung

¹ Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte führen die ihnen zugewiesenen Fälle bis zum rechtskräftigen Abschluss selbständig.

² Dazu gehört insbesondere auch:

- a) das Verfassen von Anklageschriften;
- b) die Vertretung der Anklage unter Vorbehalt von Art. 21 Abs. 1 lit. b und c dieses Gesetzes;
- c) das Recht, die Berufung anzumelden, die schriftliche Berufungserklärung einzureichen sowie die Beschwerde ans Obergericht zu erheben;
- d) das Führen nichtstreitiger Gerichtsstandsverfahren.

³ Sie sind weiter zuständig für:

- a) die Gewährung nationaler Rechtshilfe;
- b) die Gewährung von Rechtshilfe für Straftaten des kantonalen Rechts unter Vorbehalt des Gegenrechts.

Art. 25

Jugend-
anwältinnen
und Jugend-
anwälte

¹ Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Jugendanwaltschaft üben die Funktionen aus, die von Bundesrechts wegen den Jugendanwältinnen und Jugendanwälten zustehen. Sie unterzeichnen in den Jugendstrafsachen als Jugendanwältin bzw. als Jugendanwalt.

² Sie vollziehen die Entscheide gegen Jugendliche.

³ Sie können auch Verfahren gegen Erwachsene führen.

IV. Teil: Gerichte

A. Kantonsgericht

1. Organisation

Art. 26

¹ Das Kantonsgericht besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und mindestens drei weiteren Mitgliedern sowie drei Ersatzmitgliedern. Zusammensetzung

² Der Kantonsrat legt nach Anhörung des Kantonsgerichts und des Obergerichts die Stellenprozente des Gesamtgerichts fest.

Art. 27

¹ Das Kantonsgericht organisiert sich selbst. Konstituierung

² Die Präsidentin oder der Präsident vertritt das Kantonsgericht nach aussen, besorgt die Geschäftsleitung des Gerichts und steht dem Gesamtgericht vor.

³ Das Kantonsgericht spricht Recht in Kammern mit Dreierbesetzung sowie durch Einzelrichterinnen und Einzelrichter.

⁴ Verwaltungsgeschäfte obliegen dem Gesamtgericht. Dieses ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Gerichtsmitglieder mitwirkt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

⁵ Das Gesamtgericht kann zur Erledigung von Verwaltungsgeschäften eine Kommission einsetzen und bestimmte Geschäfte einem Mitglied übertragen.

2. Zivilrechtspflege

Art. 28

Das Kantonsgericht behandelt als erste Instanz zivilrechtliche Angelegenheiten, soweit Grundsatz nicht das Obergericht als einzige kantonale Instanz zuständig ist.

Art. 29

¹ Das Kantonsgericht beurteilt durch Einzelrichterinnen oder Einzelrichter: Zuständigkeit

- a) familienrechtliche Verfahren;
- b) Fälle, die im vereinfachten und im summarischen Verfahren zu behandeln sind;
- c) im summarischen Verfahren folgende weitere nichtstreitige Angelegenheiten:
 - Hinterlegung von Zahlungen durch den Grundpfandschuldner (Art. 861 Abs. 2 ZGB);
 - Anordnung der Untersuchung des Tiers bei Mängelrügen (Art. 202 Abs. 1 OR);
 - Feststellung des Tatbestands und Mitwirkung beim Verkauf bei Bemängelung übersandter Sachen (Art. 204 Abs. 2 und Abs. 3 OR);
 - Feststellung des Zustands und Mitwirkung beim Verkauf bei Bemängelung übersandter Kommissionsgüter (Art. 427 Abs. 1 und Abs. 3 OR);
 - Anordnung der Versteigerung des Kommissionsguts (Art. 435 OR);
 - Feststellung des Zustands und Mitwirkung beim Verkauf von Frachtgütern bei Ablieferungshindernissen (Art. 444 Abs. 2 und Art. 445 OR);
 - Anordnung der Hinterlegung und des Verkaufs von Frachtgütern in Streitfällen (Art. 453 Abs. 1 OR);
- d) die Vollstreckung von Entscheiden und öffentlichen Urkunden;

e) Revisionsgesuche, wenn schon der frühere Entscheid von einer Einzelrichterin oder einem Einzelrichter beurteilt worden ist.

² Die übrigen Zivilfälle beurteilt das Kantonsgericht in Kammern. Diese behandeln ungeachtet des Streitwerts auch Klagen, die ihnen wegen des sachlichen Zusammenhangs mit bei ihnen hängigen Klagen überwiesen werden.

Art. 30

Ausstand

Die Präsidentin oder der Präsident des Kantonsgerichts oder im Hinderungsfall deren Stellvertretung entscheidet über strittige Ausstandsgesuche gegen:

- a) die Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Kantonsgerichts in Zivilverfahren;
- b) die Mitglieder und Ersatzmitglieder einer Schlichtungsbehörde in Zivilsachen.

Art. 31

Schiedsgerichtsbarkeit

Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kantonsgerichts ist im Rahmen der nationalen und internationalen Schiedsgerichtsbarkeit zuständig für:

- a) die Ernennung, Ablehnung, Abberufung und Ersetzung der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter;
- b) die Verlängerung der Amtsdauer des Schiedsgerichts;
- c) die Unterstützung des Schiedsgerichts bei den Verfahrenshandlungen.

Art. 32

Rechtshilfe

¹ Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kantonsgerichts leistet unter Vorbehalt anderer Regelung nationale und internationale Rechtshilfe in Zivilsachen.

² Sie oder er kann die Besorgung der Rechtshilfeersuchen, einschliesslich der Einvernahme von Personen, unter ihrer oder seiner Verantwortung einer Gerichtsschreiberin oder einem Gerichtsschreiber übertragen.

3. Strafrechtspflege

Art. 33

Allgemeine Zuständigkeit

¹ Das Kantonsgericht ist erstinstanzliches Gericht in Strafsachen.

² Es beurteilt durch Einzelrichterinnen oder Einzelrichter:

- a) Übertretungen;
- b) Verbrechen und Vergehen, soweit nicht gemäss Absatz 3 eine Kammer zuständig ist.

³ Es beurteilt in Kammern folgende Verbrechen und Vergehen:

- a) Tötungsdelikte;
- b) Straftaten, bei denen nach den Umständen eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, eine Geldstrafe von mehr als 360 Tagessätzen, eine stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 – 61 StGB⁹⁾, eine Verwahrung nach Art. 64 StGB¹⁰⁾ oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, ein Freiheitsentzug von mehr als einem Jahr oder eine Geldstrafe von mehr als 360 Tagessätzen in Frage steht.

Art. 34

Jugendstrafsachen

¹ Das Kantonsgericht ist Jugendgericht.

² Anklagen im Anschluss an Einsprachen gegen Strafbefehle, welche Übertretungen zum Gegenstand haben, beurteilt die oder der Vorsitzende.

Art. 35

¹ Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kantonsgerichts ist Zwangsmassnahmengericht in der allgemeinen Strafrechtspflege und in Jugendstrafsachen.

Zwangsmassnahmen

² Das Zwangsmassnahmengericht ist auch zuständiges Gericht zur Leitung der Aussonderung von Informationen gemäss Art. 271 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung ¹¹⁾.

4. Verwaltungsrechtspflege

Art. 36

Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kantonsgerichts ist die richterliche Behörde gemäss Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer ¹²⁾.

Ausländerrecht

Art. 37

Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kantonsgerichts ist die richterliche Behörde zur Überprüfung polizeilicher Zwangsmassnahmen, wenn die Spezialgesetzgebung die direkte Anrufung einer richterlichen Behörde vorsieht.

Polizeiliche Zwangsmassnahmen

B. Obergericht

1. Organisation

Art. 38

¹ Das Obergericht besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und mindestens drei weiteren Mitgliedern sowie fünf Ersatzmitgliedern.

Zusammensetzung

² Der Kantonsrat legt nach Anhörung des Obergerichts die Stellenprocente des Gesamtgerichts fest.

Art. 39

¹ Das Obergericht organisiert sich selbst.

Konstituierung

² Die Präsidentin oder der Präsident vertritt das Obergericht und die gesamte Justiz nach aussen, besorgt die Geschäftsleitung des Obergerichts und steht dem Gesamtgericht vor.

³ Das Obergericht spricht Recht in Kammern mit Dreierbesetzung sowie durch Einzelrichterinnen und Einzelrichter. Auf Antrag der Einzelrichterin oder des Einzelrichters bzw. der Kammer, welche für die Beurteilung zuständig wäre, können Rechtsfälle von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Tragweite vom Gesamtgericht beurteilt werden.

⁴ Das Gesamtgericht behandelt Gesuche um Überprüfung verwaltungsrechtlicher Vorschriften (abstrakte Normenkontrolle). Dabei beurteilt es auch Verwaltungsgerichtsbeschwerden, die zusammen mit dem Normenkontrollgesuch zur gleichen Sache erhoben werden.

⁵ Dem Gesamtgericht obliegen die Verwaltungsgeschäfte, insbesondere:

- a) die Wahlen und weiteren personalrechtlichen Entscheide;
- b) die Angelegenheiten, welche die Organisation und Verwaltung der Gerichte und der unterstellten Behörden betreffen;
- c) die allgemeine Aufsicht über die unterstellten Gerichte und weiteren Behörden mit Ausnahme der Beschwerdefälle;
- d) die Anordnung und Durchführung von Verfahren zur Sicherstellung des Aufgabenvollzugs;
- e) der Erlass von Verordnungen und Weisungen.

⁶ Das Gesamtgericht ist bei der Behandlung von Verwaltungsgeschäften beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Gerichtsmitglieder mitwirkt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

⁷ Das Gesamtgericht kann zur Erledigung von Verwaltungsgeschäften eine Kommission einsetzen und bestimmte Geschäfte einem Mitglied übertragen.

2. *Zivilrechtspflege*

Art. 40

Einzigste
Instanz

¹ Das Obergericht beurteilt die zivilrechtlichen Angelegenheiten, für die eine einzige kantonale Instanz zuständig ist.

² Sind diese Fälle im summarischen Verfahren zu beurteilen, so ist für die Behandlung eine Einzelrichterin oder ein Einzelrichter zuständig.

³ Die übrigen Fälle beurteilt das Obergericht in Kammern.

Art. 41

Rechtsmittel-
instanz

¹ Das Obergericht ist Berufungs- und Beschwerdeinstanz in der Zivilrechtspflege.

² Im summarischen Verfahren werden die Rechtsmittel von einer Einzelrichterin oder einem Einzelrichter behandelt. Ausgenommen sind Verfahren, in denen über die Zuteilung der elterlichen Sorge oder Obhut zu entscheiden ist.

³ Über ein Revisionsgesuch entscheidet eine Einzelrichterin oder ein Einzelrichter, wenn schon der frühere Entscheid von einer Einzelrichterin oder einem Einzelrichter beurteilt worden ist.

⁴ Die übrigen Fälle beurteilt das Obergericht in Kammern.

⁵ Ist in der Hauptsache eine Kammer zuständig, so entscheidet die oder der Vorsitzende über die Bewilligung der vorzeitigen Vollstreckung oder den Aufschub der Vollstreckung des angefochtenen Entscheids und ordnet nötigenfalls sichernde Massnahmen oder eine Sicherheitsleistung an.

Art. 42

Schiedsge-
richtsbarkeit

¹ Das Obergericht ist Beschwerde- und Revisionsinstanz in der nationalen Schiedsgerichtsbarkeit. Es behandelt die Fälle in Kammern.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts ist zuständig für die Entgegennahme des Schiedsspruchs zur Hinterlegung und für die Bescheinigung der Vollstreckbarkeit.

3. *Strafrechtspflege*

Art. 43

Rechtsmittel

¹ Das Obergericht ist Berufungsgericht und Beschwerdeinstanz in der allgemeinen Strafrechtspflege und in Jugendstrafsachen.

² Es entscheidet durch eine Einzelrichterin oder einen Einzelrichter:

- a) als Berufungsgericht, wenn nur Übertretungen oder wirtschaftliche Nebenfolgen von höchstens Fr. 5'000.– streitig sind;
- b) als Beschwerdeinstanz bei Beschwerden gegen Einstellungsverfügungen, in Rechtshilfesachen und in den vom Bundesrecht vorgegebenen Fällen.

³ Die übrigen Fälle beurteilt es in Kammern.

4. *Verwaltungsrechtspflege*

Art. 44

¹ Das Obergericht behandelt Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen:

Klagen und
Rechtsmittel

- a) letztinstanzliche Entscheide kantonalen Verwaltungsbehörden;
- b) verwaltungsrechtliche Entscheide der ihm unterstellten Rechtspflegebehörden;
- c) letztinstanzliche Entscheide anerkannter Kirchen;
- d) Entscheide des Kantonsrats, soweit das Bundesrecht einen gerichtlichen Rechtsschutz auf kantonaler Ebene vorschreibt.

² Das Obergericht behandelt als kantonales Versicherungsgericht Beschwerden und Klagen auf dem gesamten Gebiet des eidgenössischen und kantonalen Sozialversicherungsrechts sowie der Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung.

³ Das Obergericht behandelt als kantonale Steuerrekursbehörde Rekurse und Beschwerden auf dem Gebiet der direkten Steuern von Bund und Kanton. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften.

⁴ Das Obergericht beurteilt Verwaltungssachen, bei denen das Bundesrecht eine einzige kantonale richterliche Behörde vorschreibt, wie Beschwerden über die Entschädigung und Genugtuung gemäss Opferhilfegesetz ¹³⁾.

⁵ Weitere Aufgaben des Obergerichts als Verwaltungsgericht aufgrund der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 45

¹ Ein Mitglied des Obergerichts führt den Vorsitz des kantonalen Schiedsgerichts in Sozialversicherungssachen.

Schiedsgericht in Sozialversicherungssachen

² Es setzt den Parteien Frist zur Ernennung einer Vertretung an. Im Säumnisfall ernannt es die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter selber.

Art. 46

Das Obergericht überprüft Vorschriften verwaltungsrechtlicher Natur in Erlassen des Kantons, mit Ausnahme der Gesetze, und in Erlassen der Gemeinden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten auf ihre Verfassungs- und Gesetzmässigkeit.

Normenkontrolle

Art. 47

Das Obergericht entscheidet in hängigen Verfahren oder auf Anrufung durch eine betroffene Behörde über Zuständigkeitskonflikte zwischen Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden.

Zuständigkeitskonflikte

Art. 48

¹ Das Obergericht beurteilt die verwaltungsgerichtlichen Angelegenheiten in Kammern. Die besonderen Bestimmungen über das Gesamtgericht und das Schiedsgericht in Sozialversicherungssachen bleiben vorbehalten.

Besetzung und Verfahren

² Das Verfahren richtet sich nach Art. 35 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ¹⁴⁾. Besondere Verfahrensbestimmungen in der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

5. *Schuldbetreibungs- und Konkurswesen*

Art. 49

¹ Das Obergericht behandelt als Aufsichtsbehörde im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen Beschwerden gemäss Art. 17 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs ¹⁵⁾.

Schuldbetreibungs- und Konkurswesen

² Es behandelt durch eine Einzelrichterin oder einen Einzelrichter Beschwerden bis zu einem Streitwert von Fr. 5'000.–. Die übrigen Fälle beurteilt es in Kammern.

³ Soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt, richtet sich das Beschwerdeverfahren sinngemäss nach Art. 35 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes ¹⁶⁾.

6. *Ausstand*

Art. 50

Ausstand

Die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts oder im Hinderungsfall deren Stellvertretung entscheidet über strittige Ausstandsgesuche gegen:

- a) die Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Obergerichts;
- b) die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Kantonsgerichts in Strafverfahren;
- c) die Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie das juristische Sekretariat der weiteren Rechtspflegebehörden gemäss dem VI. Teil dieses Gesetzes.

C. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 51

Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber

¹ Die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Kantonsgerichts und des Obergerichts wirken bei der Instruktion der Fälle und bei der Entscheidungsfindung mit; sie haben beratende Stimme.

² Sie führen in der Regel das Verhandlungsprotokoll.

³ Sie erarbeiten unter der Verantwortung einer Richterin oder eines Richters Referate und redigieren die Gerichtsentscheide.

⁴ Sie können im Auftrag der Verfahrensleitung Vermittlungsverhandlungen durchführen.

Art. 52

Kanzlei

¹ Das Kantonsgericht und das Obergericht haben je eine eigene Gerichtskanzlei mit dem erforderlichen administrativen Personal.

² Die Gerichte beauftragen eine Gerichtsschreiberin oder einen Gerichtsschreiber der jeweiligen Instanz mit der Leitung der Gerichtskanzlei und bezeichnen eine Stellvertretung.

Art. 53

Verfahrensleitung

¹ Ist für die Beurteilung einer hängigen Sache das Gesamtgericht oder eine Kammer zuständig, so kann die bzw. der Vorsitzende oder die Instruktionsrichterin bzw. der Instruktionsrichter die notwendigen verfahrensleitenden Entscheide treffen, einschliesslich derjenigen über vorsorgliche Massnahmen und über die unentgeltliche Rechtspflege.

² Das verfahrensleitende Gerichtsmitglied kann auch den prozesserledigenden Abschreibungsentscheid bei Rückzug oder Anerkennung der Klage, Vergleich der Parteien, Gegenstandslosigkeit des Verfahrens, Rückzug eines Rechtsmittels oder einer Einsprache sowie den Nichteintretensentscheid bei Säumnis einer Partei oder bei einem offensichtlich unzulässigen Rechtsmittel treffen.

Art. 54

Unterschrift

¹ Schriftlich ausgefertigte Entscheide werden von der Verfahrensleitung und von der mitwirkenden Gerichtsschreiberin oder vom Gerichtsschreiber unterzeichnet.

² Bei prozessleitenden Entscheiden und bei prozesserledigenden Entscheiden, in denen nicht über die Sache befunden wird, genügt in Zivilsachen die Unterschrift der Verfahrensleitung oder der mitwirkenden Gerichtsschreiberin oder des Gerichtsschreibers.

³ Protokolle werden von der protokollführenden Person unterzeichnet.

⁴ Einfache verfahrensleitende Anordnungen und Vorladungen werden von der Verfahrensleitung oder unter deren Verantwortung von der Gerichtsschreiberin bzw. vom Gerichtsschreiber oder von einer administrativen Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter der Gerichtskanzlei unterzeichnet.

Art. 55

¹ Die Gerichtsminderheit darf ihre abweichende Meinung im Entscheid wiedergeben.

Minderheits-
meinung

² Die Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber darf die eigene vom Entscheid abweichende Auffassung zu den Akten geben.

V. Teil: Rechtspflegekommission für die Justizverwaltung

Art. 56

¹ Die kantonale Rechtspflegekommission für die Justizverwaltung besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, zwei weiteren Mitgliedern, drei Ersatzmitgliedern und dem juristischen Sekretariat.

Organisation

² Die Mitglieder der Kommission werden bei Bedarf für den Rest der Amtsdauer gewählt.

Art. 57

¹ Die Rechtspflegekommission für die Justizverwaltung behandelt Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen erstinstanzliche Verwaltungsentscheide des Obergerichts sowie andere verwaltungsgerichtliche Rechtsmittel gegen Anordnungen des Obergerichts.

Zuständigkeit
und Verfahren

² Das Präsidium oder bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied der Kommission entscheidet über strittige Ausstandsgesuche gegen Mitglieder, Ersatzmitglieder oder das juristische Sekretariat der Kommission.

³ Das Verfahren vor der Kommission richtet sich nach Art. 35 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes¹⁷⁾.

VI. Teil: Weitere Rechtspflegebehörden

1. Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz

Art. 58

¹ Die kantonale Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, fünf weiteren Mitgliedern und dem juristischen Sekretariat.

Zusammen-
setzung,
Zuständigkeit
und Verfahren

² Die Kommission behandelt:

- a) als Schätzungskommission Forderungen und Begehren, die gestützt auf die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes¹⁸⁾ oder anderer auf das Enteignungsgesetz bezugnehmender Erlasse gestellt werden;
- b) Rekurse gegen Entscheide der Gebäudeversicherung;
- c) Rekurse gegen Entscheide der kantonalen Feuerpolizei.

³ Die Kommission entscheidet in Dreierbesetzung.

⁴ Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach Art. 35 ff., für die Kosten- und Entschädigungsfolge nach Art. 27 und Art. 28 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes¹⁹⁾. In Enteig-

nungssachen sind die besonderen Verfahrensbestimmungen des Enteignungsgesetzes²⁰⁾ ergänzend anwendbar.

2. *Schätzungskommission für Wildschäden*

Art. 59

Zusammen-
setzung,
Zuständigkeit
und Verfahren

¹ Die kantonale Schätzungskommission für Wildschäden besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

² Die Kanzlei des Kantonsgerichts führt das Sekretariat der Kommission.

³ Die Kommission entscheidet über die Entschädigungspflicht der Jagdgesellschaften und des Kantons gemäss Art. 28 und Art. 29 des kantonalen Jagdgesetzes²¹⁾.

⁴ Die Kommission entscheidet in Dreierbesetzung. Bei einem Streitwert bis Fr. 1'000.– entscheidet die Präsidentin oder der Präsident allein.

⁵ Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach Art. 35 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes²²⁾.

3. *Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen*

Art. 60

Zusammen-
setzung,
Zuständigkeit
und Verfahren

¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, zwei weiteren Mitgliedern, drei Ersatzmitgliedern und dem juristischen Sekretariat. In der Aufsichtsbehörde sind Gerichte und Anwaltschaft vertreten.

² Die Aufsichtsbehörde

- a) führt das kantonale Anwaltsregister und die Liste der Anwältinnen und Anwälte aus Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA mit einer Geschäftsadresse im Kanton Schaffhausen, die in der Schweiz ständig Parteien vor Gericht vertreten dürfen, und trifft die hierfür erforderlichen Entscheide;
- b) entscheidet über die Zulassung zur Anwaltsprüfung, führt diese durch und erteilt oder verweigert das Anwaltspatent;
- c) entzieht das Anwaltspatent und entscheidet über dessen Wiedererteilung;
- d) entscheidet über die Zulassung von Anwältinnen und Anwälten aus Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA zur Eignungsprüfung oder zum Gespräch zur Prüfung der beruflichen Fähigkeiten und führt diese durch;
- e) übt die Aufsicht über die eingetragenen Anwältinnen und Anwälte aus;
- f) entscheidet über Gesuche um Entbindung der Anwältinnen und Anwälte vom Berufsgeheimnis.

³ Die Aufsichtsbehörde kann untergeordnete Geschäfte an das Präsidium, einzelne Mitglieder oder das Sekretariat delegieren.

⁴ Das Verfahren vor der Aufsichtsbehörde richtet sich nach Art. 9 ff. des Anwaltsgesetzes²³⁾ und sinngemäss nach Art. 35 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes²⁴⁾.

4. *Landwirtschaftliches Schiedsgericht*

Art. 61

Zusammen-
setzung,
Zuständigkeit
und Verfahren

¹ Das Landwirtschaftliche Schiedsgericht besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, zwei weiteren Mitgliedern, zwei Ersatzmitgliedern und dem juristischen Sekretariat.

² Das Schiedsgericht wird eingesetzt und seine Mitglieder werden gewählt, wenn im Kanton Schaffhausen ein Bodenverbesserungsunternehmen zustande kommt. Es bleibt bis zu dessen Abschluss bestehen.

³ Das Schiedsgericht behandelt Beschwerden gegen Verfügungen im Rahmen der Güterzusammenlegung.

⁴ Das Verfahren vor dem Schiedsgericht richtet sich nach Art. 25 Abs. 2 und Abs. 3 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes ²⁵⁾.

VII. Teil: Verfahrensbestimmungen

A. Allgemeines

Art. 62

Verfahrenssprache ist Deutsch.

Verfahrenssprache

Art. 63

¹ Wer im Kanton Schaffhausen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben angestellt ist und über die erforderliche Sachkunde verfügt, darf die Ernennung zur oder zum Sachverständigen nur aus wichtigen Gründen ablehnen.

Sachverständige

² Sachverständigen werden auf Antrag die Entscheide der Verfahren mitgeteilt, an denen sie beteiligt waren.

Art. 64

Die Staatsanwaltschaft und die Justizbehörden können in allen Verfahren jederzeit die Hilfe der Polizei beanspruchen.

Polizei

Art. 65

Öffentliche Bekanntmachungen werden im Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen vorgenommen.

Öffentliche Bekanntmachungen

Art. 66

Das Obergericht und für die bei der Staatsanwaltschaft abgeschlossenen Verfahren der Regierungsrat regeln die Archivierung der Akten endgültig abgeschlossener Verfahren.

Aktenarchivierung

Art. 67

Das Obergericht regelt die Gerichtsberichterstattung.

Gerichtsberichterstattung

B. Besondere Bestimmungen für die Zivilrechtspflege

Art. 68

¹ In miet- und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten sind Berufs- und Arbeitersekretärinnen oder -sekretäre sowie Personen in ähnlicher Stellung zur berufsmässigen Prozessvertretung von Unselbständigerwerbenden bzw. von Mieterinnen oder Mietern befugt.

Parteivertretung

² In mietrechtlichen Angelegenheiten sind Liegenschaftsverwalterinnen oder -verwalter zur berufsmässigen Prozessvertretung von Vermieterinnen oder Vermietern befugt.

³ Das Gericht kann in diesen Fällen Personen von der Vertretung ausschliessen, wenn es zur gehörigen Wahrung der Interessen der Partei erforderlich erscheint.

Art. 69

Die Urteilsberatung ist nicht öffentlich.

Urteilsberatung

C. Besondere Bestimmungen für die Strafrechtspflege

1. Allgemeines Strafrecht

Art. 70

Pflicht zur
Strafanzeige

¹ Behörden und ihre Mitarbeitenden im Sinn von Art. 302 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung²⁶⁾ sind zur Strafanzeige verpflichtet, wenn ihnen in ihrer amtlichen Stellung eine schwerwiegende Straftat bekannt wird.

² Von dieser Pflicht ausgenommen, aber zur Anzeige berechtigt sind Amtspersonen, deren Aufgaben ein persönliches Vertrauensverhältnis zu einem Beteiligten voraussetzen.

Art. 71

Meldung
ausser-
gewöhnlicher
Todesfälle

Die Bezirksärztinnen und -ärzte sind verpflichtet, aussergewöhnliche Todesfälle der Schaffhauser Polizei zu melden.

Art. 72

Antragsrecht
bei
Vernachlässigung
von
Unterhaltspflichten

Zur Stellung des Strafantrags wegen Vernachlässigung von Unterhaltspflichten im Sinn von Art. 217 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs²⁷⁾ befugt sind neben den Antragsberechtigten gemäss Bundesrecht auch die zur Betreuung der unterhaltsberechtigten Person zuständigen Vormundschafts- oder Sozialhilfebehörden.

Art. 73

Ausnahmen
vom
Verfolgungszwang

¹ Die Durchführung eines Strafverfahrens gegen Mitglieder des Regierungsrats und des Obergerichts wegen im Amt begangener Verbrechen oder Vergehen bedarf der Ermächtigung durch den Kantonsrat. Ausgenommen sind Widerhandlungen im Strassenverkehr.

² Die Strafanzeigen und Rapporte sind beim Büro des Kantonsrats einzureichen. Dieses nimmt die notwendigen Erhebungen selbst vor oder lässt sie durch eine ausserordentliche Staatsanwältin oder einen ausserordentlichen Staatsanwalt vornehmen und unterbreitet dem Kantonsrat Bericht und Antrag.

³ Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Äusserungen im Kantonsrat und in dessen Kommissionen richtet sich nach dem Gesetz über den Kantonsrat²⁸⁾.

Art. 74

Auskunftspflicht
zwischen
Strafbehörden
und übrigen
Behörden

¹ Unter Vorbehalt abweichender Gesetzesbestimmungen haben die übrigen Behörden des Kantons und der Gemeinden sowie die Verwaltungen öffentlicher Anstalten und Betriebe den Strafbehörden die für das Strafverfahren benötigten Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Akteneinsicht zu gewähren. Die Bestimmungen über das Auskunftsverweigerungsrecht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses gelten dabei sinngemäss.

² Die Strafbehörden haben die zuständigen Verwaltungsbehörden zu benachrichtigen und ihnen zweckdienliche Unterlagen zu übermitteln, wenn sich in einem Strafverfahren begründeter Anlass zur Prüfung ausserstrafrechtlicher Massnahmen ergibt.

Art. 75

Delegation
der Beweiserhebung
im
Vorverfahren

¹ Die verfahrensleitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte können an die Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft delegieren:

- a) die Beweiserhebung in einfachen Fällen;
- b) einzelne Untersuchungshandlungen in allen Fällen.

² Die Verantwortung bleibt bei der Verfahrensleitung.

Art. 76

¹ Kann nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Zwangsmassnahme durch die Polizei vorgenommen werden, so sind zur Anordnung die Offiziere der Schaffhauser Polizei zuständig.

Zuständigkeit bei polizeilich angeordneten Zwangsmassnahmen

² Das Polizeikommando kann weitere Mitarbeitende als zuständig erklären.

Art. 77

¹ Der Erlass eines Strafbefehls obliegt den verfahrensleitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten.

Strafbefehlskompetenz

² Mitarbeitende der Staatsanwaltschaft können, gestützt auf ihre persönlichen Pflichtenhefte sowie unter der Verantwortung der Verfahrensleitung, Strafbefehle für Übertretungen erlassen.

Art. 78

¹ Die Verfahrensleitung kann Belohnungen für die erfolgreiche Mithilfe der Öffentlichkeit bei der Fahndung aussetzen.

Belohnung

² Soll die Belohnung höher ausfallen als Fr. 10'000.–, so bedarf ihre Aussetzung

- a) durch die Staatsanwaltschaft der Bewilligung des Regierungsrats;
- b) durch ein Gericht der Bewilligung der Präsidentin oder des Präsidenten des Obergerichts.

³ Über die Auszahlung entscheidet die Verfahrensleitung.

2. Jugendstrafrecht

Art. 79

Unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts und der nachfolgenden Bestimmungen gelten die Bestimmungen des Abschnitts über das allgemeine Strafrecht.

Anwendbares Recht

Art. 80

¹ Die polizeiliche Ermittlung beschränkt sich auf jene Massnahmen, die nötig sind, um die Spuren und Merkmale begangener strafbarer Handlungen unverändert zu erhalten und die ohne offensichtliche Nachteile für das Verfahren nicht verschoben werden können. Weitere Ermittlungen werden nur im Auftrag der Jugendanwältin oder des Jugendanwalts vorgenommen.

Polizeiliche Ermittlung

² Für Amtshandlungen gegen Kinder und Jugendliche sind Angehörige der Polizei einzusetzen, die für diesen Dienst geeignet sind. Sie tragen dabei in der Regel keine Uniform.

D. Kosten und Entschädigung

1. Zivilverfahren

Art. 81

¹ Grundlage für die Festsetzung der Gebühren bilden der Streitwert, der Aufwand der Justizbehörden und die Schwierigkeit des Falls.

Gebührenbemessung im Allgemeinen

² In nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten wird für die Festsetzung der Gebühren vom tatsächlichen Streitinteresse ausgegangen. Dieses wird nach Ermessen bestimmt. Die Vorschriften über den Streitwert gelten dabei sinngemäss.

Art. 82

Pauschale für
das
Schlichtungs-
verfahren

Im Schlichtungsverfahren beträgt die Pauschalgebühr Fr. 100.– bis Fr. 1'000.–, wenn das Verfahren nicht kostenlos ist.

Art. 83

Pauschale für
das
gerichtliche
Verfahren

¹ Im gerichtlichen Verfahren wird die Pauschalgebühr in jeder Instanz in folgendem Rahmen festgesetzt, wenn das Verfahren nicht kostenlos ist:

- a) Streitwert bis Fr. 2'000.–: Fr. 100.– bis Fr. 1'000.–;
- b) Streitwert bis Fr. 30'000.–: Fr. 200.– bis Fr. 10'000.–;
- c) Streitwert bis Fr. 100'000.–: Fr. 500.– bis Fr. 25'000.–;
- d) Streitwert bis Fr. 500'000.–: Fr. 1'000.– bis Fr. 50'000.–;
- e) Streitwert bis Fr. 2'000'000.–: Fr. 2'000.– bis Fr. 100'000.–;
- f) Streitwert über Fr. 2'000'000.–: Fr. 10'000.– bis 5 % des Streitwerts.

² Im summarischen Verfahren beträgt die Gebühr höchstens die Hälfte des Betrags, der sich in Anwendung von Absatz 1 ergibt.

³ Wird das Verfahren ohne Anspruchsprüfung erledigt und ist dem Gericht bis dahin noch kein wesentlicher Aufwand erwachsen, kann die Pauschalgebühr unter den jeweiligen Mindestbetrag herabgesetzt werden.

⁴ Wird der Entscheid ohne schriftliche Begründung eröffnet und ist diese in der Folge nicht nachzuliefern, ermässigt sich die Gebühr auf zwei Drittel.

Art. 84

Schutzschrift

¹ Für die Einreichung und Hinterlegung einer Schutzschrift beträgt die Gebühr Fr. 100.– bis Fr. 1'000.–.

² Leitet die Gegenpartei innert sechs Monaten das entsprechende Verfahren ein, wird die Gebühr für die Schutzschrift an die Pauschalgebühr für das Verfahren angerechnet.

Art. 85

Schieds-
sachen

¹ Wird das staatliche Gericht um Mitwirkung in einer Schiedssache ersucht, beträgt die Gebühr Fr. 500.– bis Fr. 20'000.–.

² Im Rechtsmittelverfahren gegen Schiedsurteile, bei vorsorglichen und sichernden Massnahmen nach Art. 183 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht²⁹⁾ sowie im Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren nach dem New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche³⁰⁾ gelten die ordentlichen Pauschalgebühren für das gerichtliche Verfahren.

Art. 86

Parteient-
schädigung
für
anwaltliche
Vertretung

¹ Das Gericht setzt die Parteientschädigung der obsiegenden Partei im Rahmen der geltenden Vorschriften nach Ermessen fest.

² Es geht dabei vom Betrag aus, welcher der entschädigungsberechtigten Partei für die anwaltliche Vertretung in Rechnung gestellt wird, soweit

- a) der vereinbarte Ansatz üblich ist und keine Erfolgsszuschläge enthält;
- b) der geltend gemachte Aufwand angemessen und für die Prozessführung erforderlich ist;
- c) der Rechnungsbetrag in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht;
- d) die geforderte Entschädigung nicht eine von der Sache bzw. von den legitimen Rechtsschutzbedürfnissen her nicht gerechtfertigte Belastung der unterliegenden Partei zur Folge hat.

³ Die Parteien haben in der Anfangsphase des Verfahrens eine vollständige, unterschriebene Honorarvereinbarung einzureichen. Unterlassen sie dies, kann das Gericht davon absehen, für die Festsetzung der Prozessentschädigung die Anwaltsrechnung beiziehen.

⁴ Änderungen der Honorarvereinbarung werden in der Regel erst ab ihrer Einreichung beim Gericht anerkannt, und nur dann, wenn sie nicht auf eine Ausnützung der Prozess-Situation hinauslaufen.

⁵ Der Abschluss geheimer Honorarabsprachen neben der eingereichten Honorarvereinbarung ist unzulässig. Verstösse sind der Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen zu melden.

⁶ Das Obergericht kann nötigenfalls einen Entschädigungstarif erlassen.

Art. 87

¹ Die Bestimmungen über die Bemessung der Parteientschädigung für anwaltliche Vertretung gelten sinngemäss auch bei anderer berufsmässiger Vertretung.

Parteient-
schädigung
für andere
berufsmäs-
sige Vertre-
tung

² Das Obergericht kann nötigenfalls für gewisse Berufsgruppen nähere Bestimmungen erlassen.

2. *Strafverfahren*

Art. 88

Die Gebühren werden unter Berücksichtigung des Aufwands und der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person im Rahmen nachstehender Beträge festgesetzt.

Bemessungs-
grundlage

Art. 89

¹ Die Gebühren für das Vorverfahren betragen:

- a) bei Erledigung ohne Untersuchungsverfahren:
 - mit Nichtanhandnahmeverfügung: Fr. 200.– bis Fr. 3'000.–;
 - mit Strafbefehl: Fr. 200.– bis Fr. 1'500.–;
- b) bei Abschluss des Untersuchungsverfahrens:
 - mit Einstellungsverfügung: Fr. 200.– bis Fr. 50'000.–;
 - mit Strafbefehl: Fr. 200.– bis Fr. 10'000.–;
 - mit Anklageerhebung: Fr. 200.– bis Fr. 100'000.–;

Gebühren für
das Vor-,
Haupt- und
Berufungs-
verfahren

² Die Gebühren für das Hauptverfahren betragen:

- a) bei Erledigung ohne Urteil:
 - mit Einstellungs- oder Abschreibungsverfügung: Fr. 200.– bis Fr. 3'000.–;
 - mit Beschluss der Strafkammer: Fr. 200.– bis Fr. 6'000.–;
- b) bei Erledigung mit Urteil:
 - einer Einzelrichterin oder eines Einzelrichters: Fr. 200.– bis Fr. 30'000.–;
 - einer Strafkammer: Fr. 300.– bis Fr. 100'000.–;

³ Die Gebühren für das Berufungsverfahren betragen:

- a) bei Erledigung ohne Urteil:
 - mit Verfügung der Verfahrensleitung: Fr. 200.– bis Fr. 5'000.–;
 - mit Beschluss der Strafkammer: Fr. 200.– bis Fr. 50'000.–;
- b) bei Erledigung mit Urteil:
 - einer Einzelrichterin oder eines Einzelrichters: Fr. 200.– bis Fr. 10'000.–;
 - einer Strafkammer oder des Gesamtgerichts: Fr. 300.– bis Fr. 100'000.–;

⁴ In Fällen besonderen Umfangs, namentlich bei Straftaten mit einem Deliktsbetrag von mehr als Fr. 2 Mio., können die vorstehenden Ansätze angemessen erhöht werden. Die Obergrenze soll in der Regel 5 % der Deliktssumme nicht übersteigen.

Art. 90

Gebühren für
andere
Entscheide

Für andere Entscheide von Strafbehörden, insbesondere für nachträgliche richterliche Anordnungen, selbständige Entscheide über Nebenpunkte, sitzungspolizeiliche Massnahmen sowie für Entscheide im Beschwerde- oder Revisionsverfahren, beträgt die Gebühr:

- a) bei Verfügungen: Fr. 200.– bis Fr. 2'000.–;
- a) bei Gerichtsbeschlüssen: Fr. 200.– bis Fr. 10'000.–.

Art. 91

Gebühr im
Jugendstraf-
verfahren

Für das Verfahren in Jugendstrafsachen beträgt die Gebühr Fr. 50.– bis Fr. 3'000.–.

3. *Gemeinsame Bestimmungen*

Art. 92

Wegfall von
Gerichts-
kosten

Dem Kanton Schaffhausen werden keine Gerichtskosten auferlegt.

Art. 93

Honorar für
unentgeltliche
Vertretung
und amtliche
Verteidigung

¹ Für den berechtigten Aufwand der unentgeltlichen Vertretung und der amtlichen Verteidigung wird der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt aus der Staatskasse ein Honorar von Fr. 180.– pro Stunde zuzüglich notwendiger Barauslagen und Mehrwertsteuer ausgerichtet.

² Für erforderliche Reisezeiten von mindestens einer Stunde pro Tag, die nicht zur Fallbearbeitung nutzbar sind, können Fr. 100.– pro Stunde vergütet werden.

³ In besonderen Fällen kann die zuständige Instanz auf diesen Ansätzen einen Zuschlag von höchstens Fr. 20.– pro Stunde gewähren.

Art. 94

Änderung der
Gebühren
und Honorar-
ansätze

Der Kantonsrat ist befugt, die Gebühren und Honoraransätze auf dem Dekretsweg zu ändern, wenn die Verhältnisse dies erfordern.

Art. 95

Kostenvollzug

¹ Der Regierungsrat regelt das Inkasso der Verfahrenskosten.

² Die zuständige Vollzugsbehörde bestimmt über Stundung und Teilzahlung der Kostenforderungen.

³ Das zuständige Departement kann der kostenpflichtigen Person die Bezahlung der auferlegten Kosten bei dauernder Mittellosigkeit ganz oder teilweise erlassen. Die Kosten können nachträglich eingefordert werden, wenn der kostenpflichtigen Person die Zahlung später zugemutet werden kann.

VIII. Teil: Weitere Bestimmungen mit Bezug zum Strafrecht

A. Haft-, Straf- und Massnahmenvollzug

Art. 96

Zuständigkeit

¹ Der Regierungsrat regelt den Vollzug von Polizei-, Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie von Strafen und Massnahmen.

² Er kann Vereinbarungen über die Mitbenützung ausserkantonaler Anstalten treffen und Private mit Vollzugsaufgaben betrauen.

³ Unter Vorbehalt besonderer Gesetzesbestimmungen bezeichnet er die zuständigen Vollzugsbehörden und erlässt die weiteren Vorschriften zur Gewährleistung des Vollzugs, insbesondere die näheren Vorschriften über die Rechte und Pflichten der eingewiesenen Personen, die Disziplinar massnahmen sowie über die Aufsicht.

Art. 97

Der Regierungsrat regelt die Bewährungshilfe sowie die soziale Betreuung für die Dauer des Strafverfahrens und des Vollzugs.

Bewährungshilfe und soziale Betreuung

Art. 98

¹ Die verurteilte Person wird nach Art. 380 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs ³¹⁾ an den Vollzugskosten beteiligt.

Vollzugskosten

² Der Regierungsrat regelt das Inkasso und bestimmt die zuständigen Behörden.

Art. 99

¹ Das Verfahren bei Vollzugsanordnungen der Verwaltungsbehörden richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz ³²⁾.

Verfahren

² Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt kann gegen Justizvollzugsentscheide von Verwaltungsbehörden Rechtsmittel ergreifen.

B. Begnadigung

Art. 100

¹ Der Kantonsrat kann durch Begnadigung alle rechtskräftig ausgesprochenen Strafen ganz oder teilweise erlassen oder in mildere Strafarten umwandeln.

Gegenstand der Begnadigung

² Strafrechtliche Massnahmen sowie Entscheide über Zivilansprüche und Verfahrenskosten sind nicht Gegenstand der Begnadigung.

³ Ein Rechtsanspruch auf Begnadigung besteht nicht.

Art. 101

¹ Das Begnadigungsgesuch ist schriftlich und begründet dem Kantonsrat einzureichen. Es hat keine aufschiebende Wirkung, sofern nicht die zuständige Vollzugsbehörde etwas anderes verfügt.

Verfahren

² Die zuständige Kommission des Kantonsrats zieht die Strafakten bei. Sie kann eine Vernehmlassung des zuständigen Departements und der urteilenden Behörde sowie weitere Berichte zur verurteilten Person einholen.

³ Der Entscheid des Kantonsrats wird der gesuchstellenden Person, der urteilenden Behörde und der Vollzugsbehörde mit kurzer schriftlicher Begründung mitgeteilt.

Art. 102

¹ Die Begnadigung kann auch bedingt ausgesprochen werden; der Kantonsrat setzt dabei der verurteilten Person eine Probezeit. Mit der bedingten Begnadigung können Bewährungshilfe und Weisungen verbunden werden.

Bedingte Begnadigung, Widerruf

² Begeht die bedingt begnadigte Person während der Probezeit ein Verbrechen oder ein Vergehen, handelt sie trotz förmlicher Mahnung durch die Vollzugsbehörde einer ihr erteilten Weisung zuwider oder entzieht sie sich beharrlich der Bewährungshilfe, so kann der Kantonsrat die Begnadigung widerrufen.

C. Strafregister

Art. 103

Zuständigkeit Der Regierungsrat erlässt die Bestimmungen über das Strafregister.

IX. Teil: Betreibungs- und Konkurswesen

Art. 104

Betreibungsämter ¹ Der Kanton Schaffhausen besteht aus höchstens vier Betreibungskreisen mit je einem Betreibungsamt. Dieses hat seinen Sitz am Kreishauptort.

² Der Regierungsrat setzt nach Anhörung des Obergerichts die Kreise fest, bestimmt deren Hauptorte und weist ihnen die einzelnen Gemeinden zu.

³ Die Betreibungsämter bestehen aus einer Betreibungsbeamtin oder einem Betreibungsbeamten und dem erforderlichen weiteren Personal. Die Stellvertretung der Betreibungsbeamtin oder des Betreibungsbeamten kann einer amtsinternen Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter oder der Betreibungsbeamtin bzw. dem Betreibungsbeamten eines andern Kreises übertragen werden.

⁴ Die Kreishauptorte haben den Betreibungsämtern geeignete Amtslokale und die erforderlichen Archivräume zur Verfügung zu stellen sowie auf ihre Kosten für das nötige Mobiliar und für Heizung und Beleuchtung zu sorgen. Der Kanton liefert die Bürogeräte und das Büromaterial.

Art. 105

Konkursamt ¹ Für das ganze Kantonsgebiet besteht ein Konkursamt.

² Es besteht aus einer Konkursbeamtin oder einem Konkursbeamten, einer Stellvertretung und dem erforderlichen weiteren Personal.

Art. 106

Unvereinbarkeit Die Mitarbeitenden der Betreibungsämter und des Konkursamts dürfen weder Inhaber noch Angestellte einer Geschäftsagentur oder eines Geldgeschäfts noch Mitglieder des Vorstands oder Verwaltungsrats von Geldinstituten sein.

Art. 107

Haftung Soweit das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs ³³⁾ nichts anderes bestimmt, richtet sich die Haftung für die Tätigkeit der in dessen Art. 5 genannten Organe nach dem kantonalen Haftungsgesetz ³⁴⁾.

Art. 108

Gewerbsmässige Vertretung ¹ Die gewerbsmässige Vertretung der Beteiligten in Schuldbetreibungs- und Konkursachen bedarf keiner Bewilligung.

² Das Obergericht kann einer Person die Vertretungstätigkeit verbieten, wenn ihr die berufliche Fähigkeit oder Ehrenhaftigkeit abgeht, insbesondere wegen:

- a) strafrechtlicher Verurteilung für Handlungen, die mit der Vertretungstätigkeit nicht zu vereinbaren sind;
- b) fruchtloser Pfändungen oder Konkurses;
- c) wiederholter mutwilliger oder leichtfertiger Beschwerdeführung.

³ Die Bestimmungen über die Vertretung im gerichtlichen Verfahren bleiben vorbehalten.

Art. 109

Depositenanstalt im Sinn von Art. 24 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs³⁵⁾ ist die Schaffhauser Kantonalbank. Depositenanstalt

X. Teil: Schlussbestimmungen

Art. 110

Die Aufhebung und die Änderung bisherigen Rechts werden im Anhang geregelt. Aufhebungen und Änderungen

Art. 111

Für das Beurkundungs- und Verwaltungsverfahren gelten die Art. 404–407 der Schweizerischen Zivilprozessordnung³⁶⁾ sinngemäss. Übergangsbestimmungen

Art. 112

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum. Inkrafttreten

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Fussnoten:

- 1) SR 312.0.
- 2) SR 312.1.
- 3) SR 272.
- 4) Art. 200 Abs. 2 ZPO, SR 272.
- 5) SR 312.0.
- 6) SHR 311.100.
- 7) SHR 172.200.
- 8) SR 312.1.
- 9) SR 311.0.
- 10) SR 311.0.
- 11) SR 312.0.
- 12) SR 142.20.
- 13) SR 312.5.
- 14) SHR 172.200.
- 15) SR 281.1.
- 16) SHR 172.200.
- 17) SHR 172.200.
- 18) SHR 711.100.
- 19) SHR 172.200.
- 20) SHR 711.100.
- 21) SHR 922.100.
- 22) SHR 172.200.
- 23) SHR 173.800.
- 24) SHR 172.200.
- 25) SHR 910.100.
- 26) SR 312.0.
- 27) SR 311.0.
- 28) SHR 171.100.
- 29) SR 291.
- 30) SR 0.277.12.
- 31) SR 311.0.
- 32) SR 172.200.
- 33) SR 281.1.
- 34) SHR 170.300.
- 35) SR 281.1.
- 36) SR 272.

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

I. Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die folgenden Gesetze werden aufgehoben:

- a) Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 25. November 1996;
- b) Zivilprozessordnung für den Kanton Schaffhausen vom 3. September 1951;
- c) Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 23. August 1976;
- d) Strafprozessordnung für den Kanton Schaffhausen vom 15. Dezember 1986;
- e) Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 22. April 1974.

² Die folgenden Dekrete werden aufgehoben:

- a) Dekret betreffend das Kanzleiwesen der Gerichte vom 30. September 1929;
- b) Dekret über die Organisation des Kantonsgerichtes vom 30. März 1998;
- c) Dekret über die Organisation des Obergerichtes vom 4. Dezember 1978;
- d) Dekret über die Organisation des Untersuchungsrichteramtes vom 20. Juni 1988.

II. Änderung bisherigen Rechts

Gesetz über die Haftung des Staates und der Gemeinden sowie ihrer Behördemitglieder und Arbeitnehmer (Haftungsgesetz)

Art. 13 Abs. 1

Die kantonalen Zivilgerichte entscheiden über Ansprüche gegenüber dem Staat. Die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung³⁷⁾ sind dabei sinngemäss anwendbar.

Gesetz über den Kantonsrat

Art. 5 Abs. 2

² Die Ratsmitglieder, die Mitglieder des Regierungsrates und des Obergerichtes sowie die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber sind für ihre Äusserungen im Kantonsrat und in dessen Kommissionen nur dem Kantonsrat verantwortlich. Sie dürfen für solche Äusserungen nur dann strafrechtlich verfolgt oder zivilrechtlich belangt werden, wenn der Kantonsrat mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder dazu die Bewilligung erteilt.

Art. 34 Abs. 4

⁴ Die Oberaufsicht ermächtigt den Kantonsrat und seine Organe nicht, Verordnungen, Beschlüsse oder Verfügungen des Regierungsrates und der Verwaltung aufzuheben oder gerichtliche Entscheide zu überprüfen.

Art. 40 Abs. 2

² Zeugnispflicht und Zeugnisverweigerungsrecht richten sich, von der Geheimhaltungspflicht abgesehen, sinngemäss nach der Schweizerischen Strafprozessordnung³⁸⁾. Ob jemand als Zeugin oder Zeuge oder als Auskunftsperson befragt wird, ist vorweg festzulegen. Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, dürfen nur als Auskunftspersonen befragt werden.

Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)

Art. 5 Abs. 2, 3 und 4

² Der Regierungsrat und die Gemeinden bezeichnen geeignete Personen, die in sinngemässer Anwendung der Vorschriften von Art. 169 ff. und Art. 191 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung³⁹⁾ die Beweismittel des Zeugnisses, der Parteibefragung und der Beweisaussage abnehmen können.

³ Wer im Kanton Schaffhausen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben angestellt ist und über die erforderliche Sachkunde verfügt, darf die Ernennung zur oder zum Sachverständigen nur aus wichtigen Gründen ablehnen.

⁴ Sachverständigen werden auf Antrag die Entscheide der Verfahren mitgeteilt, an denen sie beteiligt waren.

Art. 29 Abs. 2 und Abs. 3

² Ist die bedürftige Partei nicht imstande, ihre Sache selbst zu führen, so kann die Rekursinstanz ausserdem der Partei einen sachverständigen Beistand begeben. Wird die unentgeltliche Verbeiständung einer Anwältin oder einem Anwalt übertragen, gelten für das Honorar sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen des Justizgesetzes⁴⁰⁾.

³ Im Übrigen sind die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung⁴¹⁾ über die unentgeltliche Rechtspflege sinngemäss anwendbar.

Gliederungstitel I vor Art. 34

Aufgehoben

Art. 34

Allgemeines Die verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeiten werden im Justizgesetz⁴²⁾ geregelt.

Gliederungstitel vor Art. 35

C. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren

Art. 35

Geltungsbereich ¹ Die Bestimmungen des Abschnitts C gelten:

- a) für das Verfahren vor dem Obergericht als allgemeinem Verwaltungsgericht und als Verwaltungsgericht auf Spezialgebieten sowie im Kompetenzkonfliktverfahren und ergänzend im Normenkontrollverfahren;
- b) für das Verfahren vor dem Schiedsgericht in Sozialversicherungssachen;
- c) für das Verfahren vor der Rechtspflegekommission für die Justizverwaltung.

² Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

Gliederungstitel vor Art. 36a

Aufgehoben

Art. 36a

Sozialversicherungsrecht ¹ Für das Verfahren vor dem Obergericht als kantonalem Versicherungsgericht und vor dem Schiedsgericht in Sozialversicherungssachen gelten – auch für den Bereich des kantonalen Sozialversicherungsrechts – die Vorschriften von Art. 56 – 61 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts⁴³⁾ in Verbindung mit den nachfolgenden Bestimmungen.

² Das Schiedsgericht in Sozialversicherungssachen kann zunächst einen Vermittlungsversuch durchführen.

Art. 36b

Für das Verfahren vor dem Obergericht als Steuerrekursbehörde gelten – gegebenenfalls Steuerrecht sinngemäss – für das kantonale Steuerrecht die Vorschriften von Art. 161 ff. des Gesetzes über die direkten Steuern ⁴⁴⁾ und für das Bundessteuerrecht die Vorschriften von Art. 140 ff. des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer ⁴⁵⁾, jeweils in Verbindung mit den nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 36c

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 37

Aufgehoben

Art. 37

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 38

Aufgehoben

Art. 38

¹ Zur berufsmässigen Parteivertretung sind ausser den zur Prozessvertretung berechtigten Partei-
vertretung Anwältinnen und Anwälten befugt:

- a) qualifizierte Praxen für Sozialversicherungsrecht;
- b) Berufs- und Arbeitersekretärinnen oder -sekretäre sowie Personen in ähnlicher Stellung zur Vertretung von Versicherten in Sozialversicherungsstreitigkeiten;
- c) Treuhänderinnen und Treuhänder in Steuersachen und in sozialversicherungsrechtlichen Beitragsstreitigkeiten.

² Das Gericht kann in diesen Fällen Personen von der Vertretung ausschliessen, wenn es zur gehörigen Wahrung der Interessen der Partei erforderlich erscheint.

Art. 47 Abs. 2

² Wird der Entscheid ohne schriftliche Begründung eröffnet, kann das Obergericht die Verfahrensbeteiligten darauf hinweisen, dass der Entscheid rechtskräftig wird, wenn innert 30 Tagen keine Partei eine schriftliche Begründung verlangt.

Art. 48 Abs. 1

¹ Für die Kosten- und Entschädigungsfolgen sind die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung ⁴⁶⁾ und des Justizgesetzes sinngemäss anwendbar.

Art. 49 Revision

Für die Revision von Entscheiden sind die Vorschriften von Art. 328 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung ⁴⁷⁾ sinngemäss anwendbar.

Art. 50 Abs. 1

¹ Soweit dieser Abschnitt keine besonderen Bestimmungen für das Verfahren enthält, sind die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung und die Verfahrensbestimmungen des Justizgesetzes ⁴⁸⁾ sinngemäss anwendbar.

Art. 51 Gesuch

Das Gesuch um Überprüfung von Erlassen kann jederzeit gestellt werden.

Gliederungstitel vor Art. 55a

Aufgehoben

Art. 55a

Aufgehoben

Gesetz betreffend das Anwaltswesen

Titel

Gesetz über das Anwaltswesen (Anwaltsgesetz)

Art. 1 Abs. 1

¹ Dieses Gesetz regelt den Erwerb und den Verlust des Anwaltspatents sowie die anwaltliche Prozessvertretung.

Art. 3

Aufgehoben

Art. 6a

Verlust des
Anwalts-
patents

¹ Die Aufsichtsbehörde entzieht der Inhaberin oder dem Inhaber das Anwaltspatent, wenn sie oder er nicht mehr handlungsfähig oder vertrauenswürdig ist und der Schutz der Rechtssuchenden und der Rechtspflege nicht anders gewährleistet werden kann.

² Die Inhaberin oder der Inhaber des Anwaltspatents kann gegenüber der Aufsichtsbehörde schriftlich den Verzicht auf das Anwaltspatent erklären.

Art. 6b

Wieder-
erteilung des
Anwalts-
patents

¹ Die Aufsichtsbehörde kann das Anwaltspatent wiedererteilen, wenn die Voraussetzungen für dessen Verlust nicht mehr bestehen und der Schutz der Rechtssuchenden und der Rechtspflege es zulässt. War die Inhaberin oder der Inhaber beim Verlust des Anwaltspatents nicht vertrauenswürdig, kann das Anwaltspatent frühestens nach fünf Jahren wiedererteilt werden.

² Die Wiedererteilung ist ausgeschlossen, solange ein strafrechtliches Berufsverbot dauert.

³ Die Aufsichtsbehörde kann die vollständige oder teilweise Wiederholung der Anwaltsprüfung anordnen.

Art. 7a

Veröffentli-
chung

Der Erwerb und der Verlust des Anwaltspatents sowie die Bewilligung der Substitution werden im Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen veröffentlicht.

Art. 8

Konstituie-
rung der
Aufsichts-
behörde

Die Konstituierung der Aufsichtsbehörde wird im Justizgesetz ⁴⁹⁾ geregelt.

Art. 9

Verfahren

Das Verfahren vor der Aufsichtsbehörde richtet sich unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen sinngemäss nach Art. 35 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ⁵⁰⁾.

Art. 10 Marginalie, Abs. 1 und Abs. 3

Disziplinar- und Patentzugsverfahren

¹ Die Aufsichtsbehörde leitet von Amts wegen oder auf Anzeige hin das Disziplinar- oder das Patentzugsverfahren ein. In Bagatellfällen kann sie von der Eröffnung eines Verfahrens absehen.

³ Die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung⁵¹⁾ über die Beweismittel und die Kosten- und Entschädigungsfolgen sind sinngemäss anwendbar.

Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

Art. 21 Ziff. 1

Die öffentliche Beurkundung wird vollzogen durch

1. das Handelsregisteramt bei:

ZGB⁵²⁾

Art. 81 Errichtung einer Stiftung.

2. den Schreiber der Erbschaftsbehörde oder das Amt für Justiz und Gemeinden bei:

ZGB⁵³⁾

Art. 184 Abschluss, Abänderung und Aufhebung von Eheverträgen.

Art. 195a Errichtung eines Inventars.

Art. 337 Abschluss des Vertrages über die Begründung einer Gemeinderschaft.

Art. 499/Art. 512 Errichtung von öffentlichen letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen.

Art. 763 Errichtung des Inventars über die Gegenstände einer Nutzniessung.

OR⁵⁴⁾

Art. 522 Abschluss von Verpfändungsverträgen.

PartG⁵⁵⁾

Art. 20 Abs. 1: Errichtung eines Inventars mit öffentlicher Urkunde.

Art. 25: Abschluss, Abänderung und Aufhebung von Vermögensverträgen.

Art. 23 Abs. 1

¹ Für die öffentliche Beurkundung anderer Rechtsgeschäfte ist das Handelsregisteramt zuständig.

Art. 143 Abs. 3

³ Zuständig zur vorsorglichen Untersagung einer Eintragung ins Handelsregister nach Art. 162 der Handelsregisterverordnung⁵⁶⁾ ist der Einzelrichter des Kantonsgerichts.

Art. 143a

Zuständig für die Aufnahme von Protesten bei Wechseln, Checks und wechselähnlichen oder anderen Ordrepapieren ist das Handelsregisteramt.

Art. 162

Aufgehoben

Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches

Art. 5

Aufgehoben

Art. 8

Aufgehoben

Art. 26

Allgemeines

¹ Die Verfolgung und Beurteilung aller in die Zuständigkeit der Behörden des Kantons Schaffhausen fallenden strafbaren Handlungen richtet sich nach den Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)⁵⁷⁾, der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO)⁵⁸⁾ und des Justizgesetzes (JG)⁵⁹⁾.

² Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen des Steuergesetzes^{s 60)} sowie die nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 30 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4

¹ Sofern eine Übertretung vorliegt, die gemäss den vorstehenden Bestimmungen in die Strafbefugnis einer Verwaltungsbehörde fällt, erlässt das zuständige Departement beziehungsweise der Gemeinderat oder die von diesem bezeichnete Gemeindebehörde eine Bussenverfügung.

² Der Regierungsrat und die Gemeinden bezeichnen Personen, welche Zeugeneinvernahmen nach Art. 177 StPO⁶¹⁾ durchführen können. Die Beschlagnahme (Art. 263 – 268 StPO) und die Durchsuchung (Art. 241 – 250 StPO) können sinngemäss angewandt werden; entsprechende Verfügungen sind mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht anfechtbar.

⁴ Hält eine nach Art. 27 oder Art. 28 zuständige Verwaltungsbehörde eine ihre Strafbefugnis übersteigende Strafe für geboten oder besteht ein enger Sachzusammenhang zwischen einem kantonalrechtlichen und einem bundesrechtlichen Straftatbestand, so überweist sie den Fall mit einem entsprechenden Antrag an die Staatsanwaltschaft, welche das ordentliche Übertretungsstrafverfahren durchführt. Die Verwaltungsbehörde hat dabei Parteirechte.

Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz; BSG)

Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2

¹ Gegen den Entscheid der Kantonalen Feuerpolizei kann innert 20 Tagen Rekurs an die Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz erhoben werden.

² Gegen den Entscheid der Kommission ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Obergericht zulässig. Dieses kann auch die Angemessenheit des Entscheids überprüfen.

Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz)

Art. 21 Abs. 3

³ Nach Durchführung des Einspracheverfahrens kann gegen den Entscheid des Gemeinderates innert 30 Tagen die Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz angerufen werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Enteignungsgesetzes⁶⁴⁾.

Art. 77 Abs. 4

⁴ Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen die Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz angerufen werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Enteignungsgesetzes ⁶⁵⁾.

Enteignungsgesetz für den Kanton Schaffhausen

Art. 29

Die Konstituierung der Schätzungskommission wird im Justizgesetz ⁶⁶⁾ geregelt.

Konstituierung der Schätzungskommission

Art. 30–31

Aufgehoben

Art. 37 lit. b

Gegen Schätzungsentscheide sind folgende Rechtsmittel zulässig:

b) die Revision in sinngemässer Anwendung von Art. 328 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung ⁶⁷⁾.

Art. 39

Aufgehoben

Art. 42 Verfahren

Im Übrigen sind die Bestimmungen über das verwaltungsgerichtliche Verfahren gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz ⁶⁸⁾ auf das Rekursverfahren ergänzend anwendbar.

Strassengesetz

In Art. 24 Abs. 2, Art. 48 Abs. 1, Art. 49 Abs. 3 und Art. 58 Abs. 3 wird der Ausdruck «kantonale Schätzungskommission für Enteignungen» durch «Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz» ersetzt.

Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft (kantonales Landwirtschaftsgesetz)

Art. 25 Abs. 2 und Abs. 3

² Bei Güterzusammenlegungen können Verfügungen der zuständigen Organe innert 20 Tagen nach Mitteilung beim Landwirtschaftlichen Schiedsgericht mit Beschwerde angefochten werden.

³ Mit der Beschwerde können alle Mängel des Verfahrens und des angefochtenen Entscheids gerügt werden. In der Regel findet eine Beschwerdeverhandlung statt. Im Übrigen sind die Bestimmungen über das verwaltungsgerichtliche Verfahren gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz ⁶⁹⁾ sinngemäss anwendbar.

Kantonales Waldgesetz

In Art. 9 Abs. 2 wird der Ausdruck «kantonale Schätzungskommission für Enteignungen» durch «Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz» ersetzt.

Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz)

Art. 30

Schaden-
ermittlung

¹ Kommt keine Einigung über Berechtigung oder Höhe der Schadenersatzforderung zustande, entscheidet eine aus Sachverständigen zusammengesetzte Schätzungskommission. Deren Konstituierung wird im Justizgesetz geregelt.

² Gegen den Entscheid der Schätzungskommission kann Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Obergericht erhoben werden. Mit der Beschwerde können alle Mängel des Verfahrens und des angefochtenen Entscheids gerügt werden.

Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Schaffhausen (Gebäudeversicherungsgesetz; GebVG)

Art. 39 Abs. 2 und Abs. 3

² Gegen den Entscheid der Kantonalen Gebäudeversicherung kann innert 20 Tagen Rekurs an die Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz erhoben werden.

³ Gegen den Entscheid der Kommission ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Obergericht zulässig. Dieses kann auch die Angemessenheit des Entscheids überprüfen.

Fussnoten:

- 37) SR 272.
- 38) SR 312.0.
- 39) SR 272.
- 40) SHR #.
- 41) SR 272.
- 42) SHR #.
- 43) SR 830.1.
- 44) SHR 641.100.
- 45) SR 642.11.
- 46) SR 272.
- 47) SR 272.
- 48) SHR #.
- 49) SHR #.
- 50) SHR 172.200.
- 51) SR 312.0.
- 52) SR 210.
- 53) SR 210.
- 54) SR 220.
- 55) SR 211.231.
- 56) SR 221.411.
- 57) SR 312.0.
- 58) SR 312.1.
- 59) SHR #.
- 60) SHR 641.100.
- 61) SR 312.0.
- 62) SHR #.
- 63) SHR 172.200.
- 64) SHR 711.100.
- 65) SHR 711.100.
- 66) SHR #.
- 67) SR 272.
- 68) SHR 172.200.
- 69) SHR 172.200.

Verfassung des Kantons Schaffhausen

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Verfassungsgesetz:

I.

Die Kantonsverfassung vom 17. Juni 2002 wird wie folgt geändert:

Art. 17 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 40 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ In den Kantonsrat, den Regierungsrat und den Ständerat sind alle im Kanton stimmberechtigten Schweizerinnen und Schweizer wählbar.

^{1bis} In das Obergericht und das Kantonsgericht sind alle mündigen Schweizerinnen und Schweizer wählbar. Sie müssen ab Amtsantritt im Kanton Schaffhausen Wohnsitz haben.

Art. 55 Abs. 2

² Der Kantonsrat prüft und genehmigt die Rechenschaftsberichte des Regierungsrates, des Obergerichts sowie der Rechtspflegekommission für die Justizverwaltung.

Art. 70 Abs. 2

² Das Weisungsrecht des Regierungsrates gegenüber allen Verwaltungsorganen bleibt vorbehalten; ausgenommen sind insbesondere Rechtsprechungstätigkeiten von Verwaltungsbehörden sowie die Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft.

Art. 72 Abs. 2

² Das Gesetz kann für einzelne Gebiete besondere Rechtspflegeinstanzen und den Einsatz von Fachrichterinnen und Fachrichtern vorsehen.

Art. 72 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 73 Abs. 2

² Die übrigen Mitglieder der Rechtspflegebehörden und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden durch das Obergericht beziehungsweise das Kantonsgericht gewählt. Das Obergericht kann die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter delegieren.

Art. 75

Aufgehoben

Art. 76 Abs. 1

Aufgehoben

Art. 76 Abs. 2

² Unter dem Vorbehalt des Weiterzugs an ein Gericht kann das Gesetz die Ahndung von Übertretungen mit Busse auch Verwaltungsbehörden von Kanton und Gemeinden zuweisen.

Art. 77 Abs. 2

Aufgehoben

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: